Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1977

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5794/67

Bonn, den 5. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen,

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Standardqualität, für die der Richtpreis für geschälten Reis festgesetzt wird,

eine Verordnung des Rats über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1967/1968 und bei Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969,

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969,

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Das vorliegende Dokument enthält eine Begründung sowie Vorschläge der Kommission zur gemeinsamen Festsetzung von Preisen für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2. Mit den Beschlüssen des Rats vom 15. Dezember 1964 über die Herstellung eines gemeinsamen Niveaus der Getreidepreise ist die Phase der unmittelbaren gemeinsamen Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeleitet worden; sie wurde durch die Entscheidungen des Rats vom 26. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Preise bei Milch und Milcherzeugnissen, Rind- und Kalbfleisch, Reis, Zucker und Zuckerrüben, Olivenöl und Ölsaaten fortgesetzt. Mit diesen Entscheidungen sind praktisch alle ersten gemeinsamen Preise, die in den Verordnungen für gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen sind, festgesetzt worden. Nach dem Übergang von den unterschiedlichen, durch die nationalen Behörden festgesetzten Preisen zu den gemeinsamen, wird es von diesem Jahr ab erforderlich, jährlich und im voraus die in der Gemeinschaft geltenden Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu bestimmen.

3. Die Kommission gestattet sich, den Rat daran zu erinnern, daß sie mit ihrem am 4. Januar 1967 dem Rat vorgelegten Dokument (KOM [67] 2 = R 23/67 [AGRI 12]) betreffend die „wichtigsten allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit den Marktverordnungen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes" bezüglich der Festsetzung der Preise angeregt hat, „die Preise zu einem für sämtliche Erzeugnisse einheitlichen Zeitpunkt festzusetzen, nämlich bis zum 1. August eines jeden Jahres und entsprechend dem Verfahren nach Artikel 43, d. h. nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Dieses Verfahren soll jedoch nur bei den ‚politischen Preisen', von denen das Erzeugereinkommen abhängt, angewandt werden" [1]).

Demzufolge stützen sich die Vorschläge auf das in Artikel 43 des Vertrags festgelegte Verfahren. Die Kommission unterbreitet hiermit diese Vorschläge so rechtzeitig, daß der Rat darüber vor dem 1. August 1967 entscheiden könnte.

4. Die Gemeinschaft befindet sich auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik im Augenblick in einer besonderen Lage zwischen der Übergangszeit und dem Endstadium des Gemeinsamen Agrarmarktes; daher ist die Natur der nachfolgenden Vorschläge unterschiedlich: Es handelt sich dabei um:

(1) Die Neufestsetzung gemeinsamer Preise für:

— Getreide
— Reis
— Olivenöl
— Ölsaaten

(2) Das Revisionsverfahren der ersten gemeinsamen Preise für:

— Rind- und Kalbfleisch
— Zucker und Zuckerrüben

(3) Die erste Festsetzung gemeinsamer Preise für:

— Schweinefleisch.

5. Insoweit das Revisionsverfahren der ersten gemeinsamen Preise für Rind- und Kalbfleisch sowie Zucker und Zuckerrüben betroffen ist, schließt der nachfolgend vorgelegte Bericht der Kommission auch die Berichte ein, die der Rat in seinen Entschließungen vom 26. Juli 1966 von der Kommission erbeten hat:

„Vor dem 1. Oktober 1967 überprüft der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission, der auch die Kosten und Preise behandelt, die Orientierungspreise für Rindfleisch, um sie, wenn notwendig, auf Vorschlag der Kommission der inzwischen eingetretenen Entwicklung anzupassen."

„Vor dem 1. Oktober 1967 überprüft der Rat auf Grundlage eines Berichtes der Kommission, der auch die Kosten und Preise für die Erzeugung von Zuckerrüben und ihre Verarbeitung auf Zucker behandelt, die in den Absätzen 2, 3 und 6 festgesetzten Preise, um sie auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls der inzwischen eingetretenen Entwicklung anzupassen."

6. Mit der „Entschließung des Rats betreffend die Zusammenfassung der Angaben aus Jahresberichten bezüglich der gemeinsamen Agrarpolitik", die er gleichfalls am 26. Juli 1966 angenommen hat, ist die Kommission u. a. aufgefordert, dem Rat jährlich bei der Vorlage ihrer Vorschläge über die Festsetzung der Preise für Agrarerzeugnisse einen „Jahresbericht" über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten der Gemeinschaft (der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 79/65/EWG vorgesehen ist) vorzulegen.

Der Kommission liegen jedoch für dieses Jahr noch keine Unterlagen über die Einkommenslage in den landwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinschaft aus dem Gemeinsamen Buchführungsnetz (VO Nr. 79/65/EWG), das gegenwärtig in den Mitgliedstaaten eingerichtet wird, vor.

[1]) S. 2 des Dok. KOM(67) 2

Begründung zu den Vorschlägen

I. Die Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Jahre 1967

1. Bezüglich der Preispolitik der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind zwei Fragen von vorrangiger Bedeutung:

— Das Verfahren zur Festsetzung der Preise

— Die Beurteilungsmaßstäbe für die Höhe der festzusetzenden Preise.

Verfahren zur Festsetzung der Preise

2. Was das Verfahren anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, daß dabei die folgenden vier Grundsätze maßgeblich sein sollten, die im übrigen vom Rat auch schon zum größten Teil bestätigt oder befolgt wurden:

1. Alle Preise werden zusammen festgelegt.
2. Die Preise werden so rechtzeitig festgesetzt, daß die Erzeuger ihre Anbauplanung darauf ausrichten können, d. h., die Preise müssen für die Produkte des Ackerbaus (Getreide, Reis, Ölsaaten) vor der Herbsteinsaat festgelegt werden.
3. Daraus ergibt sich, daß das Datum der jährlichen Preisentscheidung vor dem 1. August liegen sollte, d. h., vor der Aussaat der meisten Ackerbauprodukte.
4. Die Vorlage der Preisvorschläge der Kommission wird begleitet von einem „Bericht über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten".

Von diesen Grundsätzen läßt sich die Kommission in ihren Preisvorschlägen 1967 leiten, soweit sie unter den besonderen Umständen dieses Übergangsjahres berücksichtigt werden können.

3. Hinsichtlich dieser Grundsätze ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Alle Preise werden zusammen festgelegt:

Dieser Grundsatz ist bereits in der vom Rat am 26. Juli 1966 angenommenen „Entschließung betreffend die Zusammenfassung der Angaben aus Jahresberichten bezüglich der gemeinsamen Agrarpolitik" enthalten.

Die allgemeinen Vorteile einer einzigen jährlichen Preisentscheidung sind so offensichtlich, als daß sie noch besonders eingehend begründet werden müßten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß auf diese Weise die landwirtschaftlichen Erzeuger und die anderen Bereiche der Wirtschaft eine umfassende Orientierung erhalten und so vermieden wird, daß der Rat praktisch das ganze Jahr über mit Preisentscheidungen für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse befaßt wäre.

2. Die Preise werden so rechtzeitig festgelegt, daß die Erzeuger mit ihrer Anbauplanung reagieren können:

Dieser Grundsatz ist schon in den Verordnungen 19, 16/64 und 136/66 (Getreide, Reis, Öle und Fette) festgehalten. Das bedeutet, daß die Anwendung der im Jahre 1967 festgelegten Preise für diese Produkte grundsätzlich mit Beginn des Wirtschaftsjahres im Jahre 1968 erfolgt. Das gilt für Getreide, Reis, Ölsaaten, Rindfleisch und Zucker [1]).

Für einige Produkte jedoch ist es nicht erforderlich, die Preise um ein Jahr im voraus festzulegen. So sollte sich die Preisentscheidung des Rats bei Olivenöl und Schweinefleisch auf das im gleichen Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr (oder Vermarktungszeitraum) beziehen. Bei Olivenöl nämlich ist eine Anpassung der Erzeugung an die Preise kurzfristig nicht möglich. Bei Schweinefleisch dagegen kann sie so schnell erfolgen, daß der Zeitraum zwischen Entscheidung und Anwendung (1/4 Jahr) ausreicht, um die Erzeugung zu beeinflussen; im übrigen ist es nützlich, wenn die Entscheidung über die Anwendung des Grundpreises bei Schweinefleisch nach der des Getreidepreises erfolgt, weil der Futtergetreidepreis ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Grundpreises für Schweinefleisch ist. Von diesem Grundsatz wird der jeweilige Beginn der Wirtschaftsjahre für die einzelnen Erzeugnisse nicht beeinflußt.

3. Die Entscheidung über die Preise soll bis zum 1. August erfolgen:

Damit eine Ausrichtung der Erzeugung durch die Preispolitik der Gemeinschaft erfolgt, müssen die Preise dem Landwirt bekannt sein, bevor er mit der Herbstaussaat seiner Ackerfrüchte beginnt. Das ist im nördlichen Teil der Gemeinschaft kaum vor August/September der Fall; in Italien liegt dieser Zeitpunkt zum Teil allerdings früher. Auch für manche Operationen in der Verarbeitungsindustrie (z. B. Lieferverträge zwischen den Zuckerfabriken und den Rübenanbauern) liegt der Ausschlußzeitpunkt im September/Oktober des der Kampagne vorhergehenden Jahres.

Auf der anderen Seite sollten jedoch so viele relevante statistische Daten als möglich zur Verfügung stehen (z. B. Anbau- und Ernteflächen, Erntemengen im Entscheidungsjahr), so daß ein Termin, der vor dem 1. August liegt, nicht angebracht erscheint.

---

[1]) Ab 1968 gehört hierzu noch Milch. Es sei darauf verwiesen, daß es sich dieses Jahr bei den Preisen für Rindfleisch und Zucker lediglich um Revisionen handelt; der angesprochene Grundsatz wird dadurch jedoch nicht berührt.

Der Kommission ist bekannt, daß dieses Datum für das eine oder andere Erzeugnis nicht das optimale ist; sie glaubt jedoch, daß die allgemeinen ökonomischen Gründe, die sie für einen gemeinsamen Beschluß vor dem 1. August angeführt hat, hier die eventuell vorhandenen speziellen Marktgegebenheiten überwiegen.

Daher legt die Kommission ihre Vorschläge für die 1967 festzusetzenden Preise so rechtzeitig vor, daß sie nach ihrer Ansicht vom Rat vor dem 1. August 1967 verabschiedet werden können. Sie tut das aus den angeführten Gründen auch für die Preise für Rindfleisch und Zucker, für die der Rat die Revision lediglich zum 1. Oktober 1967 terminiert hat.

4. Der Bericht über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten:

Zusammen mit den Vorschlägen über die Preise unterbreitet die Kommission dem Rat jährlich einen Bericht. Dieser Bericht hat vornehmlich die Aufgabe, Beurteilungsunterlagen über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, insbesondere über die Einkommensentwicklung in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben zu liefern.

Die hier folgende Begründung ist jedoch nicht als ein solcher Bericht zu werten, weil die wichtigsten Unterlagen zur Ausarbeitung eines solchen Berichtes, nämlich die Ergebnisse aus dem Gemeinsamen Buchführungsnetz, noch nicht zur Verfügung stehen.

So sehr dies die Kommission bedauert, so muß sie doch darauf hinweisen, daß ein so gestalteter Bericht erst sein volles Gewicht haben kann, wenn die gemeinsame Agrarpolitik das Übergangsstadium hinter sich hat und die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft im wesentlichen durch die gemeinsame Agrarpolitik bestimmt wird. Das ist jedoch in diesem Jahr noch nicht der Fall.

Die Kommission beabsichtigt jedoch und möchte dies an dieser Stelle erneut mit Nachdruck zum Ausdruck bringen, in Zukunft einen Jahresbericht über die Lage der Landwirtschaft auszuarbeiten und dem Rat zusammen mit den Preisvorschlägen vorzulegen.

Beurteilungsmaßstäbe für die Höhe der festzusetzenden Preise

4. Bei ihren bisherigen Vorschlägen betreffend die Höhe der Preise hat die Kommission folgende Elemente berücksichtigt:

— Die Einkommenslage der Landwirtschaft

— Die Ausrichtung der Erzeugung (über die Festlegung von Relationen zwischen verschiedenen Preisen und unter Berücksichtigung der Versorgungslage)

— Die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen

— Die Beteiligung der EWG am Welthandel, insbesondere auch im Rahmen internationaler Verpflichtungen oder Rücksichten

— Die Kosten der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Sie hat diese Beurteilungsmaßstäbe gleichzeitig und unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Umstände angewandt. Sie tut dies auch hiermit; die zugrunde gelegten wirtschaftlichen Unterlagen sind in der folgenden Begründung enthalten.

Besondere Lage im Jahre 1967

5. Wir bereits angemerkt, steht das Jahr 1967 in der Preispolitik noch im Zeichen eines Übergangs zum Gemeinsamen Markt. Daraus ergibt sich, daß in diesem Jahr

— nicht für alle Erzeugnisse, für die gemeinsame Preise in den Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehen sind, eine Preisentscheidung zu treffen ist (es fehlen z. B. die Preise für Milch und -erzeugnisse),

— es sich bei den Preisen einiger Erzeugnisse um eine Revision der ersten gemeinsamen Preise (Rind- und Kalbfleisch, Zucker und Zuckerrüben) und nicht um die jährliche Neufestsetzung (wie bei Getreide, Reis, Ölsaaten und Olivenöl) handelt,

— ein Vorschlag für einen Preis (Grundpreis bei Schweinen) vorgelegt wird, der als solcher vom Rat noch nicht beschlossen wurde.

6. Die in den Entschließungen des Rats über eine eventuelle Revision der Rinder- und Zuckerpreise geforderten Berichte der Kommission an den Rat sind in diesem Bericht mit enthalten. Der besonderen Aufforderung des Rats, dabei die Kosten der Verarbeitung von Rüben in Zucker zu behandeln, ist Rechnung getragen.

7. Insoweit das Revisionsverfahren betroffen ist, hat nach Ansicht der Kommission der Bericht die Aufgabe, insbesondere Unterlagen solcher Art zu liefern, die dem Rat Gelegenheit geben könnten zu prüfen, ob Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die zu einer Änderung des Beschlusses des Rats vom 26. Juli 1966 Anlaß geben könnten.

Solche Ereignisse oder Entwicklungen, die hierbei als wichtig angesehen werden müssen, könnten

— entweder Rückwirkungen sein, die in der Zwischenzeit — d. h. seit dem 26. Juli 1966 bis heute — als unmittelbare Auswirkungen des Beschlusses über das gemeinsame Preisniveau für Rindfleisch und Zucker erkennbar wurden,

— oder Ereignisse oder Entwicklungen sein, die unabhängig vom Beschluß über die Preise für Rindfleisch und Zucker auf dem Markt dieser Erzeugnisse inzwischen eingetreten sind und die zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht voraussehbar waren oder nicht vorausgesehen wurden. D. h., für die Kommission ist die Frage entscheidend, ob das Preisniveau heute, auf Grund der seit dem 26. Juli 1966 eingetreteten Entwicklung, anders festgelegt werden müßte, als es am 26. Juli 1966 geschehen ist.

II. Die Entwicklung der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten

A. Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft

8. Obwohl die relative Bedeutung der Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft immer mehr abnimmt, verstärken sich doch zu gleicher Zeit ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Sektoren der Wirtschaft und führen so zu einer immer stärkeren ökonomischen Verflechtung zwischen Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft:

a) Die allgemeine wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft

9. Das reale Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft erhöhte sich von 1965 auf 1966 noch um etwas mehr als 4 v. H. und lag damit geringfügig über der Zuwachsrate des Vorjahres. Während sich insbesondere in Deutschland und auch in den Beneluxländern das wirtschaftliche Wachstum bereits im Jahre 1966 verlangsamte, sind für Frankreich und Italien augenblicklich zwar noch immer mehr oder weniger kräftige Wachstumstendenzen festzustellen, jedoch auch in diesen Ländern zeigen sich jetzt auch gewisse Abschwächungserscheinungen. Trotzdem betrug für die Gemeinschaft insgesamt die allgemeine Preiserhöhung 3,5 v. H.; sie war mit 6 v. H. in den Niederlanden am stärksten und mit 2,5 v. H. in Italien am geringsten, d. h. zu den realen Wachstumsraten (Bruttosozialprodukt) verhielt sich in den verschiedenen Ländern die Preisentwicklungsrate umgekehrt hierzu. Daraus ist zu schließen, daß die für das mittelfristige Wachstum entscheidende Investitionskonjunktur bereits nachgelassen hat, während sich die Nachfrage auf den Märkten für Verbrauchsgüter zunächst noch kräftig ausweitete.

Hinsichtlich der Aussichten für 1967 wird insgesamt mit einer Verlangsamung der Wirtschaftsexpansion gerechnet. Im Augenblick kann angenommen werden, daß das reale Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft im Jahre 1967 zwischen 3,5 bis 4 v. H. über dem des Jahres 1966 liegen dürfte. Die nachlassende wirtschaftliche Expansion dürfte sich voraussichtlich auch auf die Beschäftigungslage sowie die Zunahme des privaten Verbrauchs ungünstig auswirken. So standen die Arbeitsmärkte der meisten Mitgliedsländer bereits um die Jahreswende 1966/67 stärker als saisonüblich im Zeichen mehr oder weniger kräftiger Entspannungstendenzen. Auch der übliche Frühjahrsaufschwung hat nicht das früher bekannte Ausmaß angenommen.

Trotz der für 1967 voraussichtlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums dürfte die Zunahme der Verbraucherpreise nur wenig hinter derjenigen des Jahres 1966 zurückstehen; für die Gemeinschaft insgesamt muß mit einer Erhöhung der Verbraucherpreise im Jahre 1967 von wenigstens 2,5 v. H. gerechnet werden.

10. Diese für die bisherige Entwicklung der Gemeinschaft neue Situation des gesamtwirtschaftlichen Wachstums kann sich — wenn die Auftriebskräfte noch für einige Zeit sich nicht durchsetzen können — insbesondere in zweierlei Hinsicht auf die Landwirtschaft auswirken:

— Das Zurückgehen der Nachfrage nach Arbeitskräften in den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen oder eine mögliche Zunahme der Arbeitslosigkeit sowie eine daraus resultierende geringere Erhöhung der Effektivlöhne kann zu einer Abschwächung der Abwanderung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften führen.

— Zum anderen besteht die Gefahr, daß infolge einer geringeren Steigerung der Einkommen die Pro-Kopf-Nachfrage nach Lebensmitteln, insbesondere nach hochwertigen Nahrungsmitteln, weniger zunimmt.

Es scheint daher angebracht, bei den agrarpolitischen Entscheidungen der abgeschwächten wirtschaftlichen Aktivität in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

b) Die Landwirtschaft in der Volkswirtschaft [1])

11. Der Anteil des Wirtschaftsbereichs „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei" zum Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zeigte in den Jahren 1963 bis 1965 wie schon im vorhergehenden Zeitraum, eine im allgemeinen weiterhin zurückgehende Tendenz.

Tabelle 1

Anteil des Wirtschaftsbereichs „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei" am Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen

in v. H.

Jahre	Deutschland (a)	Frankreich (a)	Italien (b)	Niederlande (b)	Belgien (a)	Luxemburg (b)
1963	5,1	8,5	14,0	8,8	6,0	7,1
1964	5,0	7,6	13,5	8,8	5,8	.
1965	4,5	7,6	13,4	8,3	5,5	.

a) Zu Marktpreisen
b) Zu Faktorkosten

[1]) Da für Luxemburg nicht bei allen Daten Unterlagen zur Verfügung stehen, ist es nicht möglich, eine vollständige Darstellung der eingetretenen Entwicklung in diesem Lande zu geben.

Schaubild 1

Volumenindizes des Bruttoinlandsprodukts, des Bruttoprodukts des Wirtschaftsbereiches „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei", des privaten Verbrauchs insgesamt und des Verbrauchs von „Nahrungsmittel und Getränke", in Preisen von 1958

1958 = 100

Während nur in Italien der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt noch mehr als 10 v. H. betrug, lag er in allen anderen Ländern darunter und machte in Belgien und Deutschland 1965 nur noch 5,5 v. H. bzw. 4,5 v. H. aus. Daraus geht hervor, daß das Wirtschaftswachstum in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft schneller vor sich gegangen ist, als in der Landwirtschaft. Während unter Berücksichtigung der Preisentwicklung (in jeweiligen Preisen) das Wachstum der Wertschöpfung der Landwirtschaft in beiden Jahren und in allen Ländern — mit Ausnahme von Frankreich im Jahre 1965 — unter der des Bruttoinlandsproduktes zurückbleibt, zeigt die Gegenüberstellung des mengenmäßigen Wachstums (in Preisen von 1958) einige Ausnahmen von dieser Regel. In Italien und den Niederlanden 1964 und in Frankreich 1965 war die prozentuale Wertschöpfungszunahme der Landwirtschaft größer als die der Volkswirtschaft dieser Länder insgesamt (Schaubild 1, Tabelle 2).

12. Dieses insgesamt wenig günstig erscheinende Bild für die Landwirtschaft wird jedoch modifiziert, wenn man berücksichtigt, daß der Wertzuwachs in der Landwirtschaft mit einer abnehmenden Zahl von Arbeitskräften erzielt wurde, während die Gesamtzahl der Arbeitskräfte in der Wirtschaft insgesamt zugenommen hat (mit Ausnahme von Italien).

Die Abwanderungsrate der Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft der Mitgliedsländer lag in den Jahren 1963 bis 1965 bei etwa 3—3,5 v. H. Besonders hoch war sie in Belgien (1964 zu 1963 = —6,1 v. H. und 1965 zu 1964 = —5,4 v. H.), in Italien dagegen war der Rückgang im Jahre 1965 (—0,2 v. H.) wesentlich geringer als im Vorjahr (1964 —6,2 v. H.).

Jedenfalls ist, in längeren Zeiträumen gesehen, die Abwanderungsrate der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in den letzten Jahren nicht geringer geworden, sondern hat sich in einigen Ländern und für die EWG insgesamt sogar etwas beschleunigt. Allerdings scheint in einigen Ländern (Deutschland, Italien) seit 1965 eine gewisse Verlangsamung einzutreten.

Tabelle 2

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts und des Bruttoprodukts der „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei"

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in v. H.

	Deutschland a)		Frankreich a)		Italien b)		Niederlande		Belgien a)	
	1964	1965	1964	1965	1964	1965	1964	1965	1964	1965
			in jeweiligen Preisen							
Bruttoinlandsprodukt	+ 9,7	+ 8,5	+ 9,9	+ 6,0	+10,0	+ 7,0	+17,0 b)	+11,1 b)	+11,3	+ 8,1
Bruttoprodukt der „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei"	+ 6,4	— 2,5	— 1,0	+ 6,2	+ 6,1	+ 6,6	+16,8 b)	+ 4,9 b)	+ 7,0	+ 2,9
			in Preisen von 1958							
Bruttoinlandsprodukt	+ 6,7	+ 4,7	+ 5,9	+ 3,5	+ 2,7	+ 3,8	+ 8,8 a)	+ 5,7 a)	+ 6,7	+ 3,2
Bruttoprodukt der „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei"	+ 5,3	— 5,9	+ 1,2	+ 6,1	+ 4,0	+ 3,1	+16,8 a)	+ 1,0 a)	+ 3,3	— 5,4

a) Zu Marktpreisen b) Zu Faktorkosten
Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1966, SAEG

Schaubild 2

Entwicklung der Endproduktion, der Vorleistungen und des Bruttoprodukts in Preisen von 1952 bis 1954 sowie der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen

„1953" (∅ 1952, 1953, 1954) = 100

ENDPODUKTION
BRUTTOPRODUKT ZU MARKTPREISEN
VORLEISTUNGEN
LANDWIRTSCHAFTLICHE ERWERBSTÄTIGE

Frankreich

Bundesrepublik Deutschland

Belgien

Italien

Niederlande

"1953" "1958" "1962" "1964"

c) Die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft

13. Die zu konstanten Preisen berechnete Entwicklung des Produktionswertes [1]) der landwirtschaftlichen Erzeugung und der für die Erzielung dieser Erzeugung eingesetzten Vorleistungen [2]), ergeben einen Hinweis auf die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft (Tabelle 3).

Mit Ausnahme der Niederlande für 1964 und Frankreichs für 1965 sind in den Ländern der Gemeinschaft die Vorleistungen stärker gestiegen als der Produktionswert. Insbesondere in Deutschland, Italien und Belgien weisen die Vorleistungen außerordentlich hohe Wachstumsraten auf; d. h., die Zukäufe von Betriebsmitteln aus anderen Wirtschaftsbereichen sind in diesen Ländern besonders kräftig gestiegen. Daraus ergibt sich, daß das Bruttoprodukt der Landwirtschaft in der Regel weniger stark zunehmen konnte als der Produktionswert. Mit anderen Worten: Die für eine erzeugte Mengeneinheit benötigten Mengen an Produktionsmitteln nehmen zu, so daß der der Landwirtschaft verbleibende Wertzuwachs mengenmäßig weniger schnell wächst als die Erzeugung (Schaubild 2).

An dieser Feststellung würde sich prinzipiell nichts ändern, wenn diese Vorgänge zu laufenden Preisen dargestellt würden.

---

[1]) Der Produktionswert oder die Endproduktion der Landwirtschaft setzt sich zusammen aus den Verkäufen an andere Wirtschaftsbereiche, dem Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte sowie den Vorratsveränderungen.

[2]) Die Vorleistungen entsprechen dem laufenden Zwischenverbrauch von Waren und Dienstleistungen, die von anderen Wirtschaftsbereichen geliefert oder eingeführt wurden; nicht einbegriffen sind Abschreibungen, Löhne, Zinsen, Pachten und Anlageinvestitionen.

Tabelle 3

Entwicklung des Produktionswertes, der Vorleistungen und des Bruttoprodukts der Landwirtschaft in Preisen von 1958

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in v. H.

	Deutschland		Frankreich		Italien		Niederlande		Belgien	
	1964/65	1965/66	1964	1965	1964	1965	1964	1965	1964	1965
Produktionswert	+ 1,6	— 3,9	+2,5	+5,8	+4,7	+ 5,1	+ 9,7	+2,2	+ 6,4	−1,1
Vorleistungen	+12,4	+10,2	+7,0	+4,8	+8,9	+10,8	+ 2,0	+5,6	+12,2	+8,7
Bruttoprodukt (zu Marktpreisen)	— 4,0	−12,5	+1,2	+6,1	+3,7	+ 3,7	+16,8	−0,4	+ 3,1	−6,9

Schaubild 3

Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft der EWG-Länder

(berechnet auf Grund der Endproduktion zu konstanten Preisen von „1953"
je landwirtschaftlich Erwerbstätigem)

„1953" (∅ 1952, 1953, 1954) = 100

Belgien
Bundesrepublik Deutschland
Frankreich
Italien
Niederlande

220 210 200 190 180 170 160 150 140 130 120 110 100 90 80

"1953" "1958" "1962" "1964"

d) Die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

14. Ein aufschlußreicher Maßstab für den tatsächlichen Fortschritt der Landwirtschaft ergibt sich aber erst, wenn die Entwicklung des Produktionswertes sowie des Bruttoprodukts auf die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen bezogen und so die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft festgestellt wird (Schaubild 3).

Da die landwirtschaftliche Erzeugung infolge der wechselnden Witterungsverhältnisse mehr oder weniger starken jährlichen Schwankungen unterliegt, wird in Tabelle 4 die Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf Grund von Dreijahresdurchschnitten angegeben.

Von „1961" (Durchschnitt der Jahre 1960, 1961 und 1962) bis „1964" (Durchschnitt der Jahre 1963, 1964 und 1965) lag die Zunahmerate der Arbeitsproduktivität, ausgedrückt in der durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate des Produktionswertes je landwirtschaftlichem Erwerbstätigen in allen Ländern über 5 v. H., besonders hoch in Italien (7,4 v. H.) und in Deutschland (7,0 v. H.).

Für denselben Zeitraum ergibt sich eine Erhöhung des Bruttoprodukts je landwirtschaftlichem Erwerbstätigen, die zwar niedriger liegt als die des Produktionswertes, aber in allen Ländern der Gemeinschaft — mit Ausnahme von Belgien und den Niederlanden — die Produktivitätszunahme in der Industrie (1960—1965) übersteigt. Das zeigt, daß die Landwirtschaft in allen Ländern erhebliche Anstrengungen unternommen und damit zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung beigetragen hat.

Tabelle 4

Entwicklung der Arbeitsproduktivität der Landwirtschaft von „1961" (= Ø 1960 bis 1963) bis „1964" (= Ø 1963 bis 1965)

Durchschnittliche jährliche Zuwachsraten in v. H.

Länder	Produktionswert in Preisen von 1958	Bruttoprodukt in Preisen von 1958	Erwerbstätige	Arbeitsproduktivität	
				Produktionswert je Erwerbstätigen	Bruttoprodukt je Erwerbstätigen
Deutschland	+2,5	+1,1	−4,2	+7,0	+5,5
Frankreich	+2,6	+1,5	−3,4	+6,2	+5,1
Italien	+3,3	+2,2	−3,8	+7,4	+6,3
Niederlande	+1,2	+0,1	−3,6	+5,4	+3,9
Belgien	+1,1	−1,4	−4,4	+6,1	+3,1

Schaubild 4

Indizes der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise, der Betriebsmittelpreise und der Löhne in der Landwirtschaft

1953 = 100 bzw. 1953/54 = 100

LANDWIRTSCHAFTL. ERZEUGERPREISE — BETRIEBSMITTEL-PREISE — LANDWIRTSCHAFTL. LÖHNE

Frankreich

Belgien

Italien

Bundesrepublik Deutschland

Niederlande

1) Einschließlich Subventionen für Roggen und Milch 2) Ohne Subventionen

e) Die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel und Löhne

15. Die nachstehend angegebene Preisentwicklung bezieht sich einerseits auf die Preisindizes des Produktionswertes und der Vorleistungen der Landwirtschaft und andererseits auf den Preisindex der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise, der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und der Löhne (Schaubild 4).

Die auf Grund der agrarwirtschaftlichen Gesamtrechnung berechneten Preisindices zeigen, wie sich 1964 und 1965 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr die Preise für den gesamten Produktionswert und für die gesamten Vorleistungen in den einzelnen EWG-Ländern entwickelt haben (Tabelle 5).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich 1964 das Preisniveau des Produktionswertes der Landwirtschaft nur gering verändert. Am stärksten ist es in den Niederlanden gestiegen mit 3,5 v. H.; in Deutschland und Italien erhöhte es sich um mehr als 2 v. H., in Belgien um etwa 1 v. H. und in Frankreich ging es leicht zurück.

Hinsichtlich des Preisniveaus der Vorleistungen war 1964 in Belgien eine 3,7prozentige Abnahme zu vermerken, in Deutschland ist es gering gestiegen, während die Zunahme in Frankreich 2,5 v. H. und in den Niederlanden und Italien fast 6 v. H. betrug.

16. Während 1964 in Frankreich, Italien und den Niederlanden der Preisindex der Vorleistungen stärker zunahm als der des Produktionswertes, waren 1965 gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von Frankreich die Preissteigerungen beim Produktionswert kräftiger als bei den Vorleistungen, so daß in diesen Ländern, nämlich Deutschland, Italien, den Niederlanden und Belgien eine Verbesserung des Austauschverhältnisses zugunsten der Landwirtschaft eingetreten ist.

So war, was den Preisindex des Produktionswertes anbelangt, 1965 in den Niederlanden und Belgien eine Erhöhung von rund 8 v. H. festzustellen, in Deutschland betrug diese 7 v. H., in Italien 3,2 v. H. und in Frankreich 0,8 v. H. Demgegenüber stieg der Preisindex der Vorleistungen in den Niederlanden um 6 v. H., in Belgien um 4,6 v. H. und in Italien, Frankreich sowie Deutschland um etwa 3 v. H.

Tabelle 5

Preisindizes des Produktionswertes und der Vorleistungen der Landwirtschaft auf Grund der Angaben der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

Indices	Deutschland		Frankreich		Italien		Niederlande		Belgien	
	1964/65 (1963/64 = 100)	1965/66 (1964/65 = 100)	1964 1963 = 100	1965 1964 = 100	1964 1963 = 100	1965 1964 = 100	1964 1963 = 100	1965 1964 = 100	1964 1963 = 100	1965 1964 = 100
Index des Produktionswertes										
a) in jeweiligen Preisen	103,8	102,9	101,7	106,6	107,4	108,5	113,5	110,5	107,6	106,7
b) in Preisen von 1958	101,6	96,1	102,5	105,8	104,7	105,1	109,7	102,3	106,4	98,9
Preisindex: $\frac{a}{b} \times 100$	102,2	107,0	99,2	100,8	102,6	103,2	103,5	108,0	101,1	107,9
Index der Vorleistungen										
a) in jeweiligen Preisen	113,3	113,2	109,7	107,8	115,1	114,2	107,9	111,9	108,0	113,7
b) in Preisen von 1958	112,4	110,2	107,0	104,8	108,9	110,8	102,0	105,6	112,2	108,7
Preisindex: $\frac{a}{b} \times 100$	100,8	102,7	102,5	102,9	105,7	103,1	105,8	106,0	96,3	104,6

17. Die nachfolgend angegebenen Indizes der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise beziehen sich für die einzelnen Länder auf unterschiedliche Basiszeiträume [1]), so daß zwischenstaatliche Vergleiche nicht ohne weiteres durchgeführt werden können. Die so auf Grund von nationalen Angaben errechneten Indexzahlen ergeben von 1963 oder 1963/64 (= 100) bis 1965 oder 1965/66 folgende Entwicklung (Tabelle 6):

---

[1]) Deutschland: 1961/62 bis 1962/63
Frankreich: 1955
Italien: 1952/53
Niederlande: 1949/50 bis 1952/53
Belgien: 1951 und 1952

Tabelle 6

Indizes der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise

(Unterschiedliche Basiszeiträume)

1963/1963/64) = 100

	Jahr	Deutschland [1])	Frankreich	Italien [1])	Niederlande [1]) [2])	Belgien
Pflanzliche Produkte	1963 (1963/64)	100	100	100	100	100
	1964 (1964/65)	112	97	109	105	94
	1965 (1965/66)	122	96	115	121	101
	1966	—	102 [3])	—	—	122
Tierische Produkte	1963 (1963/64)	100	100	100	100	100
	1964 (1964/65)	102	100	104	104	104
	1965 (1965/66)	107	102	108	114	108
	1966	—	106 [3])	—	—	108
Gesamtindex	1963 (1963/64)	100	100	100	100	100
	1964 (1964/65)	103	99	107	104	102
	1965 (1965/66)	110	101	113	115	107
	1966	—	106 [3])	—	—	113

[1]) Wirtschaftsjahre 1963 = 1963/64 usw.
[2]) ohne Beihilfen für Milch und Roggen
[3]) Schätzungen

— Bei den pflanzlichen Produkten war die Preissteigerung besonders stark in Deutschland (+ 22 v. H.) und in den Niederlanden (+ 21 v. H.); sie war am geringsten in Belgien (+ 1 v. H.), während in Frankreich ein Preisrückgang (— 4 v. H.) vermerkt wird [1];

— Was die tierischen Produkte anbelangt, wird die größte Zunahme der Erzeugerpreise für die Niederlande (+ 14 v. H.) festgestellt, während in Frankreich eine nur zweiprozentige Preiserhöhung erfolgt [1].

[1]) Eine solche Entwicklung muß selbstverständlich im Verhältnis zu dem 1963 oder zu den 1963/64 erreichten Preisniveau gesehen werden. So lagen 1963/64 die Erzeugerpreise für pflanzliche Produkte in Deutschland auf einem relativ niedrigen Niveau (im Verhältnis zu 1957/59 = 100 befand sich der EWG-Index 1963/64 auf 91 gegen 103 1962/63). In Frankreich waren die Erzeugerpreise für tierische Produkte, gemessen am EWG-Index 1957/59 = 100, 1963 auf 133 gegen nur 116 im Jahre 1962.

Im übrigen erscheint es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der jeweilige Preisindex von der Gewichtung abhängt, die den einzelnen Produkten, auf denen dieser Index aufgebaut ist, gegeben ist.

Überprüft man die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise 1965 oder 1965/66 im Verhältnis zu 1963 oder 1963/64 für einige Erzeugnisse, so läßt sich z. B. feststellen:

— für pflanzliche Produkte:

Für Weichweizen ist nur in den Niederlanden eine Erhöhung (+11 v. H.) festzustellen; in Deutschland ist der Index mit 99,9 auf dem gleichen Niveau geblieben;

Dagegen sind die Preise für Speisekartoffeln in allen Mitgliedstaaten sehr stark angestiegen; in Frankreich (+132 v. H.) und in Italien (+108 v. H.) hat sich der Preis mehr als verdoppelt; in Belgien hat er sich fast verdoppelt (+95 v. H.), in den Niederlanden betrug die Erhöhung 80 v. H. und in Deutschland 72 v. H. Da die Kartoffeln mit Obst und Gemüse im Index durch eine sehr starke Gewichtung vertreten sind, hat diese Erhöhung der Kartoffelpreise einen spürbaren Einfluß auf die Indexbewegung ausgeübt;

— für die tierischen Produkte:

Die Preise für Schlachtrinder haben sich in allen Ländern spürbar erhöht (Belgien + 22 v. H., Frankreich + 18 v. H., Italien + 17 v. H., Deutschland + 12 v. H.).

Die Preiserhöhung für Milch war am stärksten in Italien (+ 19 v. H.), in Belgien (+ 17 v. H.) und in den Niederlanden (+ 14 v. H.); sie war am schwächsten in Frankreich (+ 2 v. H.) und in Deutschland (+ 3 v. H.); in Luxemburg sind die Preise auf dem gleichen Niveau verblieben.

— In bezug auf den Gesamtindex der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise waren in den Niederlanden die Erhöhung am ausgeprägtesten (+ 15 v. H.), während sie in Frankreich am geringsten war (+ 1 v. H.); in Italien und Deutschland betrug diese Zunahme 13 v. H. bzw. 10 v. H.

Es sei darauf hingewiesen, daß von 1965 bis 1966 die Preiserhöhungen besonders groß in Belgien und Frankreich waren.

18. Die nachstehend angegebenen Indexziffern für Betriebsmittelpreise beziehen sich auf die von der Landwirtschaft gezahlten Preise für Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Energie, Maschinen, Gebäude, Saatgut, Nutz- und Zuchtvieh sowie allgemeine Wirtschaftsunkosten. Es handelt sich um gewogene Indizes mit unterschiedlichen Basiszeiträumen für die einzelnen Länder [2]).

Die von der Landwirtschaftskammer gezahlten Preise für Betriebsmittel sind von 1963 bzw. 1963/64 (= 100) bis 1965 bzw. 1965/66 in Italien um 9 v. H., in den Niederlanden um 8 v. H., in Deutschland sowie Belgien um 5 v. H. und in Frankreich um 3 v. H. gestiegen.

[2]) Mit Ausnahme von Deutschland (1962/63) und Frankreich (1960) sind es dieselben Basiszeiträume wie die für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Tabelle 7

Index der landwirtschaftlichen Betriebsmittelpreise

(Unterschiedliche Basiszeiträume)

1963 bzw. 1963/64 = 100

Jahr	Deutschland [1])	Frankreich	Italien [1])	Niederlande [1])	Belgien
1963 (1963/64)	100	100	100	100	100
1964 (1964/65)	102	101	106	105	101
1965 (1965/66)	105	103	109	108	105
1966	—	104	—	—	109

[1]) Wirtschaftsjahr 1963 = 1963/64

19. Hinsichtlich der von der Landwirtschaft gezahlten Löhne ist von 1963 bzw. 1963/64 (= 100) bis 1965 bzw. 1965/66 folgende Entwicklung eingetreten: In Belgien, Deutschland, Italien und den Niederlanden sind die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zwischen 20 v. H. und 23 v. H. gestiegen, in Frankreich betrug die Lohnerhöhung 16 v. H.

21. Da sich der Index für landwirtschaftliche Erzeugerpreise für Deutschland und Frankreich auf einen anderen Basiszeitraum bezieht als der für Betriebsmittel und Löhne, kann auf Grund der vorliegenden Angaben für diese Länder kein einwandfreier Vergleich hinsichtlich der Entwicklung der „terms of trade" zwischen den von der Landwirtschaft erzielten und den von ihr gezahlten Preisen aufgestellt werden.

Anhand der vorliegenden Indexzahlen wird festgestellt, daß 1965 bzw. 1965/66 im Vergleich zu 1963 bzw. 1963/64 in den Niederlanden und Belgien für die Landwirtschaft eine gewisse Verbesserung des Austauschverhältnisses erfolgte, während sich diese Relation in Italien etwas verschlechterte. Was Deutschland und Frankreich anbelangt, darf geschlossen werden, daß in Deutschland eine Verbesserung und in Frankreich eine gewisse Verschlechterung im genannten Zeitraum eingetreten ist.

20. Nach wie vor hat die Entwicklung der Löhne die aller Preise übertroffen; man kann davon ausgehen, daß die Löhne jährlich um etwa 10 v. H. steigen, wobei die Entwicklung in allen Ländern etwa gleich ist.

Daraus ergeben sich für die auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen Betriebe zweifellos Probleme der Wirtschaftlichkeit, jedoch für die Landwirtschaft insgesamt vermindert sich die Schwere dieser Frage dadurch, daß die Zahl der Fremdarbeitskräfte immer stärker abnimmt. Das hat z. B. für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge, daß die von der Landwirtschaft insgesamt gezahlte Lohnsumme seit 1954 praktisch unverändert geblieben ist. Trotz der Erhöhung der Lohnsumme in den meisten anderen Ländern ist der Lohnanteil an dem Nettoprodukt der Landwirtschaft auch hier zurückgegangen.

f) Die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft

21. Die absolute und relative Veränderung des Bruttoprodukts der Landwirtschaft gibt noch kein zutreffendes Bild über die in diesem Wirtschaftsbereich tatsächlich erfolgte Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen.

Die zur Zeit vorliegenden nationalen Angaben, die stark von einander abweichen, lassen es nur zu, die Entwicklung der Einkommenslage der Landwirtschaft in jedem Land für sich zu verfolgen. Insbesondere sind daher Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten über das absolute und relative Einkommesniveau nicht möglich.

Deutschland

22. Im Wirtschaftsjahr 1965/66 hat sich die Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert.

Anhand der Buchführungsergebnisse des „Grünen Berichts" der Bundesregierung [1]) ist im wesentlichen folgende Entwicklung festzustellen:

— Der Reinertrag [2]) der Buchführungsbetriebe war mit 155 DM/ha um 88 DM oder 36 v. H. geringer als 1964/65.

— Das Arbeitseinkommen [3]) je Vollarbeitskraft ging durchschnittlich 7000 DM im Vorjahr auf 6714 DM im Wirtschaftsjahr 1965/66 zurück. Somit wurde der stetige Anstieg des Arbeitseinkommens je AK seit 1956/67 zum zweitenmal unterbrochen.

— Der in der Landwirtschaft im Durchschnitt der erfaßten Betriebe erzielte Lohn je AK blieb 1965/66

[1]) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht 1967) vom 13. Februar 1967

[2]) Reinertrag = Betriebsertrag minus Betriebsaufwand

[3]) Arbeitseinkommen = Betriebseinkommen minus Zinssatz für das im Betrieb investierte Aktivkapital

Tabelle 8

Index der von der Landwirtschaft gezahlten Löhne

(Unterschiedliche Basiszeiträume)

1963 bzw. 1963/64 = 100

Jahr	Deutschland [1])	Frankreich	Italien	Niederlande [1])	Belgien
1963 (1963/64)	100	100	100	100	100
1964 (1964/65)	110	108	110	111	109
1965 (1965/66)	121	116	121	120	123
1966	—	—	126	—	131

[1]) Wirtschaftsjahr 1963 = 1963/64

um 2997 DM oder 33 v. H. — gegenüber 1920 DM oder 23 v. H. im Vorjahr — hinter dem gewerblichen Vergleichslohn zurück.

Diese ungünstige Entwicklung der Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft war im wesentlichen dadurch bedingt, daß im Wirtschaftsjahr 1965/66 geringere Ernteerträge und ein Rückgang der Fleisch-, besonders der Schweinefleischerzeugung, zusammenfielen.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung für das Wirtschaftsjahr 1966/67 wird mit einer um 7 v. H. höheren Ernte als im Vorjahr gerechnet. Was die Verkaufserlöse anbelangt, wird die Steigerung auf etwa 3 v. H. geschätzt, während der Anstieg der laufenden Betriebsausgaben, einschließlich der Ersatzbeschaffungen mit etwa 2 v. H. veranschlagt wird, so daß ein höherer Differenzbetrag zu erwarten ist als im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Auch ist mit einer verminderten Disparität zu rechnen.

Frankreich [1])

23. 1965 stieg das Bruttobetriebsergebnis [2]) der französischen Landwirtschaft unter dem Gesichtswinkel des Absatzes [3]) und in Nominalwert berechnet um 3,3 v. H. Berücksichtigt man den Rückgang der Zahl der Landwirte, so beläuft sich die derart berechnete Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens auf 5 v. H.

In konstanten Preisen ausgedrückt, erhöhte sich 1965 das Bruttobetriebsergebnis je Landwirt um 2,5 v. H.

Für den Zeitraum 1959 bis 1965 ist bei jeweiligen Preisen folgende Entwicklung festzustellen:

	Mittlere jährliche Zuwachsrate
— Bruttobetriebsergebnis in der Landwirtschaft je Landwirt	+ 7,8 v. H.
— Bruttobetriebsergebnis in nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen je Kopf	+ 8,5 v. H.

Demnach hat sich hinsichtlich der unmittelbar von der landwirtschaftlichen Erzeugung abhängigen Einkommen und ohne Berücksichtigung der übertragenen Sozialleistungen für den Zeitraum 1959 bis 1965 die Ungleichheit zwischen dem Einkommen der Landwirte und dem nichtlandwirtschaftlicher Einzelunternehmer verschärft.

Nach den derzeit verfügbaren Angaben wuchs die durchschnittliche Kaufkraft der Landwirte um etwa 5 v. H., d. h., um ein geringes mehr als in den im V. Plan vorgesehenen Rhythmus von 4,8 v. H.

Italien [1])

24. Bis jetzt hat die italienische Regierung noch keinen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft veröffentlicht.

Aus vom I. N. E. A. veröffentlichten statistischen Angaben geht hervor, daß sich das Bruttoprodukt der Landwirtschaft in Italien im Jahre 1965 in jeweiligen Preisen je beschäftigter Person um 7 v. H. erhöht hat. Diese Erhöhung des Einkommens ist fast ausschließlich auf die Erhöhung des Bruttoprodukts der Landwirtschaft zurückzuführen, denn 1965 wurde in Italien ein Stillstand der Abwanderung verzeichnet.

Niederlande

25. Die auf Grund der Betriebsbuchführungen festgestellten wirtschaftlichen Ergebnisse [2]) zeigen für 1964/65 im Vergleich zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr eine kräftige Verbesserung der Einkommenslage der niederländischen Landwirtschaft. So ist das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers [3]) um + 46,9 v. H. gestiegen, während das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft [4]) um + 32,0 v. H. zugenommen hat.

Für das Wirtschaftsjahr 1965/66 zeigen die augenblicklich verfügbaren Angaben [5]) eine Verschlechterung der Lage im Vergleich zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr, die sich auf etwa 8 v. H. beim Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers und 2 v. H. des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft beziffert. Vergleicht man jedoch die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 1965/66 mit denen von 1963/64, so bleibt noch immer eine wesentliche Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, nämlich eine Erhöhung von rund 35 v. H. beim Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers und von 30 v. H. beim Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft.

Belgien [6])

26. In Belgien ist das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe [7]) 1965 um 3 v. H. gestiegen.

---

[1]) Bericht über die Lage der Landwirtschaft im Jahre 1965, der am 30. Juni 1966 von der „Commission des Comptes de l'agriculture de la Nation" vorgelegt wurde.

[2]) Das Bruttobetriebsergebnis stellt den Unterschied zwischen Ertrag und Aufwand der Landwirtschaft dar. Ausgehend vom Wertzuwachs der Marktpreise erhält man dieses Aggregat, indem man zum Wertzuwachs die Betriebssubventionen hinzuaddiert und Löhne, Soziallasten, Zinsen, Pacht- und Versicherungsbeträge abzieht.

[3]) Vom Gesichtswinkel der Produktion kommt man zu dem des Absatzes durch Ausschluß der Vorratsveränderungen.

[1]) Annuario dell'agricoltura italiana, INEA, 1966

[2]) Statistiek van de bedrijfsuitkomsten in de landbouw 1964/65, Bedrijfseconomische exploitatierekeningen. Centraal Bureau voor de Statistiek, 's Gravenhage.

[3]) Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers = Wert der Produktion, abzüglich der Produktionskosten (einschließlich Amortisierungen, die gezahlten und unterstellten Löhne für mitarbeitende Familienmitglieder sowie Zinsen), ausgenommen die Arbeitsvergütung des Betriebsinhabers.

[4]) Arbeitseinkommen je Arbeitskraft = Wert der Produktion, abzüglich der Produktionskosten, außer der Arbeitsvergütung, in AK ausgedrückt.

[5]) Maandstatistiek voor de Landbouw, April 1967, C.B.S.

[6]) Der von der belgischen Regierung am 8. November 1966 vorgelegte Bericht „Evolution de l'économie agricole et horicole (1965 bis 1966)" Entwicklung der Land- und Gartenbauwirtschaft (1965 bis 1966)].

[7]) Das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe entspricht dem Unterschied zwischen der Endproduktion und sämtlichen Betriebskosten (einschließlich Pacht, Löhne, Zinsen, Steuern und Abgaben sowie Amortisationen).

1965 betrug das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen [8]) je Vollarbeitskraft 74 v. H. der Entlohnung je Lohnempfänger, 1960 65 v. H., 1963 74 v. H. und 1964 75 v. H.

Im Vergleich zum vorhergehenden Jahr stieg das Einkommen je landwirtschaftlichen Arbeiter um 6,3 v. H., wohingegen die Entlohnung je sonstigem Lohnempfänger um 8,5 v. H. stieg. Zieht man jedoch den Zeitraum von 1954 bis 1965 in Betracht, stellt man eine stärkere Zunahme des Einkommens aus landwirtschaftlicher Arbeit je Arbeitskraft fest als der Entlohnungen der Lohnempfänger auf allen anderen Sektoren; nimmt man nämlich das Jahr 1954 als Grundlage (= 100), so betragen die betreffenden Indizes im Jahre 1965 242 bzw. 185.

Luxemburg [9])

27. 1965 hat sich das Effektiveinkommen [10]) des luxemburgischen Landwirts im Vergleich zum vorhergehenden Jahr um 4 v. H. erhöht. Das landwirtschaftliche Effektiveinkommen im Jahre 1965 entspricht annähernd dem im Jahre 1957 erzielten. Berücksichtigt man die zahlenmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe, so stellt man eine Erhöhung des Nominalwertes des landwirtschaftlichen Einkommens je Betrieb in der Zeit von 1957 bis 1965 um 27,3 v. H. fest, d. h., eine jährliche Zuwachsrate von 3,4 v. H. Allerdings muß diese Entwicklung im Verhältnis zur Entwicklung des Lebenshaltungsindex gesehen werden, der von 1957 bis 1965 um 12,8 v. H. gestiegen ist.

Für die für 1966 zu erwartenden wirtschaftlichen Ergebnisse bestehen auf dem Gebiet der pflanzlichen Produktion keine sehr günstigen Aussichten, während bei der tierischen Produktion eine günstigere Entwicklung zu erwarten ist. Hinsichtlich der Produktionskosten ist eine Zunahme der Lasten für Amortisierungen sowie Instandhaltung der Gebäude und landwirtschaftlichen Maschinen als Folge der im Jahre 1966 vorgenommenen Investierungen zu erwarten.

Zusammenfassung

28. Bei aller durch die Unterschiedlichkeit der Methode und Begriffe gebotenen Vorsicht für die Interpretation der Angaben kann doch festgestellt werden, daß in vier Ländern der Gemeinschaft im Jahre 1965 im Vergleich zu 1964 eine Verbesserung der Einkommenssituation eingetreten zu sein schien, während sie sich für die deutsche und die niederländische Landwirtschaft verschlechtert hat.

Für 1966 bzw. 1966/67 liegen von nur zwei Mitgliedstaaten Angaben vor. Daraus geht hervor, daß sich in Frankreich die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft 1966 stark verbessert hat, die Vorausschätzungen in Deutschland deuten gleichfalls eine Verbesserung der Lage in 1966/67 im Vergleich zu 1965/66 an.

g) Die Vorausschau auf Erzeugung und Verbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1970

29. Nachfolgend wird versucht, eine Abschätzung der weiteren voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und damit der Versorgungslage für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bis 1970 zu geben.

Unterstellt man bestimmte Arbeitshypothesen für das weitere wirtschaftliche Wachstum der Gemeinschaft, die Entwicklung der Bevölkerungszahl und den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft, so lassen sich unter der Annahme relativ konstant bleibender Preise [11]) bestimmte Voraussagen über die weitere Entwicklung der Nachfrage, der landwirtschaftlichen Erzeugung und des Einfuhrbedarfs (oder des Ausfuhrüberschusses) treffen.

30. Die dabei gewonnenen Ergebnisse gelten unter den Bedingungen der Arbeitshypothese; treten neue Faktoren hinzu — die nicht berücksichtigt worden sind —, so muß die Wirklichkeit anders aussehen als die gewonnenen Ergebnisse. Ein solcher Faktor ist die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG und die damit verbundene Schaffung eines Binnenmarkts für Agrarerzeugnisse.

Das schließt nicht aus, daß weitere relevante Faktoren in der Zeit zwischen der Ausarbeitung der Vorausschätzung und dem Bezugsjahr (hier „1970") eintreten können, die zu einer Änderung der vorausgeschätzten Versorgungslage führen. Solche Faktoren sind insbesondere die neuen Entwicklungen der Produktionstechnik, die sich schnell ausbreiten, Änderungen der Weltmarktsituation, der Wirtschaftspolitik und dergleichen.

Auch die berücksichtigten Faktoren (z. B. die Preisentwicklung, die Wachstumsrate der Volkswirtschaft) beeinflussen die tatsächliche Situation, wenn sie anders verlaufen, als in der Vorschätzung angenommen wurde.

---

[8]) Das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen wird gewonnen, indem zum Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe die gezahlten Löhne hinzuaddiert und die Zinsen für das Eigenkapital abgezogen werden.

[9]) Der vom Ministerium für Landwirtschaft und Weinbau 1967 veröffentlichte Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft und des Weinbaus im Jahre 1965.

[10]) Das tatsächliche landwirtschaftliche Einkommen errechnet sich durch Abzug der Löhne für die Arbeitskräfte, der Mieten und Schuldzinsen vom Nettoprodukt „au coût des facteurs" und durch Hinzuaddierung von Kapitalübertragungen.

[11]) Relativ konstante Preise heißt: alle Preise in der Volkswirtschaft verändern sich in gleichem Umfang und in der gleichen Richtung; das Verhältnis zwischen den Preisen ändert sich demzufolge nicht.

31. Bezüglich der Gesamtentwicklung von Erzeugung und Verbrauch läßt sich bis 1970 folgendes abschätzen:

Tabelle 9

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Enderzeugung von 1965 bis 1970

(zu Preisen von 1960)

	Endproduktion in Millionen RE		Index 1965 = 100	Jährliche Wachstumsrate	
	1965	1970	1970	1960 bis 1965	1965 bis 1970
Deutschland	6 209	6 830	110,0	*0,9 %*	*1,9 %*
Frankreich	8 481	9 906	116,8	*2,5 %*	*3,1 %*
Italien	6 369	7 491	117,6	*4,1 %*	*3,3 %*
Niederlande	1 850	2 140	115,7	*1,9 %*	*3,0 %*
Belgien	1 117	1 226	109,8	*2,1 %*	*1,9 %*
Luxemburg	45	51	110,0	*2,3 %*	*2,1 %*
EWG	25 071	27 644	114,8	*2,4 %*	*2,8 %*

Wie aus der Tabelle 9 hervorgeht, ist auch weiterhin mit einem Steigen der landwirtschaftlichen Erzeugung zu rechnen, wobei die Wachstumsrate 1965 bis 1970 etwas über derjenigen der Jahre 1960 bis 1965 (außer in Italien und Luxemburg) liegen dürfte.

Auf Grund des, wenn auch vorerst etwas abgeschwächten Wachstums der Volkswirtschaft „EWG", der Entwicklung der Bevölkerung und der Einkommen, können steigende Ausgaben der Haushalte für Nahrungsmittel auch bis 1970 angenommen werden. Reduziert auf Erzeugerpreise und nur die in der gemäßigten Zone produzierten Nahrungsmittel in Betracht gezogen, ist anzunehmen, daß sich diese Werte 1965 und 1970 wie folgt verhalten:

Tabelle 10

Schätzung des Wertes des landwirtschaftlichen Anteils an den Gesamtausgaben für Nahrungsmittel der Haushalte in den Mitgliedstaaten 1965 und 1970

(in Erzeugerpreisen)

in Millionen RE von 1960

Land	1965	1970
Deutschland	8 967	10 184
Frankreich	8 946	10 223
Italien	6 762	7 835
Niederlande	1 371	1 566
Belgien	1 432	1 597
Luxemburg	55	64
EWG	27 533	31 469

32. Bezieht man die so gewonnenen Größen aufeinander, so ergibt sich folgender Selbstversorgungsgrad 1965 und 1970:

Tabelle 11

Der Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen 1965 und 1970

	1965	1970
Verbrauch	27 533	31 469
Erzeugung	24 071	27 644
Netto-Außenhandelssaldo	3 462	3 825
Selbstversorgungsgrad (v. H.)	*87,4*	*87,8*

Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1970 etwa der gleiche Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzunehmen ist wie er 1965 bestanden hat.

33. Was die Entwicklung der einzelnen Erzeugnisse anbelangt, für die Preisvorschläge vorgelegt werden, so läßt sich folgendes anführen:

Getreide

Man kann annehmen, daß die am 15. Dezember 1964 getroffenen Entscheidungen über die Höhe des Getreidepreises in der Gemeinschaft bezüglich der Getreideerzeugung insgesamt und für die EWG als Ganzes keine einschneidenden Veränderungen gegenüber den früher unter der Annahme „relativ konstanter" Preise gemachten Vorausschätzungen für „1970" bringen werden.

In der Studie Nr. 10 der „Reihe Landwirtschaft" [1]) war für „1970" unter relativ konstanten Preisen eine Gesamt-Getreideerzeugung der EWG von 63,4 Millionen t und ein Verbrauch von 73,4 Millionen t, d. h. eine Nettoeinfuhr von 10 Millionen t, vorausgeschätzt worden. Eine für das Jahr „1962" durchgeführte Überprüfung ergab eine leichte Unterbewertung der Erzeugung insofern, als eine schnellere Steigerung der Erträge als vorgesehen erfolgt war, ebenso aber auch eine erhebliche Unterbewertung des Verbrauchs, was eine weit höhere Nettoeinfuhr als die vorgesehenen 10 Millionen für „1970" bedeutet hätte.

Eine gewisse Steigerung der Erzeugung im Vergleich zu den ursprünglichen Vorausschätzungen, ebenso aber auch ein höherer Verbrauch als der vorausgeschätzte, können jedoch erwartet werden. Dies wird einen Ausgleich auf höherer Stufe als ursprünglich vorgesehen zur Folge haben; der Einfuhrbedarf dürfte dabei auch um die vorgesehenen 10 Millionen t herum schwanken.

Reis

Es ist nicht zu erwarten, daß die im Juli 1966 für Reis festgesetzten Gemeinschaftspreise Veränderungen der unter relativ konstanten Preisen für 1970 gemachten Vorausschätzungen sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch nach sich ziehen werden. Daher kann bei geschältem Reis eine Produktionsmenge in der gesamten EWG von 630 000 t für „1970" angenommen werden, gegenüber einem Gesamtverbrauch von 870 000 t; d. h., es verbleibt ein Nettoeinfuhrbedarf von 240 000 t.

Öle

Die voraussichtliche Versorgungslage der Gemeinschaft auf dem Gebiet der einheimischen pflanzlichen Öle (Olivenöl und Ölsaaten) im Jahre 1970 wird im Vergleich zu den im Vorschlag vom März 1966 enthaltenen Angaben betreffend die ersten Gemeinschaftspreise für diese Erzeugnisse unverändert bleiben. So wird die Erzeugung von Olivenöl und Ölsaaten 1970 ungefähr gleich der jetzigen in der Gemeinschaft sein. Allerdings dürfte sich der Verbrauch an Ölen (insbesondere in Form von flüssigem Öl und Margarine) wie schon bisher vergrößern.

Rindfleisch und Kalbfleisch

Voraussichtlich werden die im Jahre 1966 festgesetzten Preise keine spürbare Veränderung im Vergleich zu den bisher angestellten Vorausschätzungen verursachen. Auf diesem Gebiet beeinflußt, vor allem in Frankreich, das Problem der zyklischen Produktion die gemachten Voraussagen, und es läßt sich noch nicht erkennen, ob die größere Sicherheit der Einkommen infolge einer längeren Zeit im voraus festgelegten Preisniveaus nicht einen Anreiz für die Rindfleischerzeugung darstellen wird, besonders falls ein Verhältnis von 1 : 7 zwischen dem Milchpreis und dem Rindfleischpreis vom Rat hergestellt würde.

In diesem Falle kann man annehmen, daß der Rindfleischverbrauch „1970" bei etwa 5 160 000 t und die Erzeugung zwischen 4 530 000 und 4 730 000 t liegen dürften, was einem Einfuhrbedarf von zwischen 630 000 und 430 000 t gleichkäme.

Zucker

Schätzungen auf diesem Sektor sind äußerst heikel, denn die Schwankungen können sowohl beim Verbrauch als auch bei der Erzeugung sehr groß sein. Immerhin läßt sich als ziemlich gesicherte Hypothese für den Verbrauch „1970" die Zahl von 6 400 000 t ansetzen. Die Erzeugung kann nach den vom Rat gesetzten Prinzipien der Zuckermarktregelung zwischen 105 v. H. des Verbrauchs (garantierte Menge) und 135 v. H. der Summe der Grundquoten schwanken. Jedenfalls läßt sich für die Zuckerproduktion der EWG „1970" erwarten, daß sie beträchtlich über der garantierten Menge liegen, die 135 v. H. aber nicht erreichen wird.

Schweinefleisch

Für Schweinefleisch, dessen Verbrauch sich in schnellem Steigen befindet, kann für „1970" ein Gesamtverbrauch zwischen 4,2 und 4,5 Millionen t erwartet werden. Diese Marge trägt dem Schweinezyklus, der besonders die nachgefragte Menge beeinflussen kann, Rechnung.

Die Erzeugung wird voraussichtlich der Steigerung des Verbrauchs in gleichem Maße folgen.

---

[1]) „Der gemeinsame Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Vorausschau ‚1970' ", EWG, Brüssel 1963

Anhang

Tabelle I

Index der Verbraucherpreise: Nahrungs- und Genußmittel

1958 = 100

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg a)
1963	109	123	112	114	106	104
1964	111	127	117	120	111	106
1965	115	130	124	128	117	111
1966	119	133	126	135	122	114

a) nur Nahrungsmittel

Quelle: SAEG „Allgemeines Statistisches Bulletin" für 1963: 1966/Nr. 7 bis 8, für 1964, 1965, 1966: 1967 — Nr. 3

Tabelle II

Erwerbstätige insgesamt und Erwerbstätige in der Landwirtschaft

in 1000

Jahr	Deutschland		Frankreich		Italien		Niederlande		Belgien		Luxemburg	
		Indizes		Indizes		Indizes		Indizes		Indizes		Indizes
a) Erwerbstätige insgesamt												
1963	26 454	100	19 037	100	19 475	100	4 360	100	3 525	100	135,8	100
1964	26 523	100,3	19 370	101,7	19 389	99,6	4 438	101,8	3 566	101,2	137,8	101,5
1965	26 699	100,9	19 419	102,0	19 011	97,6	4 495	103,1	3 580	101.6	138,5	102,0
b) Erwerbstätige in der Landwirtschaft												
1963	3 230	100	3 772	100	5 295	100	382	100	230	100	20,0	100
1964	3 084	95,5	3 652	96,8	4 967	93,8	366	95,8	216	93,9	19,3	96,5
1965	2 966	91,8	3 538	93,8	4 956	93,6	356	93,2	204	88,7	18,7	93,5

Quelle: Für alle Länder außer den Niederlanden: SAEG — Sozialstatistik (für 1963: Nr. 4/1965; für 1964 und 1965: Sonderbeilage 1966). Für die Niederlande: „Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in der EWG bis 1970" — Dok. Dok. 2580/I/II/1966 und (66) 170.

Tabelle III

Preisindex einiger Betriebsmittel sowie der Maschinen

(Unterschiedliche Basiszeiträume und unterschiedliche Zusammensetzung)

1963 oder 1963/64 = 100

	Futtermittel	Düngemittel	Brenn- und Treibstoffe	Maschinen
Deutschland				
1964/65	101,1	97,5	99,2	103,1
1965/66	105,0	97,7	101,4	106,4
Frankreich				
1964	99,7	102,0 [a]	.	100,6
1965	101,8	104,8 [a]	.	100,3
1966	103,9	.	.	100,9
Italien				
1964/65	105,2	102,3	100,9	100,3
1965/66	103,1	107,3	101,2	101,2
Niederlande				
1964/65	105,8	103,7	102,5	107,8
1965/66	110,7	102,8	104,2	107,8
Belgien				
1964	97,2	99,9	.	104,0
1965	102,7	100,3	.	109,9
1966	108,7	101,4	.	116,2

a) einschließlich Pflanzenschutzmittel

B. Die Marktentwicklung bei den einzelnen Erzeugnissen

Getreide

a) Versorgungslage

Erzeugung

35. Im Jahre 1966 ist im Vergleich zu 1965 eine um 4,0 v. H. geringere Getreideerzeugung in der EWG festzustellen. Die Ursachen liegen hauptsächlich in der Beschränkung der Ernteflächen und in den geringeren Hektarerträgen.

Die Ernteflächen

36. Im Berichtszeitraum wurden die Getreideflächen insgesamt eingeschränkt; jedoch und zwar in erster Linie aus klimatischen Gründen wurden in fast allen Mitgliedstaaten die Anbauflächen für Gerste erweitert (um insgesamt 12 v. H.) (vgl. Tabelle 12 a im Anhang).

Bei Weizen war die Entwicklung dagegen rückläufig. Während 1965 die Ernteflächen nur geringfügig zurückgingen, betrug der Abstand 1966 im Verhältnis zu 1965 5,6 v. H. (591 000 ha). Witterungsbedingt mußte 1965 vor allem in Frankreich die Fläche um 11,7 v. H. (529 000 ha) eingeschränkt werden.

Der bereits in den Vorjahren festzustellende Rückgang des Roggenanbaus setzte sich auch in der Zeit von 1964 bis 1966 fort. Dagegen wurde der Haferanbau 1966 um 50 000 ha gegenüber 1965 wieder leicht ausgedehnt.

Die Erntefläche für Mais in der Gemeinschaft blieb etwa konstant; der Anstieg um rd. 7 v. H. in Frankreich war durch die Notwendigkeit bedingt, die Fläche, die nicht mit Weizen eingesät werden konnte, mit anderem Getreide zu bestellen.

Die Erträge

37. Im Jahre 1966 lagen die Erträge bei Weizen und Gerste in den meisten Mitgliedstaaten zum Teil erheblich unter denjenigen von 1964. Auch die Erträge von Roggen lagen 1966 — mit Ausnahme in Italien und in Frankreich — unter dem Ergebnis von 1964.

Auffallend ist die witterungsbedingte erhebliche Steigerung der Maiserträge in Frankreich (1966 um 17 v. H. gegenüber 1964).

Die Getreideerzeugung

38. Insgesamt stieg die Erzeugung 1965 gegenüber dem Vorjahr um 1,16 v. H. (700 000 t) leicht an, ging jedoch 1966 um 4,1 v. H. (2,47 Millionen t) gegenüber 1965 zurück.

Dieser Rückgang wurde in erster Linie durch eine um fast 4 Millionen t (13,1 v. H.) geringere Weizenernte hervorgerufen. Besonders betroffen war Frankreich mit einer um 3,5 Millionen t (23,6 v. H.) niedrigeren Ernte.

Dagegen ist für 1966 durch die Ausdehnung der Erntefläche oder durch höhere ha-Erträge eine ansteigende Erzeugung bei Futtergetreide gegenüber 1965 festzustellen (Gerste + 4,7 v. H.; Mais + 13 v. H.; Hafer + 4,7 v. H.). An der Erzeugungssteigerung bei Mais war vor allen Dingen Frankreich mit 18,3 v. H. (627 000 t) beteiligt, während bei Gerste Deutschland mit einer prozentualen Steigerung von 15 v. H. (505 000 t) an der Spitze lag.

Der Rückgang der Roggenproduktion 1966 im Verhältnis zu 1964 um 25,5 v. H. ist eine Folge der Ein-

Tabelle 12

Die Entwicklung der Getreideanbauflächen des Ertrags und der Erzeugung in der EWG

(ohne Reis)

	Fläche (in Millionen ha)			Ertrag (100 kg/ha)			Erzeugung (1000 t)		
	1964	1965	1966	1964	1965	1966	1964	1965	1966
	21,35	21,26	20,94	28,1	28,5	27,8	59,910	60,610	58,136
Änderung gegenüber Vorjahr in v. H.	—	*— 0,43*	*— 1,51*	—	*+ 1,4*	*— 2,46*	—	*+ 1,16*	*— 4,08*

Quelle: SAEG

schränkung der Erntefläche und geringerer Hektarerträge.

Vorausschau auf den Getreideanbau im Jahre 1967

39. Angaben über die Aussaatflächen liegen für Deutschland, Frankreich, Italien und Belgien vor.

In Deutschland wurden die Herbstaussaatflächen 1966 an Winterweizen und Wintergerste um 6 bzw. 14 v. H. ausgedehnt, während sie für Winterroggen gegenüber 1965 fast unverändert blieben. Die Haferanbaufläche dürfte um 5 v. H. ausgeweitet werden. Flächeneinschränkungen gegenüber 1966 sind bei Sommerweizen mit 10 v. H. und bei Sommermenggetreide mit 3 v. H. anzusetzen.

Nach dem Stand vom 1. März 1967 war in Frankreich die Aussaatfläche für Winter- und Sommerweizen — wieder bedingt durch das ungünstige Herbstwetter — mit 3 736 500 ha nur um 2600 ha größer als die stark verminderte Aussaatfläche des Vorjahres. Die Flächen für Winter- und Sommergerste wurden um 9,7 v. H. und die für Wintermenggetreide um 2 v. H. ausgedehnt. Dagegen gingen die Aussaatflächen für Roggen und Hafer um 4 bzw. 0,7 v. H. gegenüber dem gleichen Stand des Vorjahres zurück.

Tabelle 13

Entwicklung des Getreideverbrauchs in der EWG insgesamt 1963/64 bis 1965/66 [1])

in 1000 t

	1963/64	1964/65	1965/66
Verwendbare Erzeugung	56 704	59 431	60 206
Anfangsbestand	13 238	11 772	10 309
Endbestand	11 772	10 309	11 685
Ausfuhr [1])	6 970	9 244	9 574
Einfuhr [1])	16 408	16 541	20 459
Inlandsverbrauch insgesamt	67 608	68 191	69 715
Saatgut	3 322	3 341	3 263
Futter	38 202	38 684	39 453
Verluste (Markt)	368	355	386
Industrielle Verwertung	3 443	3 663	4 136
Nahrungsverbrauch: Getreidewert	22 273	22 148	22 477
Ausbeute (v. H.)	75	75	75
Produktgewicht (Mehl)	16 746	16 683	16 850
dgl. kg/Kopf	33,8	92,4	92,4

[1]) ohne den Binnenaustausch der Länder

Quelle: SAEG, Agrarstatistik, Heft 1, 1967, Seite 14

In Italien ist die Aussaatfläche für Winterweizen nach dem Stand vom 25. Februar 1967 um 402 000 ha (ca. 10 v. H.) kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Überschwemmungen und ungünstige Wetterlage sind die Ursachen der Flächeneinschränkung.

Auch in Belgien ergaben sich nach dem Stand vom 15. Dezember 1966 gegenüber dem Vorjahr Verringerungen der Herbstaussaatflächen, und zwar bei Winterweizen um etwa 20 v. H. und bei Winterroggen um 12,7 v. H. Dagegen wurde Wintergerste um 8,9 v. H. ausgedehnt.

Verbrauch

40. Wie sich aus Tabelle 13 ergibt, übersteigt der Getreideverbrauch der Gemeinschaft insgesamt die eigene Erzeugung um 8 bis 10 Millionen t.

41. Unter den einzelnen Verbrauchsposten zeigen insbesondere die Verfütterung und die industrielle Verwertung einen kontinuierlichen Anstieg, während Nahrungs- und Saatgutverbrauch keine großen Schwankungen aufweisen.

An der Verfütterung von Getreide (1965/66 wurden in der Gemeinschaft insgesamt 39,45 Millionen t Getreide verfüttert) hat Weizen einen nicht geringen Anteil von etwa 12 bis 14 v. H. Dies trifft insbesondere für Frankreich (1965/66 3,6 Millionen t) und Deutschland (1965/66 1,6 Millionen t) zu.

Das für die Verfütterung am meisten verwendete Getreide ist jedoch der Mais, auf den 13,5 Millionen t (29 v. H.) entfielen. Besonders hoch ist der Verbrauch von Mais als Futtergetreide in Italien. Die Inlandsverwendung dieser Getreideart erreichte dort 1965/66 8,1 Millionen t. Auch in Frankreich mit 2,35 Millionen t, in Deutschland mit 1,5 Millionen t und in den Niederlanden mit 1,6 Millionen t ist die Verwendung von Mais als Futtergetreide beachtlich hoch.

Der Selbstversorgungsgrad

42. Der Grad der Selbstversorgung der Gemeinschaft mit den wichtigsten Getreidearten ergibt sich aus Tabelle 14.

Aus Tabelle 14 ergibt sich, daß der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft bei Weizen laufend ge-

Tabelle 14

Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft bei Weizen, Gerste und Mais (1963/64 bis 1965/66) in v. H.

	Weizen	Gerste	Mais
1963/64	91,2	106,2	51,5
1964/65	105,7	99,6	50,0
1965/66	110,0	93,7	44,5

Quelle: SAEG

stiegen ist, während er bei den Futtergetreidearten deutlich abgenommen hat.

Handelsverkehr

43. Der Außenhandel mit Getreide (in jeder Form, d. h. einschließlich der Verarbeitungserzeugnisse) hat sich von 1963/64 bis 1965/66 wie folgt entwickelt:

Tabelle 15

Der Außenhandel der Gemeinschaft mit Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnissen [1])

	1963/64	1964/65	1965/66
Ausfuhr	6 970	9 244	9 574
Einfuhr	16 408	16 541	20 459
Einfuhrsaldo	9 438	7 297	10 885

[1]) ohne den Binnenaustausch der Länder der Gemeinschaft

Quelle: SAEG, Heft 1, 1967

Der Nettoeinfuhrbedarf der Gemeinschaft sank 1964/65 um mehr als 2 Millionen t infolge der hohen Ernte 1964. Dagegen stiegen die Einfuhren 1965/66 insbesondere infolge der sprunghaft gestiegenen Nachfrage nach Futtergetreide (Deutschland und Italien) um 3,6 Millionen t an. Die Einfuhren für Mais und Gerste allein lagen um ca. 2 Millionen t bzw. 800 000 t höher als 1964/65.

Die Einfuhren

44. Aus Tabelle 16 geht die Entwicklung der Einfuhr an Getreide insgesamt aus dritten Ländern in die einzelnen Mitgliedstaaten hervor:

Haupteinfuhrland der Gemeinschaft für Getreide ist Italien, gefolgt von Deutschland und den Niederlanden. Bis auf die Niederlande und Italien, in denen 1964/65 die Einfuhren gegenüber 1963/64 etwas zurückgingen, ist in allen Mitgliedstaaten für den betrachteten Zeitraum, insbesondere von 1964/65 auf 1965/66, ein ständiges Anwachsen der Einfuhren aus dritten Ländern festzustellen.

Tabelle 17

Die Einfuhren der einzelnen Getreidearten aus dritten Ländern in die Länder der EWG

in t

	1963/64	1964/65	1965/66
Weizen	3 911 081	3 379 478	3 849 494
Roggen	274 337	194 079	153 694
Gerste	1 219 449	1 420 021	2 199 360
Hafer	509 134	631 062	972 228
Mais	8 542 731	8 164 116	10 250 150
Anderes Getreide	1 475 929	1 562 737	1 825 661
insgesamt	15 932 661	15 351 493	19 250 587

Hauptimporteur der Gemeinschaft für Weizen ist Deutschland mit einem durchschnittlichen Anteil an der Gesamteinfuhr von etwa 38 v. H.

Die bedeutendsten Einfuhrländer für Gerste und Hafer sind Deutschland und Italien, gefolgt von den Niederlanden.

Die Maiseinfuhren haben, insbesondere durch den gestiegenen Bedarf Italiens, Deutschlands und der Niederlande 1965/66 gegenüber dem Vorjahr, um mehr als 2 Millionen t, das sind etwa 75 v. H., zugenommen.

45. Die Einfuhren an „anderem Getreide" entfallen vornehmlich auf Milo, Dari, Sorghum und Buchweizen. Auch sie stiegen 1965/66 um über 20 v. H. gegenüber 1963/64. Hauptabnehmer waren die Benelux-Staaten und Deutschland.

Tabelle 16

Die Entwicklung der Getreideeinfuhren insgesamt aus dritten Ländern

(1963/64 bis 1965/66) [1])

in t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU
1963/64	3 909 731	1 244 089	5 332 724	3 776 244	1 669 873
1964/65	3 974 876	1 276 620	5 008 448	3 322 272	1 769 277
1965/66	4 565 012	1 309 244	7 425 469	3 649 182	2 281 653

[1]) ohne Verarbeitungserzeugnisse

Die Ausfuhren

Die Ausfuhren nach dritten Ländern für Getreide insgesamt entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 18

Die Entwicklung der Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern
(1963/64 bis 1965/66) [1])
in t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU
1963/64	316 895	3 613 367	67 984	116 648	300 453
1964/65	506 835	5 120 767	10 396	410 235	225 659
1965/66	616 170	4 440 780	7 917	213 222	330 550

[1]) ohne Getreideverarbeitungserzeugnisse

Das dedeutendste Lieferland der Gemeinschaft für Getreide ist Frankreich, das 1965/66 fast viermal soviel nach dritten Ländern ausführte als die übrigen Länder der Gemeinschaft zusammengenommen.

Tabelle 19

Die Ausfuhren der einzelnen Getreidearten nach dritten Ländern
(1963/64 bis 1965/66) [1])
in t

	1963/64	1964/65	1965/66
Weizen	2 186 982	3 921 665	3 837 868
Roggen	11 342	8 106	7 175
Gerste	1 510 346	1 687 576	860 945
Hafer	82 215	52 754	73 385
Mais	584 677	529 712	735 286
Anderes Getreide ohne Reis	39 785	74 079	93 980
insgesamt	4 415 347	6 273 892	5 608 639

[1]) ohne Verarbeitungserzeugnisse

Nachdem die Ausfuhren 1964/65 insgesamt gegenüber dem Vorjahr nicht unbeträchtlich gestiegen waren, gingen sie 1965/66 um 10,7 v. H. zurück. Dieser Rückgang wurde vorwiegend durch die um fast 50 v. H. geringeren Ausfuhren von Gerste hervorgerufen, eine Folge der erhöhten Ausfuhren aus dem Haupterzeugerland Frankreich nach den übrigen Mitgliedstaaten.

46. Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Getreide entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 20

Die Einfuhren der einzelnen Getreidearten aus Mitgliedstaaten in die Länder der EWG [1])
in t

	1963/64	1965/66	1964/65
Weizen	604 218	621 678	828 231
Roggen	32 174	31 437	27 058
Gerste	888 628	897 785	1 313 721
Hafer	52 667	128 762	127 729
Mais	489 859	937 122	1 130 487
Anderes Getreide	14 620	19 332	31 776
insgesamt	2 082 166	2 636 116	3 459 002

[1]) ohne Reis und Verarbeitungsprodukte

Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr nahm insbesondere bei Weizen, Gerste und Mais zu, während er bei Roggen zurückging.

Hauptabnehmer für Weizen aus den Mitgliedstaaten sind Italien und Deutschland, die zusammen in den Jahren 1964/65 und 1965/66 mehr als 72 v. H. der Einfuhren bestritten.

Auch bei Gerste liegt Deutschland mit einem Anteil am Gesamthandel mit einer Einfuhr von 45,5 v. H. im Wirtschaftsjahr 1963/64 und von 66,7 v. H. im Wirtschaftsjahr 1965/66 an erster Stelle.

Bei Mais war der Anteil Deutschlands noch größer.

In Italien dagegen gingen die Einfuhren an Gerste und Mais in den Jahren 1963/64 bis 1965/66 ständig zurück.

47. Die folgende Tabelle gibt die Entwicklung der Einfuhr an Getreide insgesamt aus Mitgliedstaaten in die einzelnen Länder der Gemeinschaft wieder:

Tabelle 21

Die Entwicklung der Getreideeinfuhren insgesamt aus Mitgliedstaaten

(1963/64 bis 1965/66) [1])

in t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU
1963/64	1 113 648	49 376	363 836	159 190	396 116
1964/65	1 603 465	159 103	354 878	229 024	289 646
1965/66	2 339 643	104 422	330 145	270 503	414 289

[1]) ohne Reis und Verarbeitungsprodukte

Das bei weitem bedeutendste Einfuhrland für das in anderen Ländern der Gemeinschaft erzeugte Getreide ist Deutschland, gefolgt von Italien und den Beneluxländern.

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

48. Die Weizenernte der wichtigsten Erzeugerländer der Welt (ohne Ostblock) erreichte 1964/65 eine Rekordhöhe, blieb im darauffolgenden Jahr 1965/66 hinter dem Vorjahresergebnis stark zurück und wird im Jahr 1966/67 voraussichtlich einen neuen Höchststand erreichen. Die Bestände zu Beginn der Wirtschaftsjahre wurden laufend geringer.

49. Im Weltweizenhandel trat im Wirtschaftsjahr 1964/65, vor allem bedingt durch die starke Verminderung der Weizenimporte der Sowjetunion, ein beträchtlicher Rückgang ein. Stark betroffen hiervon waren die Vereinigten Staaten mit ca. 3,6 Millionen t und Kanada mit ca. 5 Millionen t Ausfuhrrückgang. Die Preise gingen gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von Manitoba Nr. 2 zurück. Im Wirtschaftsjahr 1965/66 erfolgte wieder ein starker Anstieg der Ausfuhren — hervorgerufen durch erneute umfangreiche Käufe der Sowjetunion und Chinas sowie einiger Entwicklungsländer — jedoch verbunden mit einem weiteren Rückgang der Preise. Im Wirtschaftsjahr 1966/67 werden die Umsätze auf dem Weizenmarkt aller Voraussicht nach geringer werden und vermutlich nur die Größenordnung von 1964/65 erreichen. Die Preise ziehen jedoch stark an und haben teilweise das Preisniveau von 1964/65 überschritten (vgl. dazu auch Tabellen 25 und 27 im Anhang).

50. Die Weltfuttergetreideerzeugung hatte im Wirtschaftsjahr 1964/65 einen beträchtlichen Rückgang zu verzeichnen — allein in den Vereinigten Staaten um rund 17 Millionen t, davon ca. 13 Millionen t Mais — bedingt durch geringere Flächenerträge und Einschränkung der Anbauflächen. Die

Tabelle 22

Weizenproduktion in den wichtigsten Ausfuhrländern

Millionen t

	1963/64	1964/65	1965/66	1966/67 [1])
Vereinigte Staaten	31,1	35,1	36,1	35,3
Kanada	19,7	16,3	17,7	23,0
Australien ..	8,9	10,0	7,0	10,5
Argentinien ..	8,9	11,3	5,4	6,5
Frankreich ..	10,2	13,8	14,8	11,3
zusammen ...	78,8	86,5	81,0	86,6

[1]) Vorschätzung

Quelle: F.A.O. „Bulletin mensuel économie et statistique agricole" no. 12, Vol. 15, décembre 1966, page 25. 1963/64 F.A.O. CCP: GR 66/9 mars 1966.
Frankreich: SAEG

Futtergetreideernte 1965/66 mit einer Erzeugungszunahme von rund 24 Millionen t (Vereinigte Staaten +20 Millionen t) erreichte wieder den Produktionsstand von 1963/64. Das Wirtschaftsjahr 1966/67 wird voraussichtlich eine Futtergetreideernte bringen, die der des Vorjahres in etwa entsprechen wird. Das Absinken der Bestände in den Vereinigten Staaten dürfte durch die vorgesehene Ausdehnung der Futtergetreideerzeugung in etwa ausgeglichen werden.

Tabelle 23

Futtergetreideproduktion der wichtigsten Ausfuhrländer [1])

	1963/64	1964/65	1965/66	1966/67 [2])
Vereinigte Staaten	141,9	125,1	145,8	143,3
Kanada	12,7	10,5	12,5	13,7
Argentinien ..	9,0	7,9	8,1	9,5
Frankreich ..	15,0	12,1	14,2	14,6
zusammen ...	178,6	155,6	180,7	181,1

[1]) Mais, Gerste, Hafer, Menggetreide, Milocorn und Sorghum

[2]) Vorschätzung

Quelle: FAO „Production Yearbook 1965" und „Monthly Bulletin of Agricultural Economics and Statistics", Rome; nach „Grain Market News", Washington. Frankreich nach „SAEG"

51. Im Weltfuttergetreidehandel führte die große Nachfrage Westeuropas und Japans 1964/65 zu einer Steigerung und Festigung der Weltmarktpreise. Die Erhöhung der cif-Preise in Westeuropa war zudem noch eine Folge der gestiegenen Seefrachten. Im Wirtschaftsjahr 1965/66 zogen die Weltmarktpreise trotz des hohen Futtergetreideangebots der Ausfuhrländer weiter an, während die Ausfuhren gleichzeitig beträchtlich gesteigert werden konnten.

Die Umsätze auf dem Weltmarkt werden 1966/67 voraussichtlich etwas geringer sein als im Vorjahr (größere Ernte und geringere Tierbestände in Westeuropa), dagegen dürfte der Bedarf Japans weiter steigen, und auch Indien wird eventuell einen Teil seines Einfuhrbedarfs für Nahrungszwecke mit Mais decken. Die Weltmarktpreise für Futtergetreide blieben weiterhin fest, ein stärkerer Preisrückgang begann sich lediglich im März 1967 bei Plata-Mais infolge der sehr guten Ernteerwartungen in Argentinien abzuzeichnen.

c) Die Preise

Vom Erzeuger erzielte Preise für Getreide

52. Bei Gerste und Hafer wurden die höchsten Erzeugerpreise in Deutschland, bei Weichweizen und Roggen in Italien und Luxemburg erzielt.

Die niedrigsten Preise hatte bei allen Getreidearten weiterhin Frankreich.

Nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung der Erzeugerpreise wieder.

Tabelle 24

Entwicklung der Erzeugerpreise 1964/65 gegenüber 1963/64

RE/100 kg

	Weichweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Belgien	+0,440	+0,220	+0,140	+0,400	—
Deutschland	+0,150	+0,088	+0,200	+0,427	—
Frankreich	−0,539	−0,607	−0,022	+0,982	+0,690
Italien	−0,108	−0,405	+0,659	+0,221	+0,161
Luxemburg	±0	±0	—	—	—
Niederlande	+0,619	+0,329	+0,610	+0,986	—
Entwicklung der Erzeugerpreise 1965/66 gegenüber 1964/65					
Belgien	−0,620	+0,360	+0,100	+0,360	—
Deutschland	−0,162	−0,088	−0,028	+0,035	—
Frankreich	+0,109	+0,571	+0,168	+1,025	−0,101
Italien	−0,046	+0,219	+0,112	+0,228	+0,300
Luxemburg	±0	±0	—	—	—
Niederlande	+0,411	+0,818	+0,711	+0,285	—

nach den Zahlen in Tabelle 25 im Anhang

Die Entwicklung der Erzeugerpreise für Brotgetreide verlief unterschiedlich. Während sie in Deutschland, Belgien und den Niederlanden 1964/65 anstiegen, gingen sie in Frankreich und Italien im gleichen Jahr zurück. 1965/66 hingegen fielen in Deutschland die Preise für Weichweizen und Roggen und in Belgien für Weichweizen, stiegen jedoch für Weichweizen und Roggen in Frankreich und für Roggen in Italien.

Dagegen stiegen die Preise für Futtergetreide 1964/65 und 1965/66 in fast allen Mitgliedstaaten an. Eine Ausnahme war nur der Rückgang des Gerstepreises 1964/65 in Frankreich und 1965/66 in Deutschland.

Marktpreise/Inlandserzeugnis (1963/64 bis 1965/66) [1])

53. Stellt man die Marktpreise 1964/65 in den einzelnen Mitgliedstaaten denen des Wirtschaftsjahres 1963/64 gegenüber, so ist nur bei Futtergetreide in allen Mitgliedstaaten eine ansteigende Tendenz festzustellen, die sich für Gerste und Hafer mit Ausnahme in Deutschland auch 1965/66 fortsetzt. Dagegen gingen die Preise für Mais 1965/66 wieder zurück.

Bei Weizen und Roggen hatten in den Wirtschaftsjahren 1964/65 und 1965/66 ausschließlich steigende Preise nur Frankreich und ausschließlich fallende Preise nur Italien. In den übrigen Mitgliedstaaten dagegen gab es keine eindeutigen Tendenzen.

Die nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung im einzelnen wieder.

[1]) Die Vergleichbarkeit der Marktpreise zwischen den Mitgliedstaaten wird dadurch außerordentlich erschwert, daß sowohl die erfaßten Handelsstufen als auch die zugrunde gelegten Paritäten verschieden sind. Hinzu kommen Unterschiede in der Qualität des erfaßten Getreides; erst ab 1964/65 wurden die festgestellten Marktpreise in einigen Mitgliedstaaten für bestimmte Getreidearten auf EWG-Standard umgerechnet. Im einzelnen wird hierzu auf die Erläuterungen zu Tabelle 25 im Anhang verwiesen.

Zusammenfassung

54. Während im Berichtszeitraum der Nahrungsverbrauch konstant blieb, stiegen der Fütterungsverbrauch und die industrielle Verwertung des Getreides beträchtlich an. In der Erzeugung von Brot- und Futtergetreide in der Gemeinschaft traten starke Verschiebungen ein, die jedoch in erster Linie auf die ungünstigen Witterungsbedingungen für die Aussaat im Herbst 1965 und Herbst 1966 zurückzuführen sind.

Die Marktpreise für Futtergetreide stiegen in allen Mitgliedstaaten zum Teil beträchtlich an, die Marktpreisentwicklung bei Brotgetreide war dagegen un-

Tabelle 26

Entwicklung der Marktpreise

(in RE/100 kg)

	Weichweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
			1964/65 gegenüber 1963/64		
Belgien	+0,268	+0,426	+0,570	+0,718	—
Deutschland	−0,075	−0,258	+0,505	+0,255	—
Frankreich	+0,969	+0,298	+0,296	+1,588	+0,555
Italien	−0,101	−1,971	+0,281	—	+0,016
Luxemburg	+0,004	−0,034	+0,422	+0,250	
Niederlande	+0,898	+0,594	+0,757	+0,942	
			1965/66 gegenüber 1964/65		
Belgien	−0,208	+0,334	+0,044	+0,234	—
Deutschland	+0,340	+0,303	−0,225	−0,015	—
Frankreich	+0,257	+0,514	+0,193	+0,503	−0,142
Italien	−0,363	−0,067	+0,824	—	−0,258
Luxemburg	±0	±0	+0,242	+0,208	—
Niederlande	−0,351	+0,707	+0,445	+0,270	—

nach den Zahlen in Tabelle 27 im Anhang

terschiedlich. Die Erzeugerpreise zeigen eine ähnliche Entwicklung, jedoch war die Tendenz der Erzeugerpreise für Futtergetreide weniger einheitlich. Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft stieg bei Weizen weiter merkbar an und sank bei Getreide und Mais ab.

Die Weizenausfuhr der Gemeinschaft erreichte rd. 4 Millionen t, die Ausfuhr von Futtergetreide 1,5 bis 2 Millionen t. Die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft an Getreide erhöhten sich auf 19 Millionen t, davon rd. 4 Millionen t Brot- und 12 Millionen t Futtergetreide.

Tabelle 12a

Die Entwicklung der Ernteflächen der verschiedenen Getreidearten in den Mitgliedstaaten

1964 bis 1966
in 1000 ha

	Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	EWG
Weichweizen	1964	1 447	4 353	3 082	151	219	19	9 271
	1965	1 412	4 481	3 019	158	230	18	9 318
	1966	1 389	3 991 a)	4 274 a)	148	216	17	10 035
Hartweizen	1964	—	35	1 326	—	—	—	1 361
	1965	—	39	1 269	—	—	—	1 308
	1966	—	.	.	—	—	—	.
Roggen	1964	1 146	220	51	106	42	3	1 568
	1965	1 128	221	48	98	34 b)	5	1 534
	1966	1 021	205	46	74	30 b)	2	1 379
Gerste	1964	1 153	2 360	197	87	128	9	3 934
	1965	1 193	2 430	186	99	147	10	4 065
	1966	1 288	2 649	179	120	160	12	4 408
Hafer	1964	766	1 094	384	103	105	15	2 467
	1965	727	1 070	367	100	99	14	2 377
	1966	777	1 087	359	99	91	14	2 427
Körnermais	1964	18	893	1 072	—	0	—	1 983
	1965	27	869	1 028	—	1	—	1 925
	1966	31	959	986	—	1	—	1 978
Übrige Getreidearten (einschließlich Winter- und Sommermenggetreide; ohne Reis)	1964	468	238	13	34	7	2	762
	1965	437	238	13	29	8 c)	2	727
	1966	433	236 d)	[13] e)	21	9 c)	2	713
Getreide insgesamt (ohne Reis)	1964	4 998	9 193	6 125	481	501	48	21 346
	1965	4 924	9 348	5 930	484	519	50	21 255
	1966	4 939	9 126 d)	[5 857] e)	462	507	48	[20 940] e)

a) Weich- und Hartweizen zusammen
b) nur Winterroggen
c) einschließlich Sommerroggen
d) ohne Hirse und Sorghum (1965: 35 000 ha)
e) Schätzung

Tabelle 25

Vom Erzeuger erzielte Preise für Getreide

	Deutschland			Frankreich			Italien		
	1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66
	a) In nationalen Währungen/100 kg								
	DM			FF			Lit		
Weichweizen	42,20	42,80	42,15	41,92	39,26	39,80	6 991	6 924	6 895
Roggen	38,60	38,95	38,60	35,84	32,84	35,66	6 356	6 103	6 240
Gerste	41,83	42,63	42,52	33,00	32,89	33,72	4 908	5 320	5 390
Hafer	35,93	37,64	37,78	25,60	30,20	35,26	4 927	5 065	5 210
Mais	—	—	—	39,09	42,50	42,00	5 043	5 080	4 700
	b) In Rechnungseinheiten/100 kg								
Weichweizen	10,550	10,700	10,538	8,491	7,952	8,061	11,186	11,078	11,032
Roggen	9,650	9,738	9,650	7,259	6,652	7,223	10,170	9,765	9,984
Gerste	10,458	10,658	10,630	6,684	6,662	6,830	7,853	8,512	8,624
Hafer	8,983	9,410	9,445	5,135	6,117	7,142	7,883	8,104	8,332
Mais	—	—	—	7,918	8,608	8,507	8,069	8,128	7,520

Bundesrepublik Deutschland:
Gewogener Jahresdurchschnitt des Preises für Weichweizen, Roggen, Gerste und Hafer, der 6000 Erzeugern aus allen Teilen des Bundesgebietes gezahlt wurde.

Frankreich:
Gewogener Durchschnittspreis für Weichweizen, Gerste und Roggen, abzüglich der Abgaben zu Lasten der Erzeuger (bei Weichweizen und Gerste einschließlich der Belastungen für den Absatz der Mengen über dem Quantum), einschließlich monatlicher Zuschläge: 1963/64 für Mais vom Erzeuger erzielter Durchschnittspreis für Verkäufe zu allen Verwendungszwecken.

Italien:
Durchschnittlicher nationaler Erzeugerpreis für Weichweizen, notiert auf Märkten in 9 Provinzen; durchschnittlicher Kurs an dem freien Markt für Roggen; Durchschnittspreis für Mais, erzielt vom Erzeuger für Verkäufe zu allen Verwendungszwecken.

Niederlande:
Gewogener Durchschnittspreis auf der Basis von 16 v. H. Feuchtigkeitsgehalt für Weichweizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Belgien:
Durchschnittlicher Erlöspreis.

[1]) Die Preisangaben der Niederlande enthalten die Beihilfen, die für die Erzeuger auf den leichten Sand- und Moorböden für Roggen, Gerste, Hafer und Menggetreide gezahlt wurden. Die Prämie bewirkt, daß die tatsächlichen Erlöse der Erzeuger höher ausfallen, und zwar für:
1963/64: Roggen 5,90 hfl/100 kg; Hafer 4,10 hfl/100 kg; Gerste 1,70 hfl/100 kg;
1964/65: Roggen 5,20 hfl/100 kg; Hafer 3,80 hfl/100 kg; Gerste 1,70 hfl/100 kg;
1965/66: Roggen 5,50 hfl/100 kg; Hafer 3,40 hfl/100 kg; Gerste 1,70 hfl/100 kg.

Quelle: ECE/FAO Publikation „Prix des produits agricoles et des engrais en Europe en 1964/65 et 1965/66" mit Ausnahme von Luxemburg. (Diese Preise sind direkte Angaben des Luxemburger Landwirtschaftsministeriums.)

Tabelle 25

Belgien			Luxemburg			Niederlande [1])		
1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66
a) In nationalen Währungen/100 kg								
FB			Flux			Fl		
464,0	486,0	455,0	540,0	540,0	540,0	33,47	35,71	37,20
357,0	368,0	368,0	525,0	525,0	525,0	30,88	32,07	35,03
394,0	401,0	406,0	—	—	—	29,25	31,46	34,03
344,0	364,0	382,0	—	—	—	28,83	32,40	33,43
—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) In Rechnungseinheiten/100 kg								
9,280	9,720	9,100	10,800	10,800	10,800	9,246	9,865	10,276
7,140	7,360	7,720	10,500	10,500	10,500	8,530	8,859	9,677
7,880	8,020	8,120	—	—	—	8,080	8,690	9,401
6,880	7,280	7,640	—	—	—	7,964	8,950	9,235
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 27

Marktpreise — Inlandserzeugnis

Arithmetische 12 Monatsdurchschnitte pro Erntejahr (Juli bis Juni)

je 100 kg

Länder	Produkte	in nationaler Währung			in Rechnungseinheiten		
		1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66
Belgien	Weichweizen	518,5	531,9	521,5	10,370	10,638	10,430
	Roggen	397,2	421,3	438,0	7,944	8,426	8,760
	Gerste	423,0	451,5	453,7	8,460	9,030	9,074
	Hafer	385,1	421,0	432,7	7,702	8,420	8,654
	Mais	—	—	—	—	—	—
Deutschland	Weichweizen	46,01	45,71	47,07	11,503	11,428	11,768
	Roggen	42,23	41,20	42,41	10,558	10,300	10,603
	Gerste	38,33	40,35	39,45	9,583	10,088	9,863
	Hafer	37,24	38,26	38,20	9,310	9,565	9,550
	Mais	—	—	—	—	—	—
Frankreich	Weichweizen	46,48	46,33	47,60	8,415	9,384	9,641
	Roggen	35,40	36,87	39,41	7,170	7,468	7,982
	Gerste	36,66	38,12	39,07	7,425	7,721	7,914
	Hafer	28,33	36,17	38,65	5,738	7,326	7,829
	Mais	43,43	46,17	45,47	8,797	9,352	9,210
Italien	Weichweizen	6 993	6 930	6 703	11,189	11,088	10,725
	Roggen	7 642	6 410	6 368	12,227	10,256	10,189
	Gerste	4 741	4 917	5 432	7,586	7,867	8,691
	Hafer	5 771	—	5 218	9,234	—	8,349
	Mais	4 735	4 745	4 584	7,576	7,592	7,334
Luxemburg	Weichweizen	554,9	555,1	555,1	11,098	11,102	11,102
	Roggen	534,2	532,5	532,5	10,684	10,650	10,650
	Gerste	434,3	455,4	467,5	8,686	9,108	9,350
	Hafer	427,9	440,4	450,8	8,558	8,808	9,016
	Mais	—	—	—	—	—	—
Niederlande	Weichweizen	35,69	38,94	37,67	9,859	10,757	10,406
	Roggen	26,64	28,79	31,35	7,359	7,953	8,660
	Gerste	30,04	32,78	34,39	8,298	9,055	9,500
	Hafer	27,00	30,41	31,39	7,459	8,401	8,671
	Mais	—	—		—	—	—

Belgien

Durchschnitt 5 Börsen (Bruxelles, Charleroi, Kortrijk, Liège, Namur) ab 1. Juli 1966 Durchschnitt 3 Börsen (Bruxelles, Kortrijk, Liège).

Großhandelsabgabepreis lose oder in Säcken, brutto für netto, verladen auf Lastwagen, Waggon oder Lastkahn.

Standardqualität für Belgien — ab 1964/65 EWG — Standardqualität.

Quelle: Ministerie van Economische Zaken en Energie.

Bundesrepublik Deutschland

Weichweizen, Roggen, Gerste: Würzburg — Großhandelseinstandspreis — lose

Hafer:

Hannover — Großhandelsabgabepreis — lose

Weizen — Roggen:

deutsche Standardqualität

Gerste — Hafer:

Durchschnittsqualität der gesamten Absatzmenge

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frankreich

Weichweizen
- 1963/64 Dép. Eure-et-Loire
- ab 1964/65 Blois (Dép. Loir-et-Cher)

Roggen
- 1963/64 Amiens
- ab 1964/65 Orléans (Dép. Loiret)

Gerste
- 1963/64 Dép. Eure-et-Loire
- ab 1964/65 Chateauroux (Dép. Indre)

Hafer
- 1963/64 Amiens
- ab 1964/65 Orléans (Dép. Somme)

Mais
- ab 1963/64 Zone III (Dép. Landes)

(alle:) Preis ab Lager, franco Transportmittel, lose oder in Säcken (Säcke zu Lasten des Käufers) ohne Steuern

Weizen:

Umgerechnet auf EWG-Standardqualität jedoch nur unter Berücksichtigung des Hektolitergewichtes

Roggen — Gerste

Durchschnittsqualität der gesamten Absatzmenge

Quelle: Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC)

Italien

Weichweizen
- 1963/64 Alessandria, 1964/65 Padova: Arithmetisches Mittel aus den Notierungen beider Börsen. Alessandria: lose, ab Erzeuger, Zahlung bei Lieferung, ohne Steuern. Padova: ab Erzeuger, frei Versandstation, verladen ohne Verpackungs- und Kommissionskosten
- ab Juli 1965 Udine: frei ab Mühle, lose, Zahlung bei Lieferung

Roggen
- 1963/64 Bologna, 1964/65 Preise Torino: lose, frei Bahnhof, Zahlung bei Lieferung, ohne I. G. E. Steuer
- ab Juli 1965 Bologna: frei Bestimmungsort, lose, ohne Steuern

Gerste
- Foggia: ab Erzeuger, ohne Steuern

Hafer
- 1963/64, 1964/65: ohne Steuern
- ab Juli 1965 Foggia: ab Erzeuger, lose, ohne Steuern

Mais
- 1963/64 Reggio-, 1964/65 Emilia: frei Großhandel, lose, ohne Steuern
- ab Juli 1965 Bologna: frei Bestimmungsort, lose, ohne Steuern

Weichweizen
- 1963/64 Buona, 1964/65 mercantile: Alessandria 75/78 kg/hl, Padova 78/80 kg/hl
- ab Juli 1965 Buona mercantile: 78 kg/hl

Roggen	Nazionale
Hafer	
Gerste	Orzo nationale vestito 56 kg/hl
Mais	Nazionale Comune

Quelle: Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste (Minagrin)

Luxemburg

Weichweizen, Roggen: Ankaufspreis des Landhandels für frei Lager gelieferte Ware

Gerste, Hafer: eingeführtes Produkt

Luxemburgische Standardqualität ab 1964/65 EWG-Standardqualität

Quelle: Ministère de l'Agriculture (Agrim)

Niederlande

Großhandelsabgabepreis der lose auf Lastkähnen verladenen Ware (boordvrij gestort)

Weichweizen: Rotterdam

Roggen

Gerste
- 1963/64 } Deventer
- 1964/65
- ab Juli 1965 } Groningen

Hafer
- 1963/64 } Deventer
- 1964/65
- ab Juli 1965 } Groningen

Niederländische Standardqualität
ab 1964/65 EWG-Standardqualität

Quelle: Produktschap voor granen, zaden en peulvruchten Den Haag

Reis

a) Versorgungslage

Erzeugung

55. In den Mitgliedstaaten der EWG weisen nur Frankreich und Italien eine eigene Reiserzeugung auf.

In einem normalen Wirtschaftsjahr beträgt die Reiserzeugung der Gemeinschaft gegenwärtig 600 000 t geschälten Reis, und zwar 100 000 t in Frankreich und 500 000 t in Italien, während die Weltproduktion bei rund 150 Millionen t liegt.

Für das Wirtschaftsjahr 1964/65, das am 1. September 1964 begann, d. h. gleichzeitig mit Inkrafttreten der Gemeinsamen Marktordnung für diesen Sektor, betrug die Reisernte 598 000 t. Die erzielten Hektarerträge zählen im internationalen Vergleich zu den guten Erträgen (Tabelle 28 in der Anlage).

Für das Wirtschaftsjahr 1965/66 erreichte die Reisernte infolge ungünstiger klimatischer Bedingungen nur 486 000 t bei fast gleichen Anbauflächen. Der Produktionsrückgang betrug somit 21 v. H. gegenüber der letzten französischen Ernte und 18 v. H. gegenüber der letzten italienischen Ernte. Die Reisanbauflächen blieben in Frankreich konstant, während sie in Italien geringfügig zunahmen.

Für das Wirtschaftsjahr 1966/67 betrug die Ernte 583 000 t. Die Erträge näherten sich somit wieder dem normalen Stand, erreichten aber nicht die Werte des Wirtschaftsjahres 1964/65. Die Anbaufläche ging in Frankreich etwas zurück und stieg in Italien weiterhin an.

Verbrauch

56. Für das laufende Wirtschaftsjahr 1966/67 liegen keine Daten vor, so daß die Entwicklung des Verbrauchs nur vom Wirtschaftsjahr 1963/64 an beurteilt werden kann: Der Jahresverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist weiterhin gering, da er durchschnittlich 3 kg verbrauchsfertigen Reis nicht übersteigt. Es zeichnet sich jedoch eine geringfügige Erhöhung ab: 2,6 kg für 1963/64, 2,7 kg für 1964/65 und 2,8 kg für 1965/66 (Tabelle 29 der Anlage).

Bei einer Erzeugung von rund 600 000 t und einem Gesamtverbrauch von rund 750 000 t liegt der durchschnittliche Selbstversorgungsgrad der EWG ungefähr bei 80 v. H. Nachdem er von 75 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1963/64 auf 79 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1964/65 angestiegen war, sank er während des Wirtschaftsjahres 1965/66 infolge des bereits genannten Rückgangs der in den Reisregionen im September 1965 geernteten Mengen bis auf 60 v. H.

Angesichts der Ernte im Wirtschaftsjahr 1966/67 und der relativen Stabilität des Verbrauchs wird der Selbstversorgungsgrad für das laufende Wirtschaftsjahr wahrscheinlich in Höhe des Durchschnittswertes liegen.

Warenverkehr

57. Auf Grund der erzeugten und verbrauchten Mengen weist die Handelsbilanz der EWG ein Defizit für Reis auf (Tabelle 30 in der Anlage). Die Einfuhren der EWG betragen zwar nur rund 5 v. H. des Weltreishandels, für die Gemeinschaft sind diese Mengen jedoch nicht unerheblich, da sie nur geschält eingeführt werden, um durch die EWG-Industrie zum Verbrauch verarbeitet zu werden, so daß sie den Bedarf an Rohstoffen der Reisindustrie in der Gemeinschaft decken; sie entsprechen im übrigen einem qualitativen Bedarf, der aus der Gemeinschaftsproduktion anscheinend nicht völlig befriedigt werden kann. Diese Einfuhren stammen im wesentlichen aus den USA und Thailand.

Die Einfuhren lagen je nach Jahr zwischen 300 000 und 400 000 t, während die Ausfuhren nach Drittländern rund 150 000 t Reis betrugen, der hauptsächlich aus der italienischen Ernte oder aus der Verarbeitungsindustrie in den Ländern ohne eigene Erzeugung stammte.

Im Laufe der drei letzten Wirtschaftsjahre haben jedoch zwei Erscheinungen die herkömmlichen Aspekte des oben beschriebenen Warenverkehrs wesentlich verändert. Einerseits wurde festgestellt, daß in Erwartung des Inkrafttretens der Gemeinschaftsregelung am 1. Dezember 1964 in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung während des Wirtschaftsjahres 1963/64 Lager angelegt wurden, die einen geringen Rückgang der Einfuhren im Wirtschaftsjahr 1964/65 bewirkten, gleichzeitig jedoch bedeutende traditionelle Handelsströme aufrechterhielten. Andererseits hat die schlechte Gemeinschaftsernte im Jahre 1965 zu einer Erhöhung der Einfuhren aus Drittländern im Wirtschaftsjahr 1965/66 geführt.

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

58. Die Welterzeugung ist in den letzten 10 Jahren erheblich angestiegen; allerdings war die Ernte im Jahre 1966 geringer.

Die Welterzeugung von 150 Millionen t wird jedoch nur zu einem relativ geringen Teil vermarktet, und zwar liegt der Welthandel stets ungefähr bei 10 000 000 t geschältem Reis.

Infolge des Bevölkerungswachstums und des Anstiegs des Pro-Kopf-Verbrauchs hat sich der Welteinfuhrbedarf erhöht.

Auf den Weltmärkten besteht im Vergleich zum Angebot eine starke Einfuhrnachfrage nach rundkörnigem Reis, wobei Japan weiterhin an erster Stelle der Einfuhrländer steht. Dagegen wird die Einfuhrnachfrage nach langkörnigem Reis durch das internationale Angebot relativ besser befriedigt.

1966 lag der Weltreishandel unter dem Durchschnitt, da geringere Mengen zur Verfügung standen. Dieser Rückgang in Verbindung mit einer starken Nachfrage auf dem Weltmarkt führte zu einem erheblichen Anstieg der Weltmarktpreise. Daher überstieg der Ausfuhrwert trotz der geringeren Mengen zum erstenmal in der Geschichte 1 Milliarde Dollar.

Infolge der begrenzten Versorgungsmöglichkeiten und der Festigkeit der Nachfrage betrug der FAO-Index der Reisausfuhrpreise (1957/59 = 100) für das Wirtschaftsjahr 1965/66 im Durchschnitt 112 gegenüber 102 für das vorangehende Wirtschaftsjahr. Das allgemeine Niveau dieser Preise scheint in diesem Wirtschaftsjahr seit über 10 Jahren seinem höchsten Stand erreicht zu haben.

Da die Weltmarktlage für rundkörnigen und langkörnigen Reis so unterschiedlich war, hat sich der Preisabstand zwischen diesen beiden Qualitäten in den letzten Jahren erheblich verringert. Die Verknappung von rundkörnigem Reis hatte einen Preisanstieg für diese Qualität zur Folge, während das Preisangebot Thailands für langkörnigen Reis den Weltmarktpreis für diese Sorte auf einem ziemlich niedrigen Niveau hielt.

Dank der Beobachtung der cif-Preise, die von der Kommission seit 1. September 1964 für Rotterdam festgestellt werden, läßt sich die Lage seit drei Wirtschaftsjahren eindeutig verfolgen. Die Durchschnittswerte dieser Preise, die auf der Grundlage der wöchentlichen Feststellungen des günstigsten Angebots ermittelt werden, beliefen sich auf

— 11,16 RE/100 kg geschälter Reis für das Wirtschaftsjahr 1964/65

— 12,42 RE/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1965/66

und

— 13,72 RE für die ersten sieben Monate des Wirtschaftsjahres 1966/67.

c) Die Preise

59. In den ersten beiden Wirtschaftsjahren seit Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung staffelten sich die Reispreise regelmäßig in Höhe der Richtpreise in den französischen und italienischen Anbaugebieten (Tabelle 31 in der Anlage). In Italien liegen diese Preise jedoch infolge der ausgesprochen unzureichenden Ernte im Jahre 1965 höher als die Richtpreise.

Während sich die Preise in Frankreich für das Wirtschaftsjahr 1966/67 auf einem vergleichbaren Niveau hielten, gaben die Inlandspreise in Italien eindeutig nach, da einerseits das Jahr 1966 eine ziemlich gute Ernte brachte und andererseits gewisse interne Schwierigkeiten die Ausfuhr dieser Ernte behinderten.

Bei der Beurteilung der Verbraucherpreise für Reis dürfte eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Erhöhung der Schwellenpreise in den Staaten ohne eigene Erzeugung verfrüht sein, denn diese Preise lagen während zwei Wirtschaftsjahren auf dem gleichen Niveau und wurden vom Rat seit dem 1. September 1966 nur stufenweise geändert.

Tabelle 28

Anbauflächen, Ertrag und Erzeugung von Reis

(Wert für geschälten Reis)

Wirtschaftsjahr	Frankreich			Italien			EWG
	Anbaufläche (100 ha)	Ertrag (100 kg/ha)	Erzeugung 1000 t	Anbaufläche (100 ha)	Ertrag (100 kg/ha)	Erzeugung 1000 t	Erzeugung 1000 t
1964/65	30	33	99	120	41,7	499	598
1965/66	30	26,3	78	126	32,2	408	486
1966/67	28	31,7	90	132	37,2	493	583

Tabelle 29

Jährlicher Pro-Kopf-Verbrauch und Selbstversorgungsgrad bei Reis

Wirtschaftsjahr	Verbrauch pro Kopf und Jahr [1]) (in kg bearbeiteter Reis)						Selbstversorgungsgrad [2]) (in v. H.)		
	Deutschland	Belgien Luxemburg	Frankreich	Italien	Niederlande	EWG	Frankreich	Italien	EWG
1963/64	1,6	1,5	1,5	5,0	2,3	2,6	*62,8*	*123,2*	*74,7*
1964/65	1,8	0,7	1,9	5,1	2,3	2,7	*56,6*	*133,8*	*79,1*
1965/66	2,0	1,1	2,0	4,9	2,7	2,8	*36,6*	*111,5*	*59,9*

[1]) Auf Grund des Gesamtinlandsverbrauchs
[2]) Auf Grund des Verbrauchs für die menschliche Ernährung

Tabelle 30

Reisausfuhren [1]) nach Drittländern
in 1000 t

Wirtschaftsjahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
1963/64	12	3	109	18	6	148
1964/65	34	14	73	18	7	146
1965/66	38	3	19	21	6	87

Reiseinfuhren aus Drittländern
in 1000 t

Wirtschaftsjahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
1963/64	132	65	5	85	52	339
1964/65	134	77	2	37	30	280
1965/66	163	111	6	69	41	390

[1]) Reis und Reisverarbeitungserzeugnisse — Wert in geschältem Reis

Tabelle 31

Monatliche Durchschnittswerte der von der Kommission festgesetzten cif-Preise Rotterdam

RE/100 kg geschälter Reis nach EWG-Standard

	1964/65	1965/66	1966/67
September	11,43	11,50	13,72
Oktober	11,55	11,60	13,66
November	11,48	11,67	13,52
Dezember	11,45	12,04	13,37
Januar	11,56	12,02	13,41
Februar	11,60	11,90	14,12
März	11,14	12,21	14,27
April	10,85	12,86	14,45
Mai	10,48	13,11	
Juni	10,53	13,36	
Juli	10,83	13,63	
August	11,01	13,74	
Durchschnittswert für das Wirtschaftsjahr ...	11,16	12,42	(13,52)

Olivenöl

a) Versorgungslage

Erzeugung

60. Die Erzeugung von Olivenöl belief sich in der Gemeinschaft im Durchschnitt der vier Wirtschaftsjahre 1963/64 bis 1966/67 auf 411 700 t, bei einem Olivenbaumbestand von etwa 2 300 000 ha (Tabelle 31 a im Anhang).

Die höchste Produktion war im Wirtschaftsjahr 1963/64 zu verzeichnen und erreichte die außergewöhnliche Höhe von 585 000 t; die niedrigste mit 302 500 t ergab sich im Wirtschaftsjahr 1966/67. Die zuletzt genannte Produktionsziffer, die vor Abschluß der Erzeugung festgestellt wurde, ist ein Schätzwert, dem die vorläufigen Ergebnisse der im Einklang mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette in Frankreich und Italien eingeführten Kontrolle der Beihilfenansprüche zugrunde liegen.

Die Produktionsschwankungen sind auf unterschiedliche Witterungsbedingungen sowie darauf zurückzuführen, daß die Olivenbäume von Jahr zu Jahr wechselnde Erträge abwerfen.

Verbrauch

61. Der durchschnittliche Verbrauch in den Jahren 1964, 1965 und 1966 in der EWG betrug 517 320 t; dabei sind die Veränderungen der Lagerbestände mangels Angaben unberücksichtigt geblieben. Auf Italien entfallen dabei 490 300 t oder rund 96 v. H. des Gesamtverbrauchs.

Der durchschnittliche Selbstversorgungsgrad der EWG für diese drei Jahre liegt bei 79 v. H.; wenn der Verbrauch sich auf einem mittleren Niveau hält, würde für das Wirtschaftsjahr 1966/67 der Selbstversorgungsgrad niedriger sein als 60 v. H.

Handelsverkehr

62. Die EWG-Einfuhr weist 1966 eine Steigerung um 107 000 t gegenüber den Einfuhren in den Jahren 1964 und 1965 auf; letztere wurden nachhaltig beeinflußt von der ungewöhnlich umfangreichen Ernte im Wirtschaftsjahr 1963/64 und den daraus resultierenden Vorräten am Ende der betreffenden Wirtschaftsjahre. Gleichwohl wurde das Einfuhrvolumen in der Zeit von 1960 bis 1963 nicht erreicht (Tabelle 31 a im Anhang).

Die kräftige Zunahme der Einfuhr in Frankreich — sie hat sich von 1965 auf 1966 mehr als verdoppelt — darf nicht dahingehend interpretiert werden, daß der Verbrauch zugenommen habe; diese Steigerung erklärt sich vielmehr damit, daß sich der Fachhandel vor Inkraftsetzung des Abschöpfungssystems weitgehend einzudecken suchte.

Wie sich die tatsächliche Einfuhr von Olivenöl seit November 1966 entwickelt hat, läßt sich noch nicht übersehen; dagegen ist bekannt, in welchem Umfang Einfuhrlizenzen beantragt worden sind. Sie belaufen sich Ende März auf 41 569 t, was einem Durchschnitt von 8314 t je Monat während der ersten fünf Monate des laufenden Wirtschaftsjahres entspricht.

Die Ausfuhr der Mitgliedstaaten schwankt im allgemeinen zwischen 10 000 und 15 000 t und stellt 5 bis 10 v. H. der gesamten Weltausfuhr dar.

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

63. Die Welt-Olivenölerzeugung belief sich von 1963/64 bis 1966/67 im Jahresdurchschnitt auf 1 394 000 t; sie erreichte mit 1 890 000 t ihren Höchststand im Jahre 1963/64, und mit 961 000 t ihren niedrigsten Wert im Jahre 1964/65. Wie in der EWG sind diese Schwankungen klimatischen und nicht strukturellen Faktoren zuzuschreiben (Tabelle 32 im Anhang).

Die auf weltweiter Ebene für die Ausfuhr verfügbaren Mengen unterlagen weniger starken Schwankungen; sie betrugen 188 000 t im Jahre 1964, 156 000 t im Jahre 1965 und 172 000 t im Jahre 1966. Die Exporteure sind nämlich auch bei unterdurch-

schnittlichen Produktionsergebnissen darum bemüht, ihre traditionelle Kundschaft zu beliefern.

Auf die Weltmarktpreise haben sich die Produktionsschwankungen jedoch sehr stark ausgewirkt; für Olivenöl der Klasse Extra 1° fob spanische Häfen ist der Preis von 87,1 RE/100 kg im Jahre 1963 auf 58,6 RE im Jahre 1964 zurückgegangen, hat dann im Jahre 1965 wieder auf 66,0 RE angezogen und blieb dann 1966 mit 65,87 RE praktisch unverändert.

c) Die Preise

64. Die Preise auf dem italienischen Markt haben bis November 1966, als die gemeinsame Marktorganisation in Kraft trat, wie schon in den Vorjahren stetig angezogen (Tabelle 33 im Anhang).

Durchschnittspreis in Bari (Süditalien)

RE/100 kg

	Extra 1°	Mittelfein 3°	Lampante 3/5°
1964	109,25	84,02	75,86
1965	126,79	101,04	87,18
1966	121,01	109,22	103,34
Durchschnitt	119,01	98,09	88,79

Dreijährige Durchschnittspreise in den wichtigsten Produktionszonen

(Indexziffern)

	Extra 1°	Mittelfein 3°	Lampante 3/5°
1959/61	100 (87,6 RE)	100 (81,9 RE)	100 (71,5 RE)
1962/64	120	113	118
1963/65	133	118	119
1964/66	136	120	124

Mit der Inkraftsetzung der gemeinsamen Marktorganisation hat sich das Preisgefüge seit November 1966 beträchtlich geändert (Tabelle 34 im Anhang).

d) Entwicklung des Olivenölmarktes seit November 1966

65. Die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl ist am 10. November 1966 ohne Übergangsphase in Kraft getreten. Damit wurde Olivenöl das erste Agrarerzeugnis, für welches innerhalb der Gemeinschaft ein freier Warenverkehr besteht.

Nach einer fünfmonatigen Anwendungszeit des Gemeinsamen Marktes lassen sich über den italienischen Markt, auf den mehr als 96 v. H. der Erzeugung und des Verbrauchs in der EWG entfallen, folgende Feststellungen treffen.

Preisentwicklung

66. Unter Berücksichtigung der monatlich gleichbleibenden Zuschläge (1,92 RE) und der durch das italienische Gesetz vom 9. November 1966 eingeführten Fabrikationssteuer (2,24 RE) sind die Olivenölpreise in der Zeit von September 1966 bis März 1967 effektiv zurückgegangen, und zwar bezogen auf 100 kg um 33,76 RE für Jungfernöl mittelfein 3° (Standardqualität), um 36,70 RE für Lampant-Öle 3°—5° und um 34,60 RE für raffiniertes Olivenöl, d. h. im Durchschnitt um einen Betrag, der der Beihilfe von 35 RE/100 kg an die Olivenölerzeuger entspricht.

Die Erzeugerpreise am Handelsplatz Bari liegen seit Januar, unter Berücksichtigung der Auswirkung der Fabrikationssteuer und der monatlichen Zuschläge, sehr nahe bei dem Marktrichtpreis für die Qualität mittelfein 3° und Lampant. Der Preis für Olivenöl der Klasse Extra, das in Italien nur in geringen Mengen erzeugt und auch auf dem Weltmarkt kaum angeboten wird, hielt sich auf einem hohen Stand; trotzdem ist gegenüber dem Ende des Wirtschaftsjahres 1965/66 ein Preisrückgang um über 16 RE/100 kg eingetreten.

	Januar	Februar	März
Marktrichtpreis zuzüglich Fabrikationssteuer und monatlichen Zuschlägen	82,88	83,52	84,16
Durchschnittspreis am Handelsplatz Bari für mittelfein 3° [a])	82,40	83,80	84,00

[a]) Quelle: Bulletin der Handelskammer Bari

Daraus wird ersichtlich, daß der Olivenölmarkt in Italien — zumindest auf der Großhandelsstufe und bis März 1967 so reagiert hat, wie es für die Umstellung von der nationalen Marktordnung auf die gemeinsame Marktorganisation vorgesehen war.

Hingegen haben sich die Einzelhandelspreise, die auf Veränderung der Großhandelspreise mit einer gewissen Verzögerung reagieren, noch nicht auf die neue Lage eingependelt und die Verbraucherpreise haben nicht so abgenommen wie die Großhandelspreise.

67. Als er die Preise für Olivenöl festgelegt hat, hat der Rat der wahrscheinlichen Entwicklung der konkurrierenden Ölsaatenpreise Rechnung getragen, insbesondere aus Gründen der der italienischen Re-

gierung durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG auferlegten Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu beenden, die den Preis dieser Öle erhöht haben. Diese Preise haben sich tatsächlich je nach Qualität um 18,32—19,88 RE erniedrigt; sie befanden sich im März 1967 im Stadium des Großhandels auf dem Handelsplatz Mailand bei 40,44 RE/100 kg für raffiniertes Erdnusöl und 36,08 RE/100 kg für Saatenöl erster Qualität; dieser letzte Preis liegt etwas unter dem für Saatenöl der normalen Qualität angenommenen Preis (37 RE), der dem Qualitätstyp vergleichbar ist, für den die Olivenölpreise festgelegt wurden.

Verbrauchsentwicklung

68. Die Verbrauchsentwicklung läßt sich noch nicht mit so großer Genauigkeit verfolgen, um beurteilen zu können, ob sich das Verbrauchsziel, das sich der Rat gesetzt hat, auch verwirklichen läßt. Werden die Einfuhren jedoch nur in dem seit November zu beobachtenden Monatsdurchschnitt fortgeführt, so dürfte das Angebot im Wirtschaftsjahr 1966/67 nicht ausreichen, um den Verbrauch aufrecht zu erhalten.

69. Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Nach wenigen Monaten des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation haben die Olivenölpreise mit Ausnahme der Preise für die besten Jungfernölqualitäten wie auch die Preise für Saatenöle auf der Großhandelsstufe den vom Rat gewünschten Stand erreicht, während das Angebot bei einer niedrigen Produktion und geringen Einfuhren mit der Nachfrage Schritt hält.

Entwicklung der vom Rat für die Festsetzung des Marktrichtpreises für 1966/67 berücksichtigten Faktoren

70. Nach Artikel 6 der Verordnung 136/66/EWG handelt es sich bei diesen Faktoren um:

— die Auswirkung der monatlichen Zuschläge auf den Olivenölpreis; diese Auswirkung dürfte sich für das nächste Wirtschaftsjahr nicht verändern;

— die voraussichtliche Entwicklung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse während des Wirtschaftsjahres.

Auf dem Weltmarkt gibt es zur Zeit keinerlei Anhaltspunkte für größere Preisveränderungen im weiteren Verlauf des Wirtschaftsjahres. Auf dem Markt der Gemeinschaft tritt am 1. Juli 1967 die gemeinsame Marktorganisation für Fette, ausgenommen Olivenöl, in Kraft; dies hat zur Folge, daß der noch bestehende Zollschutz in Italien für Erzeugnisse aus dritten Ländern ermäßigt wird und für Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten völlig fortfällt. Dies wird bei Saatenölen zu einer Preissenkung führen und gegebenenfalls verbrauchsfördernd wirken. Dadurch könnten die Auswirkungen der sich günstig auf den Olivenölverbrauch auswirkenden Erhöhung der Individualeinkommen in Italien zumindest rückgängig gemacht werden.

Tabelle 31 a

Verfügbare Olivenölmengen in der EWG

in t

	Erzeugung [1])	Einfuhr [2])	Ausfuhr [2])	Verfügbare Mengen
Italien				
1960	318 416	129 015	10 132	437 299
1961	425 000	99 390	13 699	510 691
1962	438 000	114 468	12 772	539 696
1963	339 800	128 521	8 565	459 756
1964	585 000	57 114	14 010	628 104
1965	340 800	40 204	10 954	370 050
1966	470 300	67 992	11 201	527 091
1967	358 400[a])	n. d.	n. d.	
Frankreich				
1960	1 300	20 235	2 416	19 119
1961	150	24 377	2 667	21 860
1962	1 600	21 140	3 335	19 405
1963	1 500	14 140	3 335	12 739
1964	1 000	24 832	2 053	23 779
1965	503	15 647	3 278	12 821
1966	1 123	34 635	4 293	31 465
1967	2 500	n. d.	n. d.	
Deutschland, BLWU und Niederlande				
1960		2 531	121	2 410
1961		5 082	185	4 897
1962		4 028	36	3 992
1963		2 803	10	2 793
1964		3 688	24	3 664
1965		4 698	14	4 684
1966		4 464	31	4 433
1967		n. d.	n. d.	
EWG				
1960	319 716	151 781	12 699	458 798
1961	425 150	128 849	16 551	537 448
1962	439 600	139 636	16 114	563 093
1963	341 300	145 464	12 307	474 457
1964	586 000	85 634	16 087	655 547
1965 [1])	341 303	60 549	14 246	387 606
1966	471 423	107 000	15 525	562 988
1967	360 900	n. d.	n. d.	

[a]) Schätzung — ISTAT

Quelle: [1]) INSEE und ISTAT

[2]) SAEG, Bulletin Nationale Statistiken

Tabelle 32

Welterzeugung und -ausfuhr

in t

a) Olivenölerzeugung (Produktionsziffern der Mitgliedstaaten, der assoziierten Länder, Spaniens und Tunesiens)

Jahr	Italien	Frankreich	Griechenland	Türkei	Spanien	Tunesien	Sonstige	Welt insgesamt
1964	580 400	160	215 200	66 000	706 900	94 000	227 140	1 890 100
1965	309 900	503	133 500	110 000	124 000	101 000	293 786	961 727
1966	447 000	1 123	198 000	52 000	341 200	57 000	210 744	1 307 100
1967	380 000	2 500	157 000	140 000	535 000	26 800	178 000	1 419 300

b) Ausfuhr

1964	1 883 900
1965	1 566 000
1966	1 719 000

Quelle: a) 1964 COI
1965 bis 1967: Internationale Ölinformationen, amtliche Revue der Internationalen Vereinigung der Olivenanbauer
b) COI

Tabelle 33

Preisentwicklung in Italien

Wirtschaftsjahr 1965/66 und erste fünf Monate des Wirtschaftsjahres 1966/67

in RE/100 kg

1. Olivenöl Großhandelsstufe

Zeitraum	Bari				Mailand			
	extra Säure 1°	mittelfein Säure 3°	Lampant 3°—5°	raffiniert	extra Säure 1°	mittelfein Säure 3°	Lampant 3°—5°	raffiniert
Wirtschaftsjahr 1965/66								
November 1965	117,76	106,13	99,53	109,92	142,40	123,20	98,00	111,20
Dezember 1965	117,20	106,30	99,81	110,93	141,20	123,20	100,80	114,08
Januar 1966	120,80	108,60	103,33	115,25	140,80	124,96	104,61	117,20
Februar 1966	121,60	109,20	102,97	113,76	141,49	126,40	104,24	116,10
März 1966	121,60	108,00	102,84	112,51	141,60	126,29	103,60	114,86
April 1966	121,60	108,60	102,77	112,68	141,49	126,00	104,40	114,20
Mai 1966	121,60	109,04	104,14	112,00	140,88	126,00	104,80	114,40
Juni 1966	121,60	108,80	102,89	110,56	140,49	124,80	104,40	113,16
Juli 1966	121,60	109,00	104,69	112,33	140,00	123,60	104,60	113,40
August 1966	122,00	113,40	109,56	116,92	140,09	123,69	108,72	118,00
September 1966	122,40	113,60	107,12	115,64	140,80	125,69	n. d.	118,60
Oktober 1966	122,40	110,00	98,44	108,88	139,71	124,60	n. d.	116,00
Wirtschaftsjahr 1966/67 a)								
November 1966	100,80	87,40	77,80	93,86	126,64	112,40	77,00	99,60
Dezember 1966	99,20	83,60	76,04	89,44	116,40	105,16	76,26	91,06
Januar 1967	105,28	82,40	74,76	85,96	117,72	106,04	75,52	89,69
Februar 1967	109,60	83,80	75,65	86,13	118,72	106,88	75,28	88,00
März 1967	110,40	84,00	74,58	85,20	119,32	106,96	75,88	87,60
(April 1967)								

2. Saatenöle Großhandelsstufe

Mailand					
Monat	Raffiniertes Erdnußöl	Öl erster Qualität	Monat	Raffiniertes Erdnußöl	Öl erster Qualität
	Wirtschaftsjahr 1965/66			Wirtschaftsjahr 1966/67	
November 1965	63,55	54,28	November 1966	49,36	46,92
Dezember 1965	62,84	53,04	Dezember 1966	42,88	41,12
Januar 1966	62,56	53,15	Januar 1967	42,56	40,04
Februar 1966	62,49	53,76	Februar 1967	41,48	37,52
März 1966	61,76	53,45	März 1967	40,44	36,08
April 1966	60,44	53,16	April 1967		.
Mai 1966	59,87	53,79			
Juni 1966	59,12	53,76			
Juli 1966	57,56	52,72			
August 1966	56,53	53,24			
September 1966	57,64	54,84			
Oktober 1966	57,12	54,03			

a) Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG

Quelle: Bulletin der Handelskammern Bari und Mailand

Tabelle 34

Angaben zu den Olivenölpreisen

a) Vergleichende Übersicht über den Olivenölpreis
RE/100 kg

Jahr	Italien Handelsplatz Bari Säure 1°	Weltmarkt fob spanische Häfen in Fässern Säure 1°	Frankreich Großhandelsstufe
1964	109,25	58,60	71,30
1965	126,79	66,00	83,29
1966	121,01	65,87	85,23
⌀	113,01	63,49	79,94

Quelle: Italien: Bulletin der Handelskammer Bari. — Weltmarkt: FAO — Jahrbuch der Produktion. — Frankreich: Zeitschrift „Oléagineux"

b) Erdnußöl- und Olivenölpreis in Frankreich
in FF

	Erdnußöl		Olivenöi	
	Großhandelspreis (1 L)	Einzelhandelspreis (1 L)	Großhandelspreis (1 kg)	Einzelhandelspreis (1 L)
Oktober 1966	2,80	2,97	4,55	5,92
November 1966	2,80	2,97	4,65	5,88
Dezember 1966	2,80	2,97	4,85	5,96
Januar 1967	2,80	2,97	4,85	6,07
Februar 1967 [a])	2,95	3,00	4,85	6,20

[a]) Auswirkung der BAPSA-Abgabe

Quelle: INSEE — Dem INSEE liegen die Preisangaben für März 1967 noch nicht vor.

Ölsaaten

71. Die nachstehenden Angaben beziehen sich in erster Linie auf die gängigsten Ölsaaten, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, Raps- und Rübsensamen sowie Sommenblumenkerne, die ab 1. Juli 1967 ebenfalls unter die gemeinsame Marktorganisation für Fette fallen.

Das aus diesen Ölsaaten gewonnene Öl deckt den gesamten Ölbedarf der Gemeinschaft außer Olivenöl in Höhe von rund 2 300 000 t zu etwa 5 bis 10 v. H.; der Fehlbetrag wird durch Einfuhr in Form von Saaten oder Ölen und zwar hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und aus tropischen Ländern gedeckt. Auch die Ölkuchenerzeugung aus Ölsaaten der Gemeinschaft ist im Vergleich zum Bedarf der EWG-Länder sehr gering.

a) Versorgungslage

Erzeugung

72. Die nachstehende Tabelle vermittelt für die Jahre ab 1964 einen Überblick über die Anbaufläche und die Produktion von Raps und Rübsen in der Gemeinschaft:

Tabelle 35

Anbaufläche und Erzeugung von Raps und Rübsen in der Gemeinschaft

	Anbauflächen (in 1000 ha)				Erzeugung (in 1000 t)		
	1964	1965	1966	1967	1964	1965	1966
Deutschland	50,2	53,3	47,2	n. d.	108,7	106,5	98,7
Frankreich	124,4	173,4	176,1	164 [a]	246,6	338,1	316,6
Italien	5,1	5,4	5,6	n. d.	8,2	8,9	9,6
Niederlande	3,6	4,2	5,0	n. d.	10,3	10,9	13,1
Belgien	0,1	0,1	0,0	n. d.	0,1	0,2	0,1
EWG insgesamt	183,4	236,4	233,9	(164)	373,9	464,6	438,0

[a]) Stand am 1. Februar 1967

Quelle: SAEG

Bei Sonnenblumenkernen haben sich die Anbaufläche und die Erzeugung wie folgt entwickelt:

Tabelle 36

Anbaufläche und Erzeugung von Sonnenblumenkernen in der Gemeinschaft

	Anbaufläche (in 1000 ha)			Erzeugung (in 1000 t)		
	1964	1965	1966	1964	1965	1966
Frankreich	15,5	14,3	n. d.	21,9	24,3	18,1
Italien	1,8	n. d.	n. d.	3,7	2,2	2,3
EWG	17,3	(14,3)		25,6	26,5	20,4

Quelle: SAEG

Verbrauch

73. Ende März 1967 war die Produktion der Gemeinschaft aus dem Jahre 1966 praktisch in vollem Umfang abgesetzt und zwar entweder zur Verarbeitung zu Öl und Ölkuchen oder durch Ausfuhren.

Handelsverkehr

74. In den Jahren 1965 und 1966 hat sich die bereits früher aufgetretene Tendenz eines wachsenden Bedarfs von Raps in der EWG fortgesetzt; gleichzeitig hat sich gezeigt, daß die Gemeinschaftsproduktion weit hinter dem Bedarf zurückbleibt.

Nur im Jahr 1964, als die Rapserzeugung in der Gemeinschaft 374 000 t betrug, wurde der Bedarf um 7 v. H. überschritten.

1966 deckte eine Produktion von 438 000 t den EWG-Bedarf nur noch zu 71 v. H.

Auch bei Sonnenblumenkernen ist bei fast gleichbleibender Erzeugung, die zwischen 20 000 und 25 000 t liegt, ein steigender Bedarf festzustellen. Der Selbstversorgungsgrad im Jahr 1966 lag etwa bei 12 v. H. (Tabelle 37 im Anhang).

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

75. Für Raps und Sonnenblumen (Kerne, Öl, Ölkuchen) ergab sich 1965 und 1966 auf dem Weltmarkt folgende Preisentwicklung:

Tabelle 38

Durchschnittspreis cif/t — europäische Häfen

in RE

Raps	1965	1966	Sonnenblumen	1965	1966
Samen [1]	122,48	130,18	Kerne [4]	128,70	150,80
Öl [2]	263,08	244,32	Öl [5]	287,07	260,93
Ölkuchen [3]	69,01	65,41	Ölkuchen [6]	84,45	82,60

Quelle: [1]) Samen Kanada cif — Vereinigtes Königreich — Reuter
[2]) Öl jeder Provenienz cif — Vereinigtes Königreich — Public Ledger
[3]) cif europäische Häfen — BML
[4]) Preise — Löhne — Wirtschaft — Statistisches Bundesamt
[5]) Öl argentinischen Ursprungs: Marchés tropicaux
[6]) Argentinische Ölkuchen expellers 37—38° — Public Ledger — Marchés tropicaux.

c) Die Preise

76. Für die Preisentwicklung in der Gemeinschaft für aus dritten Ländern eingeführte Ölsaaten sind die Weltmarktpreise maßgeblich.

Bei den Preisen für den überwiegenden Anteil der in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten handelt es sich um garantierte Erzeugerpreise, deren Einhaltung von den eigens dafür eingerichteten nationalen Stellen in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden sichergestellt wird.

Die garantierten Preise für die Ernte 1966 ergaben folgendes Bild:

	Raps	Sonnenblumenkerne
Deutschland	16,5 RE/100 kg	
Frankreich	16,16 RE/100 kg	16,16 RE/100 kg
Niederlande	16,20 RE/100 kg	

Diese Preise beziehen sich auf unterschiedliche Qualitätstypen in den einzelnen Ländern.

Für die Ernte 1967 hat der Rat folgende Preise festgesetzt (für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne):

Richtpreis	20,25 RE/100 kg
Interventionspreis	19,65 RE/100 kg

Preise, die nicht mit denen der Ernte von 1966 vergleichbar sind, wegen unterschiedlicher Qualitäten und unterschiedlicher Vermarktungsstufen, auf die sie sich beziehen.

Tabelle 37

Verfügbare Mengen an Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen in der EWG

in 1000 t

	Frankreich	Deutschland	Italien	BLWU	Luxemburg	EWG
a) Verfügbare Mengen an Raps- und Rübsensamen						
1964						
Erzeugung	246,5	108,7	8,2	0,1	10,3	373,9
Einfuhr	7,6	32,2	65,1	1,9	3,2	110,0
Ausfuhr	119,4	2,9	—	0,1	12,4	134,8
Verfügbare Mengen	134,7	138,0	73,3	1,9	1,1	349,1
1965						
Erzeugung	338,1	106,5	8,9	0,2	10,9	464,6
Einfuhr	4,5	100,1	132,3	4,0	16,2	257,1
Ausfuhr	126,4	4,8	—	0,1	5,6	136,9
Verfügbare Mengen	216,2	201,8	141,2	4,1	21,5	584,8
1966						
Erzeugung	316,6	98,7	9,6	0,1	13,1	438,1
Einfuhr	8,1	91,2	209,8	2,7	7,9	319,7
Ausfuhr	131,3	4,0	—	—	10,6	145,9
Verfügbare Mengen	193,4	185,9	219,4	2,8	10,4	611,9
b) Verfügbare Mengen an Sonnenblumenkernen						
1964						
Erzeugung	22,3	—	3,7	—	—	26,0
Einfuhr	0,5	29,2	66,9	1,9	1,1	99,6
Ausfuhr	14,6	0,4	—	0,2	0,3	15,5
Verfügbare Mengen	8,2	28,8	70,6	1,7	0,8	110,1
1965						
Erzeugung	17,9	—	2,2	—	—	20,1
Einfuhr	0,4	32,6	63,0	2,6	1,0	99,6
Ausfuhr	0,4	0,5	—	0,2	0,5	1,6
Verfügbare Mengen	17,9	32,1	65,2	2,4	0,5	118,1
1966						
Erzeugung	18,1	—	2,3	—	—	20,4
Einfuhr	0,4	27,8	122,9	2,3	1,3	154,7
Ausfuhr	5,2	0,4	—	0,4	0,1	6,1
Verfügbare Mengen	13,3	27,4	125,2	1,9	1,2	169,0

Quelle: Nationale statistische Bulletins für den Außenhandel

Rindfleisch

a) Versorgungslage [1]

Erzeugung

77. Die Rindfleischerzeugung ist 1964 und 1965 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen, während sie 1966 zum erstenmal seit 1962 eindeutig anstieg und sogar höher lag als 1962 (Tabelle 39 in der Anlage).

Diese Entwicklung beruht auf folgenden Gründen: Die Trockenheit im Sommer 1962 und der dadurch bedingte Futtermangel führten zu umfangreichen Schlachtungen, welche die Grundlagen des Rinderbestands angriffen. Zum Wiederaufbau des Bestandes waren somit vier Jahre erforderlich.

Die Aussichten der Rindfleischerzeugung für 1967 sind eher ermutigend. Die Zählungen lassen nämlich erkennen, daß man sich vor allem in Frankreich dem Gipfelpunkt des siebenjährigen Produktionszyklus nähert, so daß für 1967 eine Rindfleischerzeugung der Gemeinschaft zwischen 4,10 und 4,18 Millionen t angenommen werden kann.

Auf Grund der Zählungen von 1966 ist jedoch zukünftig mit einer langsameren Vergrößerung des Bestands in der Gemeinschaft zu rechnen; zwar ist für die Gruppen „Jungrinder bis zu 3 Monaten oder bis zu einem Jahr" in den meisten Mitgliedstaaten ein Anstieg gegenüber 1965 zu verzeichnen, doch ist dieser Zuwachs geringer als 1965 im Vergleich zu 1964.

In Deutschland ergab die Zählung von Dezember 1966 sogar einen Rückgang der Zahl der Jungrinder bis zu 3 Monaten um 2 v. H.

In Frankreich lassen dagegen die Zahlen erkennen, daß der Viehbestand seit 1964 eine regelmäßig steigende Tendenz aufweist; 1965 und 1966 betrug der Zuwachs pro Jahr 400 000 Stück, d. h. 2 v. H. und der Gesamtbestand ist um 456 800 Stück größer als im Oktober 1961.

Im Falle Italiens ist festzustellen, daß der Rinderbestand, der 1961, 1962 und 1963 sehr stark gesunken war, seither wieder gestiegen ist, so daß der Höchststand von Dezember 1960 fast wieder erreicht wird.

[1]) vgl. auch Dok. R/237/67 (AGRI 86) vom 24. Februar 1967

In den Niederlanden ist bei den jungen Zuchtrindern bis zu einem Jahr und Färsen über einem Jahr eine Zunahme gegenüber 1965 zu verzeichnen, die jedoch hinter der Erhöhung von 1964 auf 1965 zurückbleibt.

In Belgien ergab die Zählung im Dezember 1966 einen Rückgang des Gesamtrinderbestands um 0,8 v. H. Für Jungrinder bis zu 3 Monaten zeigte sich zwar ein sehr geringer Anstieg (+ 0,5 v. H.), doch ging die Zahl der Jungrinder von 3 Monaten bis zu einem Jahr um 3,4 v. H. zurück. Bei Mastvieh ist ein Rückgang um 4,6 v. H. zu verzeichnen, der sowohl die Jungochsen und Jungbullen als auch die älteren Tiere betrifft. Bereits ab 1967 ist somit eine geringere Fleischerzeugung als 1966 zu erwarten.

Für Luxemburg ist festzustellen, daß infolge der Zunahme des Bestandes sowohl an Mastvieh als auch an Kälbern bis zu einem Jahr 1967 mit einer günstigen Entwicklung der Rindfleischerzeugung in diesem Land gerechnet werden kann.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Gemeinschaftsproduktion eher bei der Untergrenze der für 1967 geschätzten Marge, d. h. bei 4,10 Millionen t als bei der Obergrenze liegen dürfte.

Verbrauch

78. Der Gesamtrindfleischverbrauch, der von 1960 bis 1963 ständig anstieg, 1964 rückläufig war und sich 1965 stabilisierte, hat 1966 wieder relativ stark zugenommen.

Im Jahresvergleich lag der Gesamtverbrauch 1963 um 3,3 v. H. niedriger, während er 1965 um 0,2 v. H. und 1966 um 6,8 v. H. anstieg (Tabelle 40 in der Anlage). 1967 wird der Gesamtverbrauch auf Grund demographischer Einflüsse wahrscheinlich ansteigen. Die Zunahme des pro-Kopf-Verbrauchs wird ihrerseits von der Entwicklung der Verbraucherpreise für die verschiedenen Fleischarten und dem Einkommen der Verbraucher abhängen. Der Rindfleischverbrauch in der Gemeinschaft wird 1967 somit schätzungsweise zwischen 4 600 000 t und 4 700 000 t liegen. Auf Grund dieser Zahlen wird das Rindfleischdefizit 1967 zwischen 400 000 und 600 000 t betragen und damit eine ähnliche Größenordnung wie 1965 und 1966 aufweisen.

In den einzelnen Ländern der EWG entwickelte sich der Rindfleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1963/64, 1964/65 und 1965/66 wie folgt:

Tabelle 41

Rindfleischverbrauch in kg pro Kopf der Bevölkerung

Land	1963/64		1964/65		1965/66	
	Ausgewachsene Rinder	Kälber	Ausgewachsene Rinder	Kälber	Ausgewachsene Rinder	Kälber
Deutschland	19,7	1,9	19,0	1,8	19,5	1,8
Frankreich	22,8	8,1	22,3	7,8	22,9	8,0
Italien	16,0	1,5	12,0	3,1	14,4	2,8
Niederlande	19,9	1,3	16,5	0,6	17,4	1,3
BLWU	21,7	2,5	20,2	1,9	20,3	2,1

Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft, der von 1960 bis 1963 über 90 v. H. betrug, lag 1964 bei 86,5 v. H. und 1965 bei 85,2 v. H. Infolge des starken Anstiegs der Rindfleischproduktion erhöhte sich der Selbstversorgungsgrad 1966 etwas, und zwar auf 88,1 v. H.

Handelsverkehr

79. Die EWG steht im internationalen Vergleich nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten an dritter Stelle der Rindfleischimporteure. 1965 führte die Gemeinschaft Rindfleisch im Wert von 567,4 Millionen RE aus Drittländern ein, während ihre Ausfuhren nach Drittländern nur 37,5 Millionen RE betrugen (Tabelle 42 in der Anlage).

Die außergemeinschaftlichen Einfuhren stiegen von 1964 bis 1965 wertmäßig um 14,4 v. H. an, während die Ausfuhren nach Drittländern um 2,6 v. H. zurückgingen. Argentinien, Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland sowie gewisse Ostblockländer sind die Hauptlieferanten der EWG, die ihrerseits vornehmlich nach Algerien, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich exportiert.

Der innergemeinschaftliche Handel betrug 1965 194,7 Millionen RE, er stieg also um 6,2 v. H. gegenüber dem Vorjahr an.

1966 wurde die Entwicklung des Rindfleischhandels durch den Produktionsanstieg in der Gemeinschaft beeinflußt. Die Einfuhren Deutschlands und der BLWU gingen stark zurück, während sie in Italien zunahmen. Zu den beiden Ländern mit einem Produktionsüberschuß ist zu bemerken, daß die Ausfuhren Frankreichs sich geringfügig erhöhten, während in den Niederlanden ein leichter Rückgang der Nettoausfuhren festzustellen ist. 1966 erreichten die Rindfleischeinfuhren der Gemeinschaft volumenmäßig den gleichen Stand wie 1965.

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

80. Anhand der Ergebnisse der letzten Jahre ist festzustellen, daß 1964, als in der EWG ein gewisser Mangel herrschte, nicht die Möglichkeit bestand, auf den ausländischen Märkten die erforderlichen Mengen Lebendvieh, frisches Fleisch oder gefrorenes Fleisch zu erwerben, um den Preisauftrieb abzubremsen. Dagegen sind die Angebote auf dem Weltmarkt seit Mitte 1965, als auch innerhalb der Gemeinschaft die Produktion erheblich anstieg, wieder reichlicher geworden.

Die Hauptausfuhrländer liegen in Lateinamerika (Argentinien und Uruguay) sowie im Stillen Ozean (Australien und Neuseeland). Diese Länder führen gefrorenes und gekühltes Fleisch aus.

Die europäischen Länder wie Dänemark und die Republik Irland sowie einige Ostblockländer (Jugoslawien und Ungarn) exportieren Lebendvieh und frisches Fleisch.

Haupteinfuhrländer sind die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Produktionsschwankungen beeinflußten natürlich die Preisentwicklung. Es war festzustellen, daß der Preisrückgang 1966 in gewissen Mitgliedstaaten (Deutschland, Italien) weniger ausgeprägt war als auf den Märkten der wichtigsten dritten Ausfuhrländer.

c) Die Preise

81. Seit Einführung einer Marktorganisation für Rindfleisch ist festzustellen, daß die Marktpreise für ausgewachsene Rinder im Durchschnitt weniger stark ansteigen als die Orientierungspreise.

1964 und 1965 lagen die Marktpreise in den Ländern der EWG, insbesondere in Deutschland und Italien, erheblich höher als die jeweiligen Orientierungspreise. 1966 unterschieden sich die Marktpreise im Durchschnitt kaum von den entsprechenden Orientierungspreisen, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Tabelle 40

Orientierungspreise und durchschnittliche Marktpreise der EWG-Länder für ausgewachsene Rinder und Kälber

in RE je 100 kg Lebendgewicht

Länder	Orientierungspreise vom 1. April 1966 bis 31. März 1967		Durchschnittliche Marktpreise vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966	
	ausgewachsene Rinder	Kälber	ausgewachsene Rinder	Kälber
Deutschland	63,25	84,00	62,98	98,64
Frankreich	61,17	80,00	62,42	94,14
Italien	64,24	82,56	63,75	107,05
Niederlande	61,33	80,11	60,68	89,21
Belgien	64,20	80,00	65,84	88,12
Luxemburg	63,00	85,00	66,57	94,81

Dies läßt erkennen, daß jede Bemühung um Erhöhung des Orientierungspreises sich günstig auf die Entwicklung der Marktpreise auswirken wird. Diese Preisentwicklung wird daher die Ausrichtung der Rindfleischerzeugung bestimmen.

Für Kälber lagen die Marktpreise im Durchschnitt stets eindeutig über den entsprechenden Orientierungspreisen.

Es ist festzustellen, daß 1966 der Abstand innerhalb der Gemeinschaft zwischen den höchsten und den niedrigsten Marktpreisen für ausgewachsene Rinder 5,89 RE und für Kälber 18,93 RE betrug. 1965 erreichte dieser Abstand 8,75 RE bzw. 23,75 RE.

Diese Differenzen zwischen den in den Mitgliedstaaten festgestellten Notierungen sind zwar noch bedeutend, werden jedoch allmählich geringer, was zweifellos darauf zurückzuführen ist, daß die Anwendung der gesundheitspolizeilichen Richtlinie und die erneute Senkung der innergemeinschaftlichen Zölle am 1. April 1966 den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gefördert und auf diese Weise eine gewisse Angleichung der in den Mitgliedstaaten festgestellten Preise herbeigeführt haben.

In sämtlichen Mitgliedstaaten waren die Preise in der kritischen Übergangsperiode, d. h. im Mai/Juni am höchsten und im Herbst, d. h. zum Zeitpunkt des Weideabtriebs, am niedrigsten.

Bei Kälbern wurden die niedrigsten Preise im Juli und August verzeichnet. Seither steigen die Preise stetig an. Die Niederlande stellen allerdings eine Ausnahme von der Regel dar, denn dort wurden die niedrigsten Preise in den Monaten Februar, März und April 1966 festgestellt, also während der Zeit, in der die normalen Ausfuhren, vor allem nach Italien, wegen der Maul- und Klauenseuche nicht getätigt werden konnten.

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 wurden die untere und die obere Grenze der Orientierungspreise vom Rat wie folgt festgesetzt:

Ausgewachsene Rinder:

Untere Grenze 62,25 RE/100 kg Lebendgewicht
Obere Grenze 66,00 RE/100 kg Lebendgewicht

Kälber:

Untere Grenze 82,75 RE/100 kg Lebendgewicht
Obere Grenze 89,50 RE/100 kg Lebendgewicht.

Innerhalb dieser Grenzen setzten die Mitgliedstaaten ihre Orientierungspreise wie folgt fest:

	Ausgewachsene Rinder	Kälber
Niederlande	62,43 RE/100 kg Lebendgewicht	84,81 RE/100 kg Lebendgewicht
Luxemburg	63,00 RE/100 kg Lebendgewicht	85,00 RE/100 kg Lebendgewicht
Frankreich	63,70 RE/100 kg Lebendgewicht	86,49 RE/100 kg Lebendgewicht
Deutschland	64,75 RE/100 kg Lebendgewicht	86,75 RE/100 kg Lebendgewicht
Belgien	65,20 RE/100 kg Lebendgewicht	82,75 RE/100 kg Lebendgewicht
Italien	65,52 RE/100 kg Lebendgewicht	84,80 RE/100 kg Lebendgewicht

d) Zusammenhang mit dem Milchsektor

82. Je nach dem Verhältnis zwischen dem Rindfleischpreis und dem Milchpreis wird die Produktion eines dieser Erzeugnisse begünstigt.

Der in den Jahren 1962 bis 1964 in allen Ländern der Gemeinschaft festzustellende Rückgang der Zahl der Milchkühe ist seitdem umgeschlagen in eine allgemeine Zunahme der Bestände von 21,4 Millionen 1964 auf 22,0 Millionen Stück Milchkühe 1966 für die Gemeinschaft insgesamt. Diese Erhöhung ist besonders ausgeprägt in Frankreich und Italien gewesen. Noch schneller als die Zahl der Kühe ist die Kuhmilcherzeugung, nämlich von 66,0 Millionen t 1964 auf 70,7 Millionen t 1966, am schnellsten aber die Anlieferung an die Molkereien (1964 = 45,8 Millionen t, 1966 = 51,4 Millionen t) gestiegen.

Dieser Zunahme der Erzeugung für den Markt konnte jedoch der Verbrauch nicht in vollem Maße folgen; so stiegen einerseits die Ausfuhren, insbesondere bei Milchpulver, Kondensmilch und Butter an und soweit die Überschüsse nicht auf dem Weltmarkt absetzbar waren, mußten sie eingelagert werden. Die Butterbestände am Ende des Milchwirtschaftsjahres — 31. März — stiegen von 82 000 t 1965 über 108 000 t 1966 auf 122 000 t 1967; der Ausfuhrüberschuß von Butter wuchs zugleich von 5700 t (1964) über 23 200 t 1965 auf 48 000 t 1966. Bisher sind noch keine Anzeichen zu erkennen, daß die weitere Entwicklung zu einer Änderung führen könnte.

Hingegen ist die Verbrauchsausweitung verlangsamt worden. Das dürfte auch zunächst insbesondere unter Berücksichtigung der verlangsamten Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und der in einigen Ländern eintretenden Preiserhöhungen bei Einführung des gemeinsamen Milchpreises, weiterhin anhalten.

Wie schon oben dargestellt, hat sich hingegen die Versorgungslage bei Rindfleisch in einer entgegengesetzten Weise entwickelt: Der Selbstversorgungsgrad ist nicht spürbar gestiegen; für die kommenden Jahre (ab 1968) kann mit einer Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades gerechnet werden.

Tabelle 39

Rindfleischerzeugung in den EWG-Ländern

(Bruttoinlandserzeugung)

in 1000 t, ohne Fett

	1963/64	1964/65	1965/66 a)
Fleisch von ausgewachsenen Rindern			
Deutschland	982	909	886
BLWU	193	161	185
Frankreich	1 151	1 118	1 18
Italien	433	398	425
Niederlande	216	162	182
EWG	2 975	2 748	2 863
Kalbfleisch			
Deutschland	106	105	102
BLWU	25	20	21
Frankreich	390	384	399
Italien	32	38	64
Niederlande	59	62	67
EWG	612	609	653
Erzeugung an Rind- und Kalbfleisch insgesamt	3 587	3 357	3 516
Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in v. H.	*−4,7*	*−6,4*	*+4,7*

a) Schätzungen

Quelle: SAEG, Agrarstatistik

Tabelle 40

Rindfleischverbrauch in den EWG-Ländern

in 1000 t, ohne Fett

	1963/64	1964/65	1965/66 a)
Fleisch von ausgewachsenen Rindern			
Deutschland	1 141	1 116	1 155
BLWU	210	197	203
Frankreich	1 097	1 086	1 124
Italien	810	616	744
Niederlande	239	201	216
EWG	3 497	3 216	3 442
Kalbfleisch			
Deutschland	112	104	108
BLWU	24	19	20
Frankreich	390	379	394
Italien	78	159	145
Niederlande	16	8	16
EWG	620	669	683
Verbrauch an Rind- und Kalbfleisch insgesamt	4 117	3 885	4 125
Entwicklung in v. H.	*+2,3*	*−5,6*	*+6,2*
Selbstversorgungsgrad der EWG in v. H.	*87,1*	*86,4*	*85,2*
Nettoeinfuhren in die EWG	497	541	609

a) Schätzungen

Quelle: SAEG, Agrarstatistik

Tabelle 42

Bruttoeinfuhren und -ausfuhren der EWG von Rindfleisch und lebenden Rindern

in 1000 RE

Herkunft oder Bestimmung	Rindfleisch (CST 0.11.1) [1]			
	1964	1965	9 Monate 1965	9 Monate 1966
Innergemeinschaftlicher Handel	132 205	140 794	108 525	101 352
Extra EWG-Einfuhren	290 088	317 528	254 159	232 634
davon				
Argentinien	117 542	97 888	79 584	73 063
Dänemark	50 329	47 812	37 676	37 755
Vereinigtes Königreich	5 441	6 717	5 183	3 430
Extra EWG-Ausfuhren	24 035	21 034	15 504	9 544
davon				
Algerien	4 742	3 602	2 615	1 781
Schweiz	7 095	8 252	6 046	2 162
Vereinigtes Königreich	5 748	5 889	4 348	1 153

[1]) frisches, gekühltes, gefrorenes Fleisch
[2]) einschließlich reinrassiger Rinder und Bullen
Quelle: 1964, 1965 und 9 Monate 1965: Bulletins analytiques de l'O. S. C. E. — 9 Monate 1966: Listings mécanographiques de l'O. S. C. E.

Tabelle 42

Lebende Rinder (CST 001.1) [2])				Rindfleisch insgesamt			
1964	1965	9 Monate 1965	9 Monate 1966	1964	1965	9 Monate 1965	9 Monate 1966
51 163	54 004	41 083	28 479	183 368	194 798	149 608	129 831
206 055	249 905	182 267	173 444	496 143	567 433	436 426	406 078
5 817	35	—	107	123 359	97 923	79 584	73 170
58 517	65 305	49 116	31 822	108 846	113 117	86 792	69 577
38 637	54 856	46 919	21 321	44 078	61 573	52 102	24 751
14 490	16 471	10 007	5 078	38 525	37 505	25 511	14 622
9 000	9 044	5 578	2 321	13 742	12 646	8 193	4 102
836	827	592	515	7 931	9 079	6 638	2 677
—	263	—	59	5 748	6 152	4 348	1 212

Zucker

a) Versorgungslage

Erzeugung

83. Die Zuckererzeugung der Gemeinschaft erreichte 1965/66 6,1 Millionen t; die vorläufige Statistik für 1966/67 weist eine Produktion von 5,95 Millionen t aus. Damit lagen die Werte der beiden letzten Jahre über dem Durchschnitt der Jahre 1960/61 bis 1964/65 (5 886 000 t) aber weit unter dem von 1964/65 (6 679 000 t). Die Entwicklung in den Mitgliedstaaten verlief jedoch nicht einheitlich. Um die Überschüsse zu beschränken, wurden die Anbauflächen in Frankreich 1965/66 um 30 000 ha (—8 %) und 1966/67 noch einmal um etwa 100 000 ha (—25 %) verringert. Mit dem gleichen Ziel wurden in Deutschland die Anbauflächen 1965/66 um 10 % reduziert, während sie 1965/66 in den Niederlanden um 15 %, in Italien sogar um mehr als 20 % ausgeweitet wurden. Die Anbauflächen für 1966/67 entsprechen denen von 1965/66.

Die Hektarerträge lagen 1965/66 in Italien auf einem mittleren Niveau; Frankreich hatte dagegen außerordentlich hohe Erträge zu verzeichnen, während sie in Deutschland, Holland und Belgien unter den normalen Werten lagen. 1966/67 erreichten die Erträge in allen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme Belgiens — einen vergleichsweise hohen Stand.

84. Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 ist zur Zeit nur eine erste Schätzung der Anbauflächen verfügbar (EWG insgesamt 1,07 Millionen ha); mit diesen Angaben errechnet sich, unter der Annahme normaler Erträge, eine Erzeugung von reichlich 6,1 Millionen t.

Verbrauch

85. Der Zuckerverbrauch (zum menschlichen Verzehr) hat in der Gemeinschaft in der Vergangenheit kräftig zugenommen. Die Steigerung des Gesamtverbrauchs resultiert sowohl aus einer Erhöhung des pro-Kopf-Verbrauchs wie aus der Zunahme der Bevölkerungszahl. In den Jahren 1964/65 und 1965/66 hat sich jedoch die Verbrauchszunahme stark abgeschwächt, zum Teil erfolgte sogar ein Verbrauchsrückgang. Letzteres gilt vor allem für Deutschland und Italien. Es scheint, daß es sich hier um eine irreversible Niveauverschiebung des Verbrauchs handelt, die auch bei der Beurteilung der weiteren Verbrauchsentwicklung in der Gemeinschaft berücksichtigt werden muß (vgl. Tabelle 44 und 45).

86. Der Zuckerverbrauch für Futterzwecke in der Gemeinschaft war 1960/61 unbedeutend, er erreichte in den Jahren 1961/62 bis 1964/65 im Durchschnitt nur etwa 50 000 t. 1965/66 ist er jedoch sprunghaft gestiegen: 280 000 t sind im gleichen Jahr verfüttert worden.

Eine erste Schätzung für das Zuckerwirtschaftsjahr 1966/67 weist auf eine weitere Absatzsteigerung in diesem Sektor hin. Ob die Verfütterung auch 1967/68 einen derart hohen Stand erreichen wird, ist noch ungewiß, da die Bedingungen für die Denaturierung zur Verfütterung in dieser Kampagne nach Gemeinschaftsbestimmungen geregelt werden; dabei wird der Preis des denaturierten Zuckers an den Maispreis gekoppelt.

Die angezeigte Entwicklung war jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten uneinheitlich; sie erfolgt hauptsächlich in Deutschland (220 000 t); in Frank-

Tabelle 44

Erzeugung und Verbrauch von Zucker in der EWG 1965/66

in 1000 t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
Erzeugung	1 442	2 581	1 139	548	395	6 105
Verbrauch [1]	1 909	1 553	1 258	574	302	5 596
Über- bzw. Zuschuß	—467	+1 028	—119	—26	+93	+509
Selbstversorgungsgrad v. H.	*76*	*166*	*91*	*95*	*131*	*109*
Pro-Kopf-Verbrauch kg	32,2	31,1	24,3	46,4	30,7	30,5

[1]) Nur zur menschlichen Ernährung, ohne Zucker zu Futterzwecken.

reich sind 1965/66 etwa 60 000 t verfüttert worden. Für 1966/67 wird hier mit einer Menge von 80 000 t gerechnet. In den anderen Mitgliedstaaten wurde dagegen praktisch kein Zucker verfüttert.

Eine gewisse Zunahme des Zuckerverbrauchs könnte sich ab 1967/68 auf dem Gebiet der Zuckerverwendung zur Erzeugung von bestimmten chemischen Erzeugnissen ergeben, da hier eine gemeinschaftliche Regelung vorgesehen ist, durch die unter bestimmten Voraussetzungen Zucker verbilligt zur Verfügung gestellt werden soll.

Gegegenwärtig wird jedoch Zucker nur in relativ geringem Umfang von der chemischen Industrie als Rohstoff verwendet. Der Verbrauch von künstlichen Süßstoffen (Zyklamate) zum Ersatz von Zucker hat zugenommen. Im ganzen ist dieser Verbrauch jedoch zur Zeit noch sehr gering.

Versorgungslage

87. Die Gemeinschaft befand sich 1965/66 in einer Überschußsituation und wird voraussichtlich auch 1966/67 wieder Überschüsse aufweisen. Wie in der Vergangenheit konzentrieren sich die Überschüsse auf Frankreich und Belgien, während die übrigen Mitgliedstaaten noch einen gewissen Zuschußbedarf aufweisen.

Wie aus Tabelle 45 hervorgeht, sind 1966/67 von der Gesamtbilanz für die Gemeinschaft her gesehen die höheren Ernten in Deutschland und in Italien — hier insbesondere bedingt durch die erheblich ausgedehnten Anbauflächen — durch die außerordentlich kräftige Einschränkung der Zuckerrübenflächen in Frankreich, mehr als ausgeglichen worden.

Außenhandel

88. Die Gesamteinfuhr der EWG-Mutterländer an Zucker, einschließlich des Zuckers in zuckerenthaltenden Waren, verminderte sich 1965/66 im Vergleich zum Vorjahr und betrug 1,1 Millionen t. Demgegenüber nahm die vergleichbare Gesamtausfuhr zu und erreichte 1,2 Milionen t. Hieraus ergibt sich ein Ausfuhrüberschuß von etwa 0,1 Milionen t, während der entsprechende Außenhandelssaldo im Vorjahr einen Einfuhrüberschuß von 321 000 t auswies.

Bei einer Einbeziehung der französischen überseeischen Departements in die Betrachtung der Handelsströme erhält man für 1965/66 einen Ausfuhrüberschuß der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern von etwa 480 000 t, worin annäherungsweise 80 000 t Direktausfuhren der überseeischen Departements (hauptsächlich USA und Neuseeland) enthalten sind.

In bezug auf die innergemeinschaftliche Handelsverflechtung war 1965/66 eine starke Zunahme zu verzeichnen; die Einfuhren aus Mitgliedstaaten stiegen gegenüber 1964/65 um fast 60 v. H. auf 428 000 t an. Dies geht zu einem großen Teil auf die Einfuhren von Zucker zu Futterzwecken zurück.

b) Situation auf dem Weltmarkt

89. Die Lage auf dem Weltzuckermarkt, die durch einen Angebotsüberhang gekennzeichnet ist, hat sich 1965/66 gegenüber 1964/65 noch verschlechtert und auch in den ersten neun Monaten des Wirtschaftsjahres 1966/67 trat keine wesentliche Ent-

Tabelle 45

Schätzung der Erzeugung und des Verbrauchs von Zucker in der EWG, 1966/67

in 1000 t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
Erzeugung	1 760	2 036	1 250	527	373	5 946
Verbrauch [1])	1 870	1 664	1 300	560	350	5 744
Über- bezw. Zuschuß	−110	+372	−50	−33	+23	+202
Selbstversorgungsgrad v. H.	*94*	*122*	*96*	*94*	*107*	*104*

[1]) Nur zur menschlichen Ernährung, ohne Zucker zu Futterzwecken.

spannung ein. Die Weltmarktpreise fielen im Januar 1967 auf das niedrigste Niveau der Nachkriegszeit; der Monatsdurchschnittspreis für Rohzucker lag bei 2,98 RE/dz (New York) bzw. 3,67 RE/dz (London) und der Weißzuckerpreis bei 3,89 RE/dz (Paris).

Obwohl die Preise im Februar 1967 anstiegen und der Internationale Zuckerrat Anfang März zu einer etwas günstigeren Vorausschätzung der Marktlage kam, ist eine grundsätzliche und strukturelle Verbesserung der Situation auf dem Weltzuckermarkt noch nicht abzusehen.

c) Die Preise

90. Die Entwicklung der Zucker- und Zuckerrübenpreise 1964/65 bis 1966/67 in den Mitgliedstaaten ist in Tabelle 46 zusammengestellt. Sie sind dort mit den vom Rat für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 beschlossenen gemeinsamen Preisen verglichen.

91. Wie aus Tabelle 46 hervorgeht, sind die Zuckerrübenpreise in Deutschland, den Niederlanden und Belgien 1964/65 und 1966/67 im Vergleich zu 1964/65 nicht erhöht worden. In Frankreich stieg der Rübenpreis 1966/67 um 5 %; der französische Preis liegt jedoch noch weit unter dem gemeinsamen Rübenpreis für 1968/69. Der italienische Rübenpreis ist 1965/66 erhöht worden, bleibt jedoch 1966/67 unverändert. Die ungleichen Preise für 1965/66 und 1966/67 sind auf die besonderen Methoden zur Berechnung der Rübenpreise in Italien zurückzuführen.

Abgesehen von Deutschland sind in allen Mitgliedstaaten die Zuckerpreise 1965/66 und/oder 1966/67 angehoben worden. Der Preisanstieg betrug insgesamt in Frankreich etwa 6 %, in Italien 9 %, in den Niederlanden 5 % und in Belgien 6 %. Beim Vergleich mit dem zukünftigen gemeinsamen Preis müssen jedoch die Unterschiede zwischen den gegenwärtigen nationalen Referenzqualitäten in den Mitgliedstaaten und der Standardqualität, für welche der vom Rat beschlossene gemeinsame Preis gilt, beachtet werden.

Tabelle 46

Zuckerrüben- und Zuckerpreise in den Mitgliedstaaten der EWG 1964/65 bis 1968/69

in RE/t

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien
Zuckerrüben [1]					
1964/65	18,33	13,09	19,05	16,26	16,86
1965/66	18,13	13,09	19,91	16,26	16,86
1966/67	18,13	13,79	19,65	16,26	16,86
1968/69	17,00	17,00	(1954) [5]	17,00	17,00
Zucker, ab Fabrikpreis, ohne Steuern [2]					
1964/65	22,17	18,76	24,35	20,52	20,46
1965/66	22,17	18,76	26,51	20,59	20,46
1966/67	22,17	19,83	26,51	21,53	21,70
1968/69 [3]	21,23	21,23	(22,39) [5]	21,23	21,73
1968/69 [4]	21,73	21,23	(22,39	21,73	21,73
		21,73	22,89)	22,33	

[1] Grundpreis in RE je Tonne Rüben bei 16 v. H. Zuckergehalt

[2] RE je dz; Deutschland: Grundsorte; Frankreich: cristallisé no 3; Italien: cristallino; Holland: Melis I; Belgien: cristallisé

[3] durch den Rat beschlossener Interventionspreis für Standardqualität für das wichtigste Überschußgebiet der Gemeinschaft

[4] durch den Rat beschlossene Interventionspreise, umgerechnet auf die nationalen Bezugsquellen

[5] vorläufige Schätzung, einschließlich Regionalisationseffekt und Beihilfe für Zuckerrüben

Die Verarbeitungsspanne der Zuckerrüben verarbeitenden Industrie

92. Die Fabrikationsspanne (einschließlich Rübentransportkosten) hat sich während der zwei letzten Kampagnen in allen Mitgliedstaaten im Vergleich mit 1964/65 geändert (siehe Tabelle 47).

In Deutschland führte eine Ermäßigung der Melassepreise zu einer geringfügigen Verminderung der Verarbeitungsspanne. In den anderen Mitgliedstaaten wurden die Spannen entweder 1965/66 (Italien) oder 1966/67 (Frankreich, Belgien, Niederlande) erhöht.

Tabelle 47

Bruttofabrikationsspanne der Zuckerindustrie in den Mitgliedstaaten der EWG

RE/100 kg Weißzucker

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien
Spanne und Transportkosten für Rüben					
1964/65	10,02	8,68	10,16	9,14	8,15
1965/66	9,70	8,73	11,71	9,42	7,92
1966/67	9,69	9,27	(11,92) [1]	9,98	9,30
1968/69 [2]	9,60	9,10 bis 9,60	10,16 bis 10,66 [3]	9,60 bis 10,20	9,60

[1] Die Abweichung gegenüber 1965/66 ergibt sich lediglich aus der besonderen Berechnung der Zuckerrübenpreise,

[2] vom Rat mit der Preisfestsetzung festgelegte Brutto-Fabrikationsspanne, einschließlich geschätzter Qualitätszuschläge für die nationale Bezugsqualität

[3] einschließlich der Beihilfe für die italienische Zuckerrüben verarbeitende Industrie

Schweinefleisch

a) Versorgungslage

Erzeugung

93. Der Schweinebestand in der Gemeinschaft beträgt gegenwärtig ungefähr 38,5 Millionen Stück: seit 1962 ist ein gewisser Anstieg festzustellen. Auf Deutschland, den Hauptschweinefleischproduzenten, entfallen fast 50 v. H. des Schweinebestandes; am stärksten war jedoch der Produktionsanstieg in den Niederlanden, deren Viehbestand sich in den letzten 15 Jahren fast verdoppelt hat und die der Hauptschweinefleischexporteur der Gemeinschaft sind. Der durchschnittliche Anstieg in der Gemeinschaft kann mit rund 3,2 bis 3,3 v. H. jährlich angegeben werden. Während der Schweinebestand in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich seit 1962 nur geringfügig zunimmt, ist der Anstieg in den Niederlanden und in Belgien beträchtlich (vgl. Tabelle 48).

In Deutschland und Frankreich gibt es jedoch ebenfalls Produktionsgebiete, deren Entwicklung mit Belgien und den Niederlanden vergleichbar ist.

Die auf Grund der Schlachtungen geschätzte Schweinefleischproduktion stieg von einem Schweinezyklus zum anderen an; für 1967 ist mit einer zyklischen Erhöhung der Gemeinschaftsproduktion zu rechnen, die eine Tendenz zur Preissenkung bewirken wird.

1962 sowie wiederum 1964/65 erreichte die Schweinefleischproduktion ihren zyklischen Höchststand, 1963/64 und 1966 ihren zyklischen Tiefstand. In den Beneluxländern wird die Ausrichtung der Produktion immer stärker durch die Marktlage in den großen Nachbarländern mit ihren Verbrauchsschwerpunkten bestimmt.

Tabelle 48

Produktion von Schlachtschweinen [1]) in den Mitgliedstaaten der EWG

von 1962 bis 1967

in Millionen Stück

Länder	1962	1963	1964	1965	1966 [2])	Geschätzte Schlachtungen 1967	
						Januar bis Juni	Juli bis Dezember
Belgien	3 048	2 742	2 675	3 047	3 130	1 950	2 050
Deutschland	23 460	23 022	24 169	25 463	24 620	12 500	12 850
Frankreich	16 466	15 550	15 037	16 320	14 100	7 350	7 550
Italien	3 724	3 448	4 347	4 431	4 250	2 150	2 000
Luxemburg	157	140	148	154	160	80	80
Niederlande	4 961	5 034	5 174	6 118	6 400	3 200	3 250
EWG	51 816	49 936	51 550	55 533	52 660	27 230	27 780
						55 010	

[1]) Schlachtungen + Ausfuhren von lebenden Schweinen — Einfuhren von lebenden Schweinen

[2]) 1966: vorläufige Zahlen

Tabelle 49

Schweinefleischverbrauch pro Kopf und Jahr

in den EWG-Ländern

in kg

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
Schweinefleisch (einschließlich Fett)						
1962 bis 1963	37,6	29,3	8,3	24,3	26,4	25,5
1963 bis 1964	36,7	29,0	8,5	22,3	24,8	25,0
1964 bis 1965	39,8	29,4	9,7	25,6	27,7	26,8
1965 bis 1966	n. d.	31,5	9,3	28,1	28,3	n. d.
Schweinefleisch (ohne Fett)						
1962 bis 1963	31,9	23,8	6,9	18,1	21,4	21,1
1963 bis 1964	31,2	24,0	7,0	16,0	20,4	20,7
1964 bis 1965	33,7	24,1	8,0	18,4	22,4	22,2
1965 bis 1966	33,5	25,9	7,7	20,1	23,4	22,7

Quelle: SAEG — Agrarstatistik — Bundesrepublik Deutschland 1965/66 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Die Zahlen für 1965/66 sind als vorläufig zu betrachten.

Verbrauch

94. Auf Grund des starken Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft und des Bevölkerungsanstiegs erhöhte sich die Gesamtnachfrage in den letzten drei Jahren um durchschnittlich 4 v. H. (Tabelle 49).

Der Schweinefleischverbrauch stieg somit von 25 kg/Kopf/Jahr für 1962/63/64 auf 26,8 kg/Kopf/Jahr für 1965/66. Gegenwärtig wird in der Gemeinschaft mehr Schweinefleisch als irgendein anderes Fleisch verbraucht. (40 v. H. des Gesamtfleischverbrauchs, also mehr als Rind- und Kalbfleisch zusammen.)

Die auch weiterhin sehr starke Nachfrage eröffnet interessante Produktionsaussichten. Da die Erzeugung wie bisher mit dem Verbrauch Schritt halten kann, ist damit zu rechnen, daß die Verbraucherpreise in Zukunft relativ angemessen sein werden. Die Perspektiven für den Schweinefleischverbrauch sind daher nicht ungünstig zu beurteilen, (selbst wenn das Wirtschaftswachstum sich künftig abschwächen sollte).

Ferner ist auf dem Schweinefleischsektor der Anstieg des Verbrauchs von Verarbeitungserzeugnissen zu bemerken.

Selbstversorgungsgrad

95. Der Selbstversorgungsgrad bewegt sich um 100, je nach den zyklischen Schwankungen der Schweinefleischproduktion:

1963/64:	97,7 v. H.
1964/65:	100,6 v. H.
1965/66:	99,9 v. H.

Zu bemerken ist jedoch, daß die Produktion in den letzten Jahren nur um 3,1 bis 3,2 v. H. jährlich stieg gegenüber einer jährlichen Erhöhung des Verbrauchs um 4 v. H., so daß der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft im Rahmen des Schweinezyklus geringfügig zurückging. Für 1966 und besonders für 1967 ist anzunehmen, daß der Selbstversorgungsgrad ungefähr auf gleicher Höhe wie 1965/66 liegen wird.

Warenverkehr

96. Trotz der ausgewogenen Versorgungslage in der Gemeinschaft ist eine kräftige Entwicklung des Handels mit Drittländern festzustellen.

Die Gemeinschaft importiert vor allem Schweinefleisch, während sie Zubereitungen aus Schweinefleisch exportiert (vgl. Tabelle 51 in der Anlage).

Die Einfuhren von Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen aus Drittländern sind in den letzten Jahren beträchtlich angestiegen. Haupteinfuhrländer sind Deutschland, Frankreich und Italien.

Die Hauptlieferländer sind einerseits die skandinavischen Länder Dänemark und Schweden sowie andererseits die osteuropäischen Länder, Polen, Ungarn, Bulgarien, Jugoslawien und Ostdeutschland.

Die Hauptabnehmer für unsere Ausfuhren von Schweinefleischerzeugnissen (Würste aus Italien und Schinkenkonserven aus Deutschland und den Niederlanden) sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und die Schweiz.

97. Im Bereich des innergemeinschaftlichen Handels ist zu verzeichnen, daß die Schweinefleischausfuhren Belgiens und der Niederlande nach Frankreich, aber auch nach Deutschland und Italien bedeutend gestiegen sind; jedoch wurden auch die Absatzmöglichkeiten für die Beneluxländer auf dem deutschen Markt infolge von bestehenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen bei der Einfuhr erschwert (vgl. Tabelle 52 in der Anlage).

Tabelle 50

Schweinefleischverbrauch in den Ländern der Gemeinschaft

in 1000 t

Länder	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Deutschland	2 156	2 128	2 335	
Frankreich	1 293	1 395	1 431	
Italien	418	431	499	
Niederlande	289	269	312	
BLWU	253	240	270	
EWG	4 409	4 463	4 847	
Entwicklung in v. H. in der EWG	*+ 2,2*	*+ 1,2*	*+ 8,6*	
Selbstversorgungsgrad der EWG	100,6	97,7	100,6	

b) Die Situation auf dem Weltmarkt

98. Wie in der Gemeinschaft wurde auch in einigen Drittländern in den letzten Jahren ein relativ starker Anstieg der Schweinefleischnachfrage festgestellt, und zwar trotz steigender Preise in diesen Ländern.

Der Schweinebestand erhöht sich von 1962 bis 1966 in den starkexportorientierten Drittländern wie Dänemark, Schweden und Polen.

Im Vergleich zum Rindfleischmarkt wird nur ein relativ geringer Teil der Schweinefleischproduktion auf dem Weltmarkt vermarktet.

Großbritannien ist auf internationaler Ebene das Haupteinfuhrland. Sein wichtigster Lieferant ist Dänemark (bacon), das Land mit dem größten Schweinefleischexport nach dritten Märkten.

Der Anteil der Ostblockländer am Weltschweinefleischhandel erhöht sich ständig.

Obwohl das Niveau der Schweinepreise auf dem Weltmarkt niedriger liegt als in der Gemeinschaft (unterschiedliche Futterkosten), stiegen die Preise auf den Drittmärkten, vor allem in Großbritannien, erheblich an.

c) Die Preise

99. Die Marktpreise für Schweinefleisch sind durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet, die durch die saisonale Preisentwicklung verstärkt oder abgeschwächt werden (vgl. Schaubild 5).

Dieser Schweinezyklus umfaßt ungefähr 30 Monate mit einem durchschnittlichen Ausschlag von 10 bis 15 v. H.

Die Marktpreise für Schweine entwickelten sich seit 1962 in den Ländern der Gemeinschaft nicht nur gleichlaufend, sondern stiegen auch von einem Zyklus zum anderen um 8 v. H. an, d. h. um durchschnittlich 3,2 v. H. jährlich. 1966 lagen sie im Durchschnitt bei 89 RE/100 kg (Tabelle 53).

1966 erreichten die Preise einen Rekordstand, mit dem Gipfelpunkt des Schweinezyklus von Juni bis Juli 1966 (356 DM/100 kg Schlachtgewicht).

Hinsichtlich des Preisniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten ist festzustellen, daß die Preise sich nach der Senkung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen im allgemeinen angeglichen haben; aber während gewisser Perioden ist diese Annäherung als Folge der Maul- und Klauenseuche (insbesondere zu Beginn der Jahre 1966 und 1967) in gewissen Gebieten der Gemeinschaft unterbrochen worden und die Preise haben sich von neuem zeitweise voneinander entfernt.

Schaubild

Entwicklung der Schweinepreise [1]) in den Ländern der EWG

Gleitende 12-Monatsdurchschnitte [2])

DM je 100 kg Schlachtgewicht

DM/100 kg

380
360
340
320
300
280
260
240
220
0

Italien
Luxemburg
Bundesrepublik Deutschland
Frankreich
Niederlande
Belgien

1950 1951 1952 1953 1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969

[1]) Preise der Referenzqualität

[2]) berechnet nach Umrechnung der Originalpreise in DM zu den in den einzelnen Monaten jeweils gültigen Wechselkursen

Tabelle 53

Entwicklung der Marktpreise

(geschlachtete Schweine Referenzqualität)

RE/100 kg

Länder	Referenzpreis	Marktpreis 1962	1963	1964	1965	1966
Deutschland	86,00	85,00	91,00	88,25	91,25	93,75
Frankreich	71,00	68,25	85,00	82,75	79,50	89,25
Italien	75,50	81,50	89,00	79,00	80,25	97,50
Niederlande	61,00	60,00	69,25	71,25	71,00	76,00
Belgien	64,75	57,50	81,00	77,50	76,75	82,25
Luxemburg	90,00	85,00	84,50	85,75	85,75	88,50
EWG	74,75	73,25	83,25	80,75	80,75	89,00

Tabelle 51

Schweinehandel mit Drittländern

in t

Erzeugnis	1963		1964		1965		9 Monate 1965		9 Monate 1966	
	Import	Export	Import	Export	Import	Export	Import	Export	Import	Export
Lebende Schweine [1]	36 113	2 202	34 910	708	59 048	1 947	30 603	564	44 225	414
Schweinefleisch frisch, gekühlt oder gefroren	75 924	4 947	78 124	1 992	70 671	12 604	45 516	12 292	91 518	2 377
Speck und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen [2]	1 000	1 283	562	2 816	1 740	4 548	897	4 337	796	490
Schweineschmalz [3]	64 056	78 987	62 207	91 969	27 005	107 758	17 236	82 745	20 964	76 677
Schweinefleisch getrocknet, gesalzen oder geräuchert	1 497	10 678	324	10 887	252	8 675	178	7 277	197	4 234
Würste [4]	1 458	9 334	1 772	9 221	2 191	9 647	1 452	6 472	2 006	7 151
Konserven [5]	29 750	75 783	37 504	79 062	45 494	83 784	31 076	61 231	36 563	68 365

[1]) einschließlich reinrassige Tiere
[2]) einschließlich Geflügelfett
[3]) einschließlich Geflügelfett und nichtgenießbares Schweinefett
[4]) einschließlich anderes Fleisch enthaltende Würste
[5]) einschließlich anderes Fleisch enthaltende Konserven

Quelle: 1961 bis 1965 und 9 Monate 1965: Analytische Übersichten des SAEG; 9 Monate 1966: Hollerithlisten des SAEG.

Tabelle 52

Innergemeinschaftlicher Handel mit Schweinefleisch

(auf Grund der Einfuhren)

in t

Erzeugnisse	Jahr	Frankreich	BLWU	Niederlande	Deutschland	Italien	EWG
Lebende Schweine [1])	1963	15 156	13	—	2 562	7 951	25 682
	1964	43 483	1 350	10	1 495	24	46 362
	1965	30 685	7 223	7	6 727	29	44 671
	9 Monate 1965	23 032	5 238	6	2 888	26	31 190
	9 Monate 1966	7 804	1 594	32	4 093	72	13 595
Schweinefleisch frisch, gekühlt oder gefroren	1963	34 597	7 834	1 625	23 059	9 874	76 989
	1964	51 100	13 486	825	13 362	4 072	82 845
	1965	56 233	20 110	799	29 437	3 082	109 661
	9 Monate 1965	39 560	14 576	717	17 513	2 243	74 609
	9 Monate 1966	36 867	11 956	99	19 996	8 265	77 183
Speck und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen [2])	1963	2 405	2 994	345	9 343	3 030	13 117
	1964	3 333	2 391	1 293	7 586	838	15 448
	1965	3 144	5 582	974	7 921	31	17 652
	9 Monate 1965	1 717	4 600	575	4 213	16	11 121
	9 Monate 1966	2 495	961	1 002	7 960	390	12 808
Schweineschmalz [3])	1963	25	13 747	2 245	10 314	533	26 864
	1964	126	16 049	1 006	6 526	149	23 856
	1965	14	22 116	442	3 754	24	26 350
	9 Monate 1965	12	18 526	179	2 310	23	21 050
	9 Monate 1966	3	11 609	465	1 212	22	13 311
Schweinefleisch getrocknet, gesalzen oder geräuchert	1963	787	234	60	1 813	1 072	3 966
	1964	1 188	122	438	1 306	1	3 055
	1965	1 594	112	216	1 178	49	3 149
	9 Monate 1965	1 072	78	174	901	31	2 256
	9 Monate 1966	1 376	117	85	512	48	2 138
Würste [4])	1963	966	701	1 284	876	183	4 010
	1964	1 568	668	2 000	1 435	89	5 760
	1965	1 899	732	2 073	2 221	106	7 031
	9 Monate 1965	1 412	532	1 426	1 508	81	4 959
	9 Monate 1966	1 558	615	1 903	1 974	76	6 126
Konserven [5])	1963	1 586	2 092	1 091	7 943	4 022	16 134
	1964	2 388	2 797	1 676	8 690	2 899	18 450
	1965	2 933	3 966	2 544	8 976	1 419	19 838
	9 Monate 1965	2 237	2 796	1 782	6 238	1 144	14 197
	9 Monate 1966	2 731	2 247	1 938	8 516	693	16 125

[1]) einschließlich reinrassige Tiere
[2]) einschließlich Geflügelfett
[3]) einschließlich Geflügelfett und nichtgenießbares Schweinefett
[4]) einschließlich anderes Fleisch enthaltende Würste
[5]) einschließlich anderes Fleisch enthaltende Konserven

Quelle: 1961 bis 1965 und 9 Monate 1965: Analytische Übersichten des SAEG; 9 Monate 1966: Hollerithlisten des SAEG.

III. Schlußfolgerungen für die Preisvorschläge

Auf Grund der im vorstehenden Bericht gegebenen Unterlagen und Analysen können für die Höhe des Preisniveaus 1968/69 folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

A. Allgemeinwirtschaftliche Beurteilungsmaßstäbe

100. Die Einkommensentwicklung der Landwirtschaft zeigt in den Mitgliedstaaten — soweit feststellbar — unterschiedliche Tendenzen, eine spürbare relative Besserstellung ist jedoch in dem betrachteten Zeitraum (1965/66 im Vergleich zu 1964/65) offensichtlich in keinem Mitgliedsland eingetreten. Trotz der absoluten Verbesserung der Lage in vier Mitgliedstaaten ist das pro-Kopf-Einkommen der Landwirtschaft in denjenigen Ländern, wo ein solcher Vergleich angestellt wird, noch immer niedriger als das in den anderen Bereichen. Bezüglich der anderen Länder — vielleicht mit Ausnahme der Niederlande — ist kein Zeichen zu sehen, das auf eine grundsätzlich andere Situation zu schließen erlaubt. Zwar steigen im allgemeinen die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse an, doch zugleich erhöhen sich — in manchen Fällen stärker — die Preise der Produktionsmittel und der Löhne. Auch die weiterhin kräftige Zunahme der Arbeitsproduktivität, die hauptsächlich durch einen Rückgang der Zahl der am Produktionsprozeß Beteiligten erzielt wurde, reichte nicht aus, spürbare reale pro-Kopf-Einkommensverbesserungen zu bewirken.

Diese Situation für sich allein betrachtet, könnte eine allgemeine Anhebung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse rechtfertigen. Indessen ist jedoch anzunehmen, daß bereits die Einführung gemeinsamer Preise, insbesondere der Getreidepreise ab 1. Juli 1967, zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft in einigen Mitgliedsländern (mit Abstand in Frankreich, aber auch in den Niederlanden und Belgien, teilweise auch in Italien) beitragen dürfte. Soweit Preissenkungen bei Getreide erfolgen (Deutschland, Luxemburg und Italien), werden die damit verbundenen Einkommenseinbußen durch eine gemeinschaftliche Finanzierung ausgeglichen.

Jedoch dürfte das dadurch erzielte Ergebnis noch nicht ausreichen, eine genügende reale Verbesserung der Situation — insbesondere unter Berücksichtigung der inzwischen weiter gestiegenen Kosten — zu bewirken.

Es schien der Kommission nicht möglich zu sein, für alle Erzeugnisse, für die sie hiermit Vorschläge unterbreitet, generelle Preiserhöhungen ins Auge zu fassen; vielmehr mußte eine Auswahl unter den Erzeugnissen getroffen werden, für die Preiserhöhungen — auch unter Berücksichtigung der anderen, nachfolgend aufgeführten Beurteilungsmaßstäbe — möglich erscheinen.

101. Was die Ausrichtung der Erzeugung anbelangt, so ist festzustellen, daß sich bei zwei wichtigen Produktgruppen, nämlich bei Getreide und den Erzeugnissen der Rinderhaltung, Erzeugung und Nachfrage in einer Weise entwickeln, die Anlaß geben sollte, durch die Preispolitik eine Änderung anzustreben.

Wie oben dargestellt (Tabelle 14, S. 52), hat sich der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft mit Weizen auch in den letzten Jahren laufend erhöht; die Überschüsse an Weichweizen haben zugenommen. Dagegen wird von dem Bedarf an Futtergetreide, insbesondere an Mais, immer weniger aus eigener Erzeugung befriedigt. Daher sollte die Landwirtschaft der Gemeinschaft veranlaßt werden, ihre Erzeugung stärker auf Futtergetreide auszurichten, und zwar insbesondere auf Kosten der Weizenerzeugung. Wenngleich durch die Entscheidung vom 15. Dezember 1964 das Preisverhältnis zwischen Futtergetreide und Weichweizen im Vergleich zu den Verhältnissen unter nationaler Regelung für wichtige Erzeugerländer (Italien) enger festgelegt wurde, so dürfte dieses Verhältnis doch wohl nicht ausreichen, die angestrebte und ökonomisch sinnvolle Erhöhung der Futtergetreideerzeugung so stark wie gewünscht anzuregen; das dürfte vor allem für die Maiserzeugung (und hier insbesondere in Frankreich) gelten. Jedenfalls zeigen die bisher bekannt gewordenen Angaben über die Getreideaussaatflächen für die Ernte 1967, für die der gemeinsame Preis gilt, noch keine deutliche Reaktion der Erzeuger in dieser Richtung.

Daher scheint es, bezüglich der Preispolitik für Getreide und von der Ausrichtung der Erzeugung her gesehen zweckmäßig, das Preisverhältnis zwischen Brotgetreide einerseits und Futtergetreide andererseits zu verengen.

Innerhalb der Futtergetreidearten bedarf es nach Ansicht der Kommission einer Besserstellung des Maispreises gegenüber der Gerste. Der Futterwert von Mais ist höher als der von Gerste, was sich auch allgemein in höheren Marktpreisen für Mais als für Gerste ausdrückt. Daher erscheint es der Kommission geboten, einen höheren Preis für Mais als für Gerste vorzuschlagen.

102. Wenn eine Anhebung des Maispreises ins Auge gefaßt ist, sollte auch der Reispreis erhöht werden. Schon in ihren letzten Vorschlägen (März 1966) hatte die Kommission den Rat auf die relativ hohe Austauschbarkeit der Reis- durch die Maiserzeugung hingewiesen; danach sollte ein Verhältnis zwischen diesen beiden Preisen von etwa 1 : 1,5 festgelegt werden, um nicht noch stärker den Reis-

anbau in Italien zu gefährden, der sei Mitte der fünfziger Jahre etwa ein Drittel an Fläche verloren hat.

Die für 1967/68 festgelegten Preise entsprechen einer Relation der Interventionspreise von 1 : 1,56 in Italien und von 1 : 1,60 in Frankreich. Da somit noch eine gewisse günstige Marge für den Reis bleibt, erscheint es nicht erforderlich, den Reispreis um das 1½fache der Maispreisanhebung zu erhöhen, sondern es dürfte eine etwa gleiche absolute Preiserhöhung für beide Erzeugnisse als ausreichend erachtet werden. Auf diese Weise würde noch immer das angestrebte Preisverhältnis von 1 : 1,5 in den beiden Erzeugungsgebieten etwa gewahrt.

103. Einer ähnlichen Situation der unausgeglichenen Versorgungslage wie bei Getreide sieht sich die Gemeinschaft bei den Erzeugnissen der Rinderhaltung gegenüber: Einem wachsenden und den eigenen Bedarf übersteigenden Selbstversorgungsgrad bei Milch und Milcherzeugnissen (insbesondere bei Butter) steht nach wie vor ein der Erzeugungszunahme bei Rindfleisch tendenziell schneller wachsender Verbrauch gegenüber. Zwar hat 1966 die Erzeugung kräftig zugenommen (insbesondere hervorgerufen durch den Produktionszyklus in Frankreich), und auch für 1967 wird noch mit einer wachsenden Produktion zu rechnen sein; jedoch zeigen die Angaben aus den Viehzählungen, daß die Jungviehzahlen (3 Monate bis 1 Jahr) 1966 bereits wieder gegenüber 1965 zurückgegangen sind (vgl. Nr. 77). Auf der anderen Seite hat die Milcherzeugung, besonders aber die den Markt belastende Anlieferung an die Molkereien weiterhin die Tendenz, schneller zu steigen als der Verbrauch; es ist nicht auszuschließen, daß sich diese Entwicklung nach dem 1. April 1968 noch verstärkt. Gerade weil die Reaktionen der Erzeuger auf die Preise bei Milch und Rindfleisch nur in einer mittleren Frist erfolgen können, erscheint es der Kommission geboten, jetzt noch einmal deutlich zu machen, daß die Erzeugung stärker auf Rindfleisch als auf Milch orientiert werden sollte.

104. Was den Grundpreis für Schweine anbelangt, so hat er nur mittelbare Wirkungen auf die Versorgungslage. Diese ist durch eine — mittelfristig gesehen — dem Verbrauch entsprechende Erzeugung (Selbstversorgungsgrad bei 100 v. H.) gekennzeichnet. Der Grundpreis hat über die Festsetzung des von ihm abhängenden Interventionspreises vornehmlich eine Stabilisierungsfunktion; er könnte dazu beitragen, die Ausschläge des Schweinezyklus zu vermindern. Insoweit er jedoch zu hoch festgelegt wird, ist die Gefahr einer Erzeugung „für die Intervention" nicht auszuschließen.

105. Bezüglich der anderen Preise erscheint vom Standpunkt der Erzeugungsausrichtung und der Versorgungsanlage eine Änderung der festgesetzten Preise nicht erforderlich. Das gilt für Olivenöl, Ölsaaten, Zucker und Zuckerrüben.

106. Die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen wird durch die gemeinsame Preispolitik mitbestimmt, auch wenn sich der Bereich zwischen dem landwirtschaftlichen Erzeuger und dem Verbraucher — Großhandel, Einzelhandel sowie Be- und Verarbeitung — der Einflußnahme der landwirtschaftlichen Preispolitik entzieht. Es ist gerade dieser Bereich, der in der Vergangenheit die kräftigsten Bewegungen erfahren hat. Jedenfalls zeigt es sich, daß in der Regel der Anteil, den der Erzeuger an den Verbraucherausgaben für Nahrungsmittel erhält, tendenziell sinkt. Oder anders: Die Schwankungen der Preise auf der Rohstoffseite (hier: landwirtschaftliche Erzeugnisse) werden normalerweise mit immer weniger Intensität und Stärke von den Verbrauchern gespürt.

Die bisher zu beobachtende Entwicklung der Indices der Verbraucherpreise für Nahrungsmittel und Getränke (vgl. Tabelle I, S. 45) zeigt insbesondere in Frankreich und den Niederlanden eine starke Erhöhung (133 bzw. 135; 1958 = 100) und es sind dies die beiden Länder, die durch die gemeinsame Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 1. Juli 1967 durch im allgemeinen steigende Erzeugerpreise getroffen werden.

Soweit die gemeinsame Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Verbraucherpreise Einfluß nehmen kann, sollte sie dieser Situation Rechnung tragen. Angesichts der kaum verminderten Wachstumsraten der Volkswirtschaften dürfte nicht damit zu rechnen sein, daß die vorgeschlagenen, relativ geringfügigen Anhebungen der Erzeugerpreise die Nachfrage nach Nahrungsmitteln ungünstig beeinflussen, obwohl sie sich im wesentlichen auf die relativ preiselastischen tierischen Veredelungsprodukte auswirken.

Die Beteiligung der EWG am Welthandel

107. Neben den Interessen der Agrarerzeuger und der Verbraucher an angemessenen Preisen stehen die handelspolitischen Interessen der Gemeinschaft, wie sie insbesondere aus Artikel 110 des Rom-Vertrages resultieren. Diese Interessen, die in engem Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschafts- und konjunkturpolitischen Interessen der Gemeinschaft stehen, sind bei der Festsetzung des Agrarpreisniveaus ebenfalls zu berücksichtigen.

Zwar hat die Kennedy-Runde, obwohl die Gemeinschaft zu entsprechenden Angeboten bereit war, zu keinerlei Verpflichtungen geführt, die die Preispolitik oder die Preisfestsetzung der Gemeinschaft für Agrarerzeugnisse unmittelbar beeinflussen. Die Verpflichtungen von Artikel 110 des Rom-Vertrages sowie die allgemeinen handelspolitischen Interessen der Gemeinschaft bleiben dennoch bestehen.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Erzeugnisse ist vom Gesichtspunkt der handelspolitischen Interessen zu bemerken:

Was Getreide anbetrifft, muß die gesamte Getreidesituation, d. h. Weizen und Futtergetreide, sowohl innerhalb der EWG als auch auf dem Weltmarkt berücksichtigt werden. Die EWG befindet sich in einer

Überschußsituation für Weichweizen. Mit einem Fortbestand dieser Situation ist zu rechnen. Auf dem Weltmarkt sind rückläufige Tendenzen für das kommerzielle Handelsvolumen mit Weichweizen zu erkennen. Daher besteht die Gefahr, daß der kommerzielle Absatz von Weichweizen auf dem Weltmarkt schwieriger wird.

Eine Erhöhung der Erzeugerpreise für Futtergetreide dagegen steht nicht den handelspolitischen Interessen der Gemeinschaft entgegen, weil sie zu einer gewissen Verlagerung der Produktion von Weichweizen auf Futtergetreide führen dürfte und somit zur Entlastung des Weltmarktes für Weichweizen beitragen wird. Außerdem dürfte bei der zu erwartenden Verbrauchssteigerung der Gemeinschaft an Futtergetreide eine Steigerung der Futtergetreideproduktion innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit einer Entlastung des Weltmarktes für Weichweizen nicht die bisherigen Absatzmöglichkeiten der übrigen internationalen Exportländer für Getreide beeinträchtigen.

Bei der Einfuhr der Gemeinschaft an Reis handelt es sich im wesentlichen um besondere Qualitäten, die die Gemeinschaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße erzeugt. In Hinblick auf die bestehenden Konsumsgewohnheiten ist mit einer wesentlichen Änderung des Einfuhrvolumens durch eine Preiserhöhung kaum zu rechnen.

Was den Rindfleischmarkt anbetrifft, so muß dieser sowohl innerhalb der EWG als auch international im Zusammenhang mit den Märkten für Milcherzeugnisse betrachtet werden. Der kommerzielle Absatz von Milcherzeugnissen auf dem Weltmarkt ist außerordentlich schwer. Jeder Beitrag der EWG zur Verminderung ihrer Exportbedürfnisse für Milcherzeugnisse erscheint daher handelspolitisch wünschenswert, weil er die angespannte Lage auf dem Weltmarkt für diese Produkte entlastet. Eine gewisse Produktionssteigerung in der Gemeinschaft bei Rindfleisch dürfte daher handelspolitisch leichter vertretbar sein als eine weitere Belastung der Weltmärkte für Milcherzeugnisse.

108. Die Kosten der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sind in unmittelbarer Weise mit der Höhe der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse verbunden. Daher sollte die Preispolitik unter Berücksichtigung der anderen Beurteilungsmaßstäbe dazu beitragen, die Finanzierungskosten soweit es geht zu begrenzen. Preisvorschläge die diesem Erfordernis Rechnung tragen, sollten insbesondere dazu führen

- eine Verstärkung der Futtergetreideerzeugung auf Kosten der Weizenproduktion zu erzielen, um Ausfuhrerstattungen und/oder Denaturierungskosten für Weizen einzusparen;
- die Rindfleischerzeugung zu verstärken, um so zu einer Verminderung der Überschußsituation bei Milcherzeugnissen beizutragen. Das könnte gleichfalls zu Einsparungen bei Ausfuhrerstattungen und bei den Interventionen (Butter) führen.

B. Auf die Erzeugnisse bezogene Beurteilungsmaßstäbe

Bezüglich verschiedener, auf die Situation der einzelnen Märkte abgestellten Erwägungen ist anzuführen:

Getreide

109. Vom Getreidepreis — insbesondere dem des Futtergetreides — werden nicht nur die Preise einer Reihe für die Einkommenslage der Landwirtschaft wichtiger Erzeugnisse beeinflußt, sondern Getreide ist auch dank seinem Anbau in fast allen Klimazonen der Gemeinschaft das am stärksten verbreitete Ackerbauerzeugnis und somit wichtige Grundlage für die Bodenbewirtschaftung. Deshalb hat die Preispolitik für Getreide, insbesondere auch deswegen, weil durch die gemeinsame Marktorganisation der Absatz der Erzeugung unbegrenzt gesichert wird (Interventionspreise), eine direkte, unmittelbare und breitgestreute Wirkung auf die Einnahmen der Landwirte; ihr kommt daher eine besondere Bedeutung im Rahmen der gemeinsamen Preispolitik zu.

Wenngleich auch noch keine Erfahrungen über die Rückwirkung der für 1967/68 festgelegten Preise vorliegen, die für die neuen Preisfestsetzungen (1968/69) berücksichtigt werden können, so scheint sich doch bisher abzuzeichnen, das eine, der Versorgungslage der Gemeinschaft mit den einzelnen Getreidearten besser angepaßte Produktionsausrichtung, bisher nicht erfolgt ist.

Um daher einerseits dem Erfordernis der Einkommensverbesserung und andererseits der Ausrichtung der Erzeugung Rechnung zu tragen, erscheint es sinnvoll, nur die Futtergetreidepreise — und zwar in relativ kräftiger Weise, insbesondere für Mais — anzuheben.

Soweit die Preise für die einzelnen Futtergetreidearten betroffen sind, erscheint es erforderlich, das Verhältnis ihrer Preise zueinander stärker nach dem relativen Futterwert, auszurichten. Das bedeutet insbesondere, daß der Grundrichtpreis für Mais über dem der Gerste hinaus angehoben werden müßte. Der Grundrichtpreis für Roggen, der nach der Entscheidung des Rats für 1967/68 der höchste der drei Getreidearten Mais, Gerste und Roggen ist, sollte dagegen auf dem gleichen Niveau, das dem des Gerstenpreises entspricht, festgelegt werden.

Reis

110. Wenn die Wettbewerbslage zwischen Reis aus Italien und Reis aus Frankreich gleich der des Wirtschaftsjahres 1967/68 bleiben soll, muß auch eine Preiserhöhung in den beiden Erzeugungsgebieten, d. h. bei Arles und bei Vercelli, um den gleichen Betrag erfolgen. Auf diese Weise wird die Absatzmöglichkeit für diese verschiedenen Erzeugnisse gleich bleiben.

Was die Wettbewerbslage dieser Erzeugnisse gegenüber Erzeugnissen aus Drittländern betrifft, so finden die eingeführten Erzeugnisse trotz der nach und

nach vorgenommenen Erhöhungen des gemeinsamen Schwellenpreises an den Grenzen doch in größeren Verbrauchergebieten im Norden der EWG Verwendungsmöglichkeiten — nicht nur wegen der so oft berufenen Qualitätsmerkmale, sondern auch deswegen, weil das Gebiet um Duisburg dasjenige ist, für das der Grundrichtpreis gemäß der Grundverordnung festgesetzt ist.

Zucker

111. Die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung seit Juli 1966 wurde nicht durch unvorhergesehene Faktoren beeinflußt.

In Frankreich, Belgien und den Niederlanden liegen die Zuckerrübenpreise 1966/67 noch unter dem für 1968/69 beschlossenen Preis. Trotzdem hat sich in Belgien und den Niederlanden eine Anbauausweitung durchgesetzt, während in Frankreich der Anbau durch offizielle Maßnahmen stark eingeschränkt werden mußte. In Deutschland gilt zwar ein etwas höherer Preis, doch muß der Anbau dabei über das Freigabesystem beschränkt werden. In Italien haben die hohen Preise, die unter Berücksichtigung der Regionalisierung und der Beihilfen auch weiterhin gelten werden, in den letzten Jahren zu einer sehr kräftigen und nachhaltigen Ausweitung des Anbaus geführt.

Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß kein Anlaß besteht, die im Juli 1966 beschlossenen Zuckerrübenpreise zu ändern.

112. Die Verarbeitungsspanne der Zuckerfabriken wurde in den letzten beiden Wirtschaftsjahren in fast allen Mitgliedstaaten heraufgesetzt. Es dürfte sich dabei im wesentlichen um eine Anpassung an die Kostenentwicklung gehandelt haben. Vergleicht man die 1966/67 in den Mitgliedstaaten geltenden Bruttospannen mit der vom Rat für 1968/69 festgelegten Spanne unter Einschluß der voraussichtlichen Qualitätszuschläge für die bisher geltenden nationalen Bezugsqualitäten, so stellt man eine sehr weitgehende Übereinstimmung fest (vgl. Tabelle 44). Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß der Ratsbeschluß vom Juli 1966 bereits der Kostenentwicklung Rechnung trägt. Eine Ausnahme bildet lediglich Italien, das auf Grund vorhergehender Kostenuntersuchungen die Spanne 1964/65 und 1965/66 stark angehoben hatte. Der besonderen Situation der italienischen Zuckerindustrie trug der Rat jedoch bereits durch den Beschluß über die Beihilfe für die italienischen Zuckerhersteller sowie durch die Zuweisung einer Grundmenge von 1,23 Millionen t Zucker Rechnung. Diese Menge übersteigt die durchschnittliche Erzeugung 1961/62—1965/66 um 30 v. H., eine Tatsache, die wegen des hohen Anteils der festen Kosten an den Gesamtkosten der Zuckerindustrie gleichfalls eine außerordentliche Bedeutung für die Beurteilung der Kostensituation der Industrie hat.

Rindfleisch

113. Ereignisse oder Entwicklungen, die, unabhängig von dem Beschluß des Rats vom 26. Juli 1966, inzwischen eingetreten sind und die zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht voraussehbar waren oder nicht vorausgesehen wurden, sind nicht eingetreten. Rückwirkungen des genannten Beschlusses auf die Entwicklung des Rindermarktes sind gleichfalls noch nicht festzustellen; dafür ist der Zeitraum, der inzwischen verstrichen ist, zu kurz, insbesondere auch unter Berücksichtigung der nur auf mittlere Frist möglichen Anpassung der Rindfleischerzeugung an die Preisdaten.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt und angesichts der zu erwartenden Erzeugungsentwicklung, die nach den jetzigen Angaben eine zyklische Abschwächung ab 1968/69 (insbesondere in Frankreich) erwarten läßt, erscheint es der Kommission erforderlich, einen Orientierungspreis für Rindfleisch vorzusehen, der eine Ausrichtung zur Verstärkung der Erzeugung gibt und der unter Berücksichtigung der Erzeugungslage bei Milch und Rindfleisch dazu beiträgt, daß die Milcherzeugung nicht weiter strukturell ausgeweitet wird.

Unter diesem Gesichtspunkt der mittelfristigen Anpassung und der gegenwärtigen Preissituation bei Rindfleisch, — das gewogene Mittel der von den Mitgliedstaaten für 1967/68 festgesetzten Orientierungspreise liegt bei 68,75 RE/100 kg und damit erheblich unter dem bisher für 1968/69 vorgesehenen Orientierungspreis — ist die Kommission der Ansicht, den für 1968/69 festgesetzten Orientierungspreis für Rindfleisch nur geringfügig anzuheben, aber insbesondere schon heute eine weitere, relativ kräftige Erhöhung dieses Preises für das Wirtschaftsjahr 1969/70 vorzusehen. Der für 1968/69 festzulegende Preis sollte dabei etwa in der Mitte zwischen dem gewogenen Orientierungspreis der Mitgliedstaaten 1967/68 und dem für 1969/70 festzulegende gemeinsame Orientierungspreis liegen.

Schweinefleisch

114. Das Niveau des Grundpreises für Schweinefleisch, der direkt mit dem allgemeinen Schutzniveau gegenüber dritten Ländern verbunden und für die Anwendung der Interventionsregelung bestimmend ist, stellt einen wichtigen und ausrichtenden Wert für die Wirtschaftlichkeit des Schweinesektors dar.

Da dieser Preis einerseits einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und zugleich für einen längeren Zeitraum (1 Jahr) festgelegt wird, muß bei der Bestimmung der Höhe dieses Preises besonderes Augenmerk auf seine eventuelle produktionsanreizende Wirkung (und sei es nur in bestimmten Gebieten) gelegt werden.

Daher hat die Kommision vorgeschlagen, außer den beiden Elementen „Einschleusungspreis" und „Abschöpfung" auch die Preisstabilisierung unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung struktureller Überschüsse in Rechnung zu stellen.

Um diesem letzten Faktor Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, einen Abschlag von dem sich aus der Addition von Einschleusungspreis und Höhe der Abschöpfung ergebenden Wert vorzunehmen, um zum Grundpreis zu gelangen.

Nach dem in der Gemeinschaft für 1967/68 gegebenen Getreidepreisniveau dürfte sich unter Berück-

sichtigung eines sich bei rationeller Erzeugung einstellender Schweine: Futtergetreidepreisverhältnisses, auf längere Frist gesehen ein mittlerer Schweinefleischpreis von etwa 75 RE/100 kg ergeben. Unter der Annahme einer Schwankungsbreite des Zyklus von 10 bis 15 v. H. nach oben und unten, die auch im gemeinsamen Markt für Schweinefleisch unterstellt werden kann, ergibt sich ein unterer Zykluspreis von etwa 63,80 bis 67,50 RE/100 kg. Diese letztere Zahl sollte den höchsten Interventionspreis darstellen.

Olivenöl

115. Bei der Auslegung der zur Zeit für den italienischen Markt verfügbaren Daten sowie der Angaben, die sich im weiteren Verlauf des Wirtschaftsjahres ergeben werden, darf weder außer acht gelassen werden, daß die Abschöpfung sowie die Erzeugerbeihilfe bei den Händlern und Erzeugern eine Unschlüssigkeit bewirkt hat, noch dürfen die seit November 1966 auf dem italienischen Speiseölmarkt eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt bleiben, die so tiefgreifend sind, daß zweifellos mindestens ein Wirtschaftsjahr erforderlich sein wird, damit sich dieser Markt vollständig dem Verfahren der gemeinsamen Marktorganisation anpassen kann. Zweifellos kann daher seine Entwicklung im Verlauf dieses ersten gemeinschaftlichen Wirtschaftsjahres nicht als wirklich repräsentativ für die Auswirkungen der gemeinsamen Marktorganisation auf den Verbrauch von Olivenöl angesehen werden.

Es hat daher den Anschein, daß auch mit Rücksicht auf die Bedeutung stabiler Preise für Händler und Verbraucher auf Grund der zur Zeit verfügbaren und zu berücksichtigenden Daten der Marktrichtpreis für das Wirtschaftsjahr 1967/68 auf gleicher Höhe festgelegt werden sollte wie für das Wirtschaftsjahr 1966/67.

Die bei Festlegung des Erzeugerrichtpreises berücksichtigten wirtschaftlichen Faktoren der Olivenölerzeugung waren seit 1966 keinen beträchtlichen Änderungen unterworfen und dürfen sich wohl auch bis November 1967 nicht wesentlich ändern. Das gleiche gilt für den Interventionspreis. Die Faktoren, die den Rat veranlaßt hatten, die Spanne zwischen diesem Preis und dem Marktrichtpreis auf 7 RE festzulegen, haben seit 1966 keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Dagegen wurden die vom Importeur ab cif-Stufe zu übernehmenden Kosten 1966 auf 0,70 RE/100 kg geschätzt. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Schätzwert unter dem tatsächlich entstehenden Betrag liegt, der zur Festlegung des Schwellenpreises berücksichtigt werden muß.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen läßt nichts darauf schließen, daß der Marktrichtpreis für das Wirtschaftsjahr 1966/67 auf einem unangemessenen Niveau festgelegt wurde.

Ölsaaten

116. Bei den vom Rat festgelegten Richtpreisen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wurde insbesondere den früher in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich den Erzeugern von Raps, Rübsen und Sonnenblumen garantierten Preisen sowie der Entwicklung der Weizen- und Rübenpreise in der Gemeinschaft Rechnung getragen. Nach den im Augenblick vorliegenden Informationen scheint es nicht so, als ob diese Preise einen spürbaren Einfluß auf die Aussaatflächen gehabt hätten.

Da die vorliegenden Vorschläge keine Änderung der Preise für Weichweizen und Zuckerrüben vorsehen, Erzeugnisse, mit denen die Ölsaaten hinsichtlich der Anbauflächen in erster Linie im Wettbewerb stehen, empfiehlt es sich, die für das Wirtschaftsjahr 1966/67 festgelegten Richtpreise für Ölsaaten gleichfalls unverändert für das Wirtschaftsjahr 1967/68 zu übernehmen.

C. Im Rahmen der Assoziierungen gewährte Präferenzen

117. Sowohl im Fall der bereits erfolgten Assoziierungen als auch der noch vorzunehmenden sieht sich die Gemeinschaft vor dem Problem, für verschiedene Erzeugnisse, die Abschöpfungen unterliegen, Handelspräferenzen zu gewähren.

So hat die Gemeinschaft im Fall von nicht raffiniertem Olivenöl aus Griechenland diesem Land eine Handelspräferenz in Form einer Imvoraus-Erhöhung des Schwellenpreises im Wirtschaftsjahr 1967/68 gewährt. Reis- und Bruchreiseinfuhren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar („AASM") und den überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG") genießen eine Handelspräferenz in Form eines Pauschalnachlasses.

118. Grundsätzlich sind zwei Methoden denkbar, assoziierten Ländern eine Handelspräferenz in Form eines Pauschalbetrages zu gewähren:

— Bei der ersten Methode wird die Abschöpfung um einen Pauschalbetrag verringert. Allerdings könnte diese Lösung im Fall größerer Einfuhren zur Folge haben, daß die Erzeugnisse der assoziierten Länder zu einem niedrigeren als dem Schwellenpreis hereinkommen, so daß der Richtpreis nicht erreicht wird.

— Bei der zweiten Methode wird der Schwellenpreis um einen Pauschalbetrag zugunsten der assoziierten Länder erhöht. Gemäß der Bestimmung der Grundverordnungen für die einzelnen Marktordnungen müßte eine solche Erhöhung durch eine entsprechende Erhöhung des Richtpreises vorgenommen werden.

Falls, wie es die Kommission vorschlägt, die zweite Lösung gewählt wird, braucht der genannte Preis nicht um einen Betrag erhöht zu werden, der dem Gesamtbetrag des Pauschalnachlasses entspricht, wenn die aus assoziierten oder zu assoziierenden Ländern eingeführten Mengen im Verhältnis zu den Einfuhren aus Drittländern geringfügig sind.

Folglich würde bei den Erzeugnissen, die augenblicklich betroffen sind, eine Erhöhung dieses Preises um einen Betrag, der nur der Hälfte des Pau-

schalbetrages entspricht, genügen, um die nachteiligen Rückwirkungen der Assoziierungen auf das Preisniveau innerhalb der EWG auszuschalten. Zugleich würde sich die den assoziierten Ländern zu gewährende Handelspräferenz nur teilweise auf die von den Drittländern zu zahlenden Abschöpfungen auswirken.

119. Auf diese Weise sollte die Gemeinschaft bei der jährlichen Preisfestsetzung diesem neuen Kriterium, d. h. der Verwirklichung einer Handelspräferenz für die assoziierten Länder, Rechnung tragen. Dementsprechend tragen die dem Rat im vorliegenden Dokument unterbreiteten Preisvorschläge diesem neuen Faktor in Bezug auf Olivenöl und Reis Rechnung. Das gleiche Verfahren wäre ins Auge zu fassen, wenn in Zukunft für andere Erzeugnisse, auf die Abschöpfungen erhoben werden, im Rahmen der bestehenden oder noch abzuschließenden Assoziationsvereinbarungen Präferenzregelungen vorgenommen werden sollen.

120. Folgende Beträge sind bei den Preisvorschlägen zu berücksichtigen, um der Handelspräferenz gegenüber den assoziierten Staaten Rechnung zu tragen:

geschälter Reis: Grundrichtpreis .... 1,25 RE/t

Olivenöl: Erzeugerrichtpreis .... 5,0 RE/t

Marktrichtpreis .... 5,0 RE/t.

D. Vorgeschlagene Preise

121. Auf Grund der allgemeinwirtschaftlichen und der sich auf die einzelnen Produkte stützenden Beurteilungsmaßstäbe sowie unter Berücksichtigung der Rückwirkungen der Assoziierungspolitik auf das Preisniveau, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Preise für die in Frage kommenden Produkte wie folgt festzusetzen:

in RE/t

Erzeugnis	Art des Preises	Bisheriger gem. Preis	Vorgeschlagener Preis	Anwendungszeitraum
Hartweizen	Grundrichtpreis	125,00	125,00	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
	Grundinterventionspreis	117,50	117,50	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
	Garantierter Preis für Erzeuger (auf Großhandelsstufe)	145,00	145,00	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
Weichweizen	Grundrichtpreis	106,25	106,25	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
	Grundinterventionspreis	98,75	98,75	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
Gerste	Grundrichtpreis	91,25	96,00	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
	Grundinterventionspreis	85,00	89,25	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
Mais	Grundrichtpreis	90,63	99,00	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
Roggen	Grundrichtpreis	93,75	96,00	1. August 1968 bis 31. Juli 1969
	Grundinterventionspreis	87,50	89,25	1. August 1968 bis 31. Juli 1969

Erzeugnis	Art des Preises	Bisheriger gem. Preis	Vorgeschlagener Preis	Anwendungszeitraum
Reis	Grundrichtpreis	181,20	190,20	1. September 1968 bis 31. August 1969
Olivenöl	Richtpreis (Erzeugung)	1 150,00	1 155,00	1. November 1967 bis 31. Oktober 1968
	Marktrichtpreis	800,00	805,00	1. November 1967 bis 31. Oktober 1968
	Interventionspreis	730,00	730,00	1. November 1967 bis 31. Oktober 1968
Ölsaaten	Richtpreis	202,50	202,50	1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969
	Interventionsgrundpreis	196,50	196,50	1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969
Zucker	Mindestpreis für Zuckerrüben	17,00	17,00	1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969
	Richtpreis für Weißzucker	223,50	223,50	1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969
	Interventionspreis	212,30	212,30	1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969
Rindfleisch	Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder (lbd)	662,50	672,50	1. April 1968 bis 31. März 1969
			700,00	1. April 1969 bis 31. März 1970
	Orientierungspreis für Kälber (lbd)	895,00	907,90	1. April 1968 bis 31. März 1969
			945,00	1. April 1969 bis 31. März 1970
Schweinefleisch	Grundpreis (für geschlachtete Schweine)	—	735,00	1. November 1967 bis 31. Oktober 1968

Der abgeleitete Interventionspreis bei Mais sowie die Interventionspreise bei Reis für die zwei Erzeugungsgebiete, die zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen sind, sind nicht in der oben angeführten Tabelle enthalten. Um es jedoch dem Rat zu ermöglichen seine Entscheidung zu treffen indem er auch über Angaben hinsichtlich dieser Preise verfügt, wird nachstehend das Niveau angegeben, aus dem

sich die betreffenden Interventionspreise auf Grund der gegenwärtig verfügbaren Unterlagen belaufen würde:

— Mais:

niedrigster abgeleiteter Interventionspreis .... 83,00 RE/t

— Reis:

Interventionspreis Vercelli ...... 126,00 RE/t

Interventionspreis Arles .... 129,00 RE/t.

E. Finanzielle Rückwirkungen

122. Die Berechnung der direkten finanziellen Auswirkungen enthält nur die Änderungen der Preise; die Hypothesen bezüglich der Entwicklung der Weltmarktpreise, der von dritten Ländern eingeführten und nach ihnen ausgeführten Mengen sowie die der Interventionen werden nicht geändert. Jedoch könnte die neue Struktur der vorgeschlagenen Preise eine Änderung dieser Mengen nach sich ziehen, was zu einer Modifizierung der zahlenmäßigen Angaben durch einige zusätzliche Überlegungen führen würde.

Die für die Finanzierung durch den EAGFL in Betracht kommende Ausgaben

Rückerstattungen

123. In der nachfolgenden Tabelle erscheinen die früheren Schätzungen, so wie sie in Dok. 2.121/VI/67 enthalten sind, das dem Fondsausschuß am 23. Februar 1967 vorgelegt wurde sowie die sich aus den neuen Preisen ergebende Änderungen.

in Millionen RE

Erzeugnisse	Schätzung im Dok. 2.121/VI/67	Erhöhung der Ausgaben		Mögliche Entwicklung als Folge der neuen Preisstruktur
Weichweizen	270	0	7,97	Die Änderung der Struktur der verschiedenen Preise könnte zu eine Verminderung der Ausfuhren bei einzelnen Erzeugnissen führen (Weichweizen, Gerste, Milcherzeugnisse).
Hartweizen		0		
Roggen		0,04		
Gerste		3,04		
Mais		4,54		
Hafer		0,20		
Anderes Getreide		0,15		
Reis	10		1,30	
Schweine	25		0,84	
Rinder	2	zu vernachlässigen [1])		
insgesamt...			10,11	

[1]) gilt auch für den Zeitraum 1969/70

Interventionen

124. Getreide: Im Dokument 2.121/VI/67 sind Ausgaben für Interventionen auf dem Getreidemarkt in einer Höhe von 35 Millionen RE angegeben. Die Preiserhöhung für Futtergetreide wird einen zweifachen Effekt auf die Interventionskosten haben:

— Eine Verminderung der Lagerkosten am Ende des Wirtschaftsjahres, was zu einer Verminderung der für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben von etwa 3 Millionen RE im Wirtschaftsjahr 1967/68 führen kann.

— Eine Verminderung der Denaturierungskosten für Weizen und zwar wegen der Verengung des Preisabstandes zwischen Weizen und Gerste; das könnte eine Verminderung der für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben in 1968/69 von etwa 4 Millionen RE nach sich ziehen.

Schweinefleisch: Da sich der Schweinezyklus 1968/69 in seiner Hochphase befindet, werden Interventionen bedeutenden Umfangs nicht nötig.

Rindfleisch: Im Stadium der Endphase wird die Intervention ihren nationalen Charakter verlieren und gemeinschaftlich werden. Es ist schwierig, die Aus-

gaben zu beziffern, die in Anwendung der Verordnung Nr. 14/64 zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen und diejenigen, die vom 1. April 1968 an von der Gemeinschaft übernommen werden müssen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge können die Ausfuhrmöglichkeiten saisonaler Überschüsse der Gemeinschaft nicht genau abgeschätzt werden.

Im übrigen können die kürzlich in Genf verhandelten Vereinbarungen — sowohl hinsichtlich von Verarbeitungsfleisch als auch hinsichtlich Gefrierfleisch — eine Rückwirkung auf die Außenhandelsregelungen als auch auf die Entwicklung der Preise im Inneren der Gemeinschaft haben. Indessen erscheint es möglich anzunehmen, daß die relativ geringe Erhöhung des Orientierungspreises nur eine schwache Zunahme der gemeinschaftlichen Ausgaben für Interventionen zur Folge haben dürfte.

Einnahmen aus den Abschöpfungen

125. Die Kommission weist darauf hin, daß sie in einer ersten Untersuchung die von der Gemeinschaft ab Beginn des einheitlichen Marktes zu erhebenden Abschöpfungen auf etwa 588 Millionen RE geschätzt hat (Dokument R/232/66 AGRI 78 Eng. 36).

Die Anhebung der Schwellenpreise für Futtergetreide, die auf die in diesem Dokument vorgeschlagene Erhöhung der Richtpreise folgen muß, wird eine Erhöhung der Abschöpfungen bewirken, die bei etwa 85 Millionen RE liegen wird — dabei für Roggen 0,9, für Gerste 3,1, für Hafer 2,8, für Mais 68,1, für die übrigen Getreidearten 6,9 Millionen RE (für die Getreidearten insgesamt 81,8 Millionen RE), für Reis 2,3 Millionen RE und für Schweine 0,8 Millionen RE.

Festzuhalten ist hier, daß in dem Maße, in dem infolge der Erhöhung des Maispreises im Verhältnis zum Gerstenpreis der Gerstenverbrauch den Maisverbrauch teilweise ersetzen wird, die Erhöhung der genannten Abschöpfungen tatsächlich niedriger sein könnte.

126. Gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG werden 90 v. H. der erhobenen Abschöpfungen zur Berechnung des beweglichen Teils des Beitrages an den EAGFL, Abteilung Garantie, berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abschöpfungen würde also ein Anwachsen des beweglichen Teils des Beitrages um ungefähr 76 Millionen RE zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ausgaben für Erstattungen um etwa 10 Millionen und einer Einsparung bei den Interventionen von 4 Millionen im Wirtschaftsjahr 1968/69 wird sich der Beitrag zum EAGFL, Abteilung Garantie, der auf den festen Schlüssel entfällt, um ungefähr 70 Millionen RE verringern.

2. Teil: Vorschläge

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung über die im Wirtschaftsjahr 1968/1969 in der Gemeinschaft geltenden Getreidepreise sind sowohl die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen, als auch der Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, einerseits den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen, andererseits die Verbraucher zu angemessenen Preisen zu beliefern.

Des weiteren ist die Bedeutung des Getreides für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß seines Preises auf den Preis zahlreicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen. Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen außerdem unter Berücksichtigung der für diese Getreidearten notwendigen Ausrichtung, die der Erzeugung und der Verwendung zu geben ist, in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festgesetzt werden.

Die obengenannten Ziele werden für Weichweizen und Hartweizen dadurch verfolgt, daß die für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 festgesetzten Preise unverändert beibehalten werden. Dieselben Erwägungen führen jedoch dazu, die vorher für Futtergetreide festgesetzten Preise, sowie in einem gewissen Maße das für diese Getreidearten festgesetzte Verhältnis zwischen Richt- und Interventionspreisen abzuändern.

Tatsächlich hat die Zunahme des Bedarfs der Gemeinschaft an Futtergetreide, insbesondere an Mais, eine Vergrößerung des Abstandes zwischen der einheimischen Erzeugung dieser Getreidearten und dem Bedarf der Gemeinschaft zur Folge. Es ist daher angebracht, die Erzeugung von Futtergetreide durch eine Änderung des vorher bestehenden Verhältnisses zwischen den Preisen von Futter- und Brotgetreide anzuregen. Außerdem ist es, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Nährwert von Mais höher ist als der von Gerste, erforderlich, den Preis stärker anzuheben..

Die oben dargelegten Gründe führen dazu, daß die Richtpreise für Gerste, Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Mais in einem Verhältnis von 100 : 110,7 : 130,2 : 100 : 103,1 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 werden die Richtpreise, die Grundinterventionspreise sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

a) Richtpreise:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	106,25
Roggen	96,00
Gerste	96,00
Mais	99,00
Hartweizen	125,00

b) Grundinterventionspreise:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	98,75
Roggen	89,25
Gerste	89,25
Hartweizen	117,50

c) Garantierter Mindestpreis für Hartweizen:
145 Rechnungseinheiten je 1000 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats, vom ... 1967, über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Preise für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen. Es ist daher angebracht, daß die Standardqualitäten soweit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Es ist deshalb möglich, für diese Standardqualitäten, die durch die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... 1967 festgesetzten Normen beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch und einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weizens entspricht,

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.,

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v. H.
davon:
- — Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)
- — Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)
- — Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
- — Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,

d) Eigengewicht: 75 kg je Hektoliter.

Artikel 2

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch und einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: insgesamt 3 v. H.
davon:
- — Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß.)
- — Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)
- — Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
- — Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,

d) Eigengewicht: 71 kg je Hektoliter.

Artikel 3

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Gerste maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch und einer der Gerste eigenen Farbe, die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.,

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H.,
davon:

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.,

d) Eigengewicht: 67 kg je Hektoliter.

Artikel 4

Die für den Richtpreis und den Interventionspreis für Mais maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Mais von gesundem Geruch,

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 8 v. H.,
davon:

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,
(Bruchkorn im Sinne dieser Verordnung sind Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Lochsieb von 4,5 mm durchfallen)

— Anteil von Schädlingsfraß, verdorbenen Körnern einschließlich hitze- und frostgeschädigte Körner: 5 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.

Artikel 5

Die für den Richtpreis, die Interventionspreise und den garantierten Mindestpreis maßgebende Standardqualität für Hartweizen wird wie folgt bestimmt:

a) Hartweizen, gesund und handelsüblich, von gesundem Geruch, trocken, von bernsteingelber bis -brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem, durchscheinendem und hornartigem Aussehen und von einer Qualität, die der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft unter üblichen Bedingungen geernteten Hartweizens entspricht;

b) zulässiger Hundertsatz der Hartweizenkörner nicht einwandfreier Qualität: 24 v. H.,
davon:

— Hundertsatz der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben und Weichweizenkörner: 20 v. H., davon höchstens 4 v. H. Weichweizenkörner,

— Hundertsatz des Kornbesatzes: 3,5 v. H.,
(Zu Kornbesatz zählen Schmachtkorn, Körner anderer Getreidearten als Hart- und Weichweizen, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)

— Hundertsatz des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Zu Schwarzbesatz zählen: Unkrautsamen, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

c) Eigengewicht: 78 kg je Hektoliter.

Artikel 6

Zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erfolgt:

a) die Feststellung der Feuchtigkeitsgehalte unter Bezugnahme des in der Anlage I angegebenen Verfahrens.

b) Die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, sind gemäß Anlage II definiert, es sei denn, daß die vorliegende Verordnung eine andere Definition enthält.

c) Die Methode zur Bestimmung der Weizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Anlage I

Praktische Bezugsmethode zur Wassergehaltsbestimmung

Prinzip:

Das Produkt wird bei 130° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Partikel empirisch festgelegten Zeit, so daß der auf 100 Gramm bezogene Gewichtsverlust mit dem mittels der Basis Bezugsmethode festgestellten Prozentgehalt an Wasser übereinstimmt.

Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode bei 130° C gilt für zerkleinerte Körner und für Mehle. Die Teilchengröße muß bei oder unterhalb 1700 My liegen; weniger als 10 v. H. der Partikel dürfen größer als 1000 My und mehr als 50 v. H. der Partikel müssen kleiner als 500 My sein.

Geräte:

Präzisionswaage (Genauigkeit: 0,1 Milligramm).

Zerkleinerungsapparat, der keine Erwärmung bewirkt, leicht zu reinigen ist und den unter „Anwendungsgebiet" gestellten Forderungen entspricht (z. B. zerlegbare Kegelmühle).

Metallgefäß mit Deckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,2 Gramm auf 1 cm^2 Gramm kommt.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trokkenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130° C und 133° C [1]) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt [2]).

[1]) Lufttemperatur im Innern des Trockenschranks

[2]) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131 ° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 1 Stunde erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.
Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, 2 Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,1 v. H. liegende Differenz aufweisen.

Exsikkator mit Phosphoranhydrid und Metallplatte.

Reagenzien:

Phosphoranhydrid (P_2O_5) rein, p. a.

Arbeitsverfahren:

Probenahme:

Man bringt mindestens 5 Gramm der Substanz in das nach Verweilen in dem Trockenraum und Abkühlung im Exsikkator austarierte Metallgefäß. Das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 0,2 Milligramm erfolgen. Mit feuchten Produkten muß rasch gearbeitet werden.

Konditionierung (Vortrocknung oder Befeuchtung) und Schroten, falls es sich um Körner handelt:

Körner, die zwischen 10 v. H. und 13 v. H. Wasser enthalten, werden nicht konditioniert. Der Wassergehalt trockenerer oder feuchterer Körner soll zwischen diese Grenzwerte gebracht werden. Der häufigste Fall ist die Vortrocknung: Jedes die Probe enthaltende Gefäß wird für 7 bis 10 Minuten in den Trockenschrank gestellt, herausgenommen, zugedeckt und in den Exsikkator gestellt.

Sobald das Gefäß auf die Temperatur des Laboratoriums abgekühlt ist, wird es gewogen.

Die Probe wird sogleich zerkleinert. Das Pulver wird in das Gefäß geschüttet und nochmals gewogen. Zwischen den beiden Wägungen sollen weniger als 2 Minuten liegen.

Wasserentzug:

Die Proben werden für 2 Stunden in den Trockenschrank gestellt, auf die oben angegebene Weise herausgenommen und nach Abkühlung im Exikkator sogleich gewogen.

Anlage II

Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Fremde Stoffe sind: nicht giftige Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, Insektenfragmente und Käfer.

2. Einzelne Besatzfraktionen:

a) Bruchkorn:

Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

b) Schmachtkorn:

Schmachtkorn von Weizen sind alle Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderen Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch ein 2-mm-Schlitzsieb fallen. Schmachtkorn von Roggen sind Körner, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Kornseiten und dem Kornrücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen aufweisen.

c) Fremdgetreide:

Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Bei Hartweizen zählen sämtliche Weichweizenkörner, bei Weichweizen sämtliche Hartweizenkörner zum Fremdgetreide.

d) Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden. Bei manchen Getreidepartien, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

c) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Auch Wanzenweizen gehört zur Untergruppe Schädlingsfraß.

f) Keimverfärbungen:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

g) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt. Durch die Weizengallmücke geschädigte Körner zählen dann zur Untergruppe verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schmachtkorn. Zu den verdorbenen Körnern zählen außerdem forstgeschädigte Körner und bei Gerste verkohlte Körner.

h) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen sämtliche Bestandteile einer Getreideprobe, die bei einer Siebung mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb als Rückhalt und bei einer Siebung mit einem 1-mm-Schlitzsieb als Durchfall auftreten.

3. Für die in Artikel 6 genannten Besatzfraktionen gelten die in den „Official Grain Standards of the United States" — Ausgabe 1960 — festgelegten Definitionen.

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats vom . . . . 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Reis sollte sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung getragen werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten möchte. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, insbesondere einmal der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen und andererseits für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom . . . . . . 1967, Seite . . ./67

Daher sollte der Richtpreis unter Berücksichtigung der Relation, die zwischen diesem Preis und den Interventionspreisen hergestellt werden muß, in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG [2]) so festgelegt werden, daß für die Erzeuger ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen für Reis und den Preisen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei der Bodennutzung an seine Stelle treten können, insbesondere Mais, aufrechterhalten wird. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die Höhe des Richtpreises so festgesetzt wird, daß sich das Verhältnis zwischen den davon abzuleitenden Interventionspreisen und dem Interventionspreis für Mais in den beiden Produktionsgebieten der Gemeinschaft zwischen 150 und 160 % einspielen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Reiswirtschaftsjahr 1968/1969 wird der Richtpreis für geschälten Reis auf 19,02 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Standardqualität, für die der Richtpreis für geschälten Reis festgesetzt wird

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom .... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis für geschälten Reis muß für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt werden. Diese Standardqualität sollte möglichst weitgehend der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft geernteten rundkörnigen Reises entsprechen.

Zu diesem Zweck ist es möglich, die Standardqualität zugrunde zu legen, die vorher für geschälten Reis durch die Verordnung Nr. 27/64/EWG der Kommission [2]) und die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats [3]) festgesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Grundrichtpreis für geschälten Reis maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität, die der Durchschnittsqualität von einem rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis, unter normalen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft geerntet, vom gleichen Typ wie die Sorte „Balilla" entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15,50 %;

c) Gesamtgehalt an anderen Bestandteilen als hochwertigen, einwandfreien Körnern:

7 % des Gewichts, davon

Anteil der Verunreinigungen, bestehend aus

— Körnern von Rohreis (Paddy-Reis) .. 1 %

— gebrochenen Körnern .... 3 %

— grünen Körnern oder Körnern, die natürliche Mißbildungen aufweisen . 3 %

sowie prozentualer Anteil an Verunreinigungen, die aus fremden Stoffen bestehen ...... 0 %;

d) Gewichtsausbeute bei der Verarbeitung zu vollständig gebleichtem Reis an ganzen Körnern (einschließlich eines Anteils an gestutzten Körnern von höchstens 5 %):

77,50 % des Gewichts, davon

Anteil bei vollständig gebleichtem Reis, an anderen als hochwertigen, einwandfreien Körnern:

— kreidigen Körnern .... 3 %

— Körnern mit roten Rillen .... 3 %

— gefleckten Körnern .... 1 %

— fleckigen Körnern .... 0,50 %

— gelben und bernsteinfarbenen Körnern .... 0,125 %.

Artikel 2

Zur Anwendung dieser Verordnung werden die ganzen Körner, sowie der Bruchreis und die Bestandteile, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt, in der Anlage definiert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom .... 1967, Seite .../67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 18. März 1964, Seite 756/64

[3]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

Anlage

Definition der ganzen Körner, des Bruchreises sowie derjenigen Bestandteile, bei denen es sich nicht um hochwertige, einwandfreie Körner handelt

A. Ganze Körner:

Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns (Teil neben dem entfernten Keim) entfernt worden ist.

B. Gestutzte Körner:

Körner, bei denen der gesamte Zahn entfernt worden ist.

C. Gebrochene Körner oder Bruchreis:

Reiskörner, von denen ein Teil, nämlich derjenige oberhalb des Zahns, entfernt worden ist; Bruchreis umfaßt:

— groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht);

— mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen);

— feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen);

— Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Haarsieb, dessen Löcher 1,4 mm messen, durchfallen; längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke).

D. Grüne Körner:

Körner, die noch nicht vollständig ausgereift sind.

E. Körner mit natürlichen Mißbildungen:

Als natürliche Mißbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen im Vergleich zu den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.

F. Kreidige Körner:

Körner, deren Oberfläche mindestens zu $^{3}/_{4}$ ein opakes und mehliges Aussehen hat.

G. Körner mit roten Rillen:

Körner, die rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen, die Rückstände des Perikarp sind.

H. Gefleckte Körner:

Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten als gefleckt alle diejenigen Körner, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.

I. Fleckige Körner:

Körner, bei denen an einem begrenzten Punkt ihrer Oberfläche eine offensichtliche Veränderung ihner normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Wenn die Flecken eine intensive und sofort auffallende Färbung (schwarz, rosa, rot-braun) aufweisen und ferner gleich groß oder größer sind als die Hälfte der Körner, sind letztere als gelbe Körner anzusehen.

J. Gelbe und bernsteinfarbige Körner:

Als gelb gelten alle Körner, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch das Trocknen ganz oder zum Teil verändert hat, und die verschiedene Färbungen von zitronen- bis orangegelb angenommen haben. Als bernsteinfarbig gelten alle Körner, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch das Trocknen verursachte, Verfärbung aufweisen. Durch diese Verfärbung erhalten die Körner eine helle, bernsteingelbe Farbe.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Maßahmen bei den Preisen für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1967/1968 und bei Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats, insbesondere auf Artikel 4 und 22, vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die Preise für Olivenöl jährlich für das gesamte folgende Wirtschaftsjahr festzusetzen. Gemäß Artikel 22 der gleichen Verordnung werden die Preise für Ölsaaten ebenfalls jährlich für das gesamte im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Die Erzeugerrichtpreise für Olivenöl und die Richtpreise für Ölsaaten sind unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen; dies kann erreicht werden, indem die Preise so festgesetzt werden, daß sowohl dem von den Erzeugern im vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzielten Erlös als auch dem Erfordernis Rechnung getragen wird, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen der wichtigsten Agrarerzeugnisse zu wahren.

Der Marktrichtpreis für Olivenöl muß so festgesetzt werden, daß die Erzeugung normal abgesetzt werden kann. Die Höhe des Marktrichtpreises, der während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galt und insbesondere unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse wie auch der durch die monatlichen Zuschläge bedingten Erhöhung des Olivenölpreises im Verlauf des gesamten Wirtschaftsjahres festgesetzt worden war, hat zu keiner merklichen Änderung des Olivenölverbrauchs geführt. Es ist daher angebracht, den Unterschied zwischen dem Erzeugerrichtpreis und dem Marktrichtpreis, der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr galt, beizubehalten.

Der Unterschied zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis für Olivenöl muß so bemessen sein, daß sich die Marktpreise den normalen konjunkturbedingten Schwankungen anpassen können, ohne die Stabilität der Verbaucherpreise zu gefährden. Außerdem müssen bestimmte Transportkosten berücksichtigt werden, damit die in den wichtigsten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Öle gegenüber eingeführtem Olivenöl in den wichtigsten Zuschußgebieten wettbewerbsfähig sind. Aus diesen Erwägungen ist es angezeigt, den im Wirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Interventionspreis beizubehalten.

Die vorgenannten Preise müssen für eine Standardqualität festgesetzt werden, die für den Markt der Gemeinschaft repräsentativ ist. Hierfür ist angebracht, als Standardqualität wie im vorangehenden Wirtschaftsjahr mittelfeines Jungfernöl mit einem Säuregehalt von 3° beizubehalten.

Bei Ölsaaten muß die Spanne zwischen Richtpreis und Interventionsgrundpreis so bemessen sein, daß sich der Marktpreis unter Berücksichtigung etwaiger Beihilfen nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG den normalen Konjunkturschwankungen anpassen kann, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden. Da die für das Wirtschaftsjahr 1967/68 geltenden Preise diesen Zielen gerecht werden können, ist es angebracht, sie für das Wirtschaftsjahr 1968/69 beizubehalten.

Wenn die Ölsaaten aus den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft in den Hauptzuschußgebieten mit den eingeführten Ölsaaten konkurrieren sollen, ist es angezeigt, den Interventionsgrundpreis wie für das vorangehende Wirtschaftsjahr auch für das Wirtschaftsjahr 1968/69 für einen Ort in einem Gebiet mit einem sehr großen Zuschußbedarf, nämlich Ravenna, festzulegen.

Die Preise müssen für bestimmte Standardqualitäten von Ölsaaten festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von der Durchschnittsqualität der Ernte der Gemeinschaft auszugehen. Die für das Wirtschaftsjahr 1967/68 bestimmten Qualitäten genügen diesen Anforderungen. Es ist daher angezeigt, sie auch für das folgende Wirtschaftsjahr vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 werden folgende Preise für Olivenöl festgesetzt:

— Erzeugerrichtpreis .... 115,50 RE je 100 kg
— Marktrichtpreis .... 80,50 RE je 100 kg
— Interventionspreis .... 73 RE je 100 kg

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2. Diese Preise betreffen mittelfeines Jungfernöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1968/69 werden folgende Preise für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festgesetzt:

— Richtpreis .... 20,25 RE je 100 kg

— Interventionsgrundpreis ... 19,65 RE je 100 kg.

Die Interventionsgrundpreise gelten für Ravenna.

2. Diese Preise betreffen lose Ware und Handelsgut mittlerer Art und Güte mit:

— 2 % Fremdbestandteilen und bei telle-quelle-Ware 10 % Feuchtigkeits- und 42 % Ölgehalt bei Raps- und Rübsensamen

— 2 % Fremdbestandteilen und bei telle-quelle-Ware 10 % Feuchtigkeits- und 40 % Ölgehalt bei Sonnenblumenkernen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Entschließung des Rats über die während der Wirtschaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970 gültigen Orientierungspreise für Rindfleisch

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommt überein:

1. Für das am 1. April 1968 beginnende Wirtschaftsjahr wird der für die Gemeinschaft je 100 Kilogramm Lebendgewicht geltende Orientierungspreis
   - — für Rinder auf 67,25 Rechnungseinheiten,
   - — für Kälber auf 90,79 Rechnungseinheiten

   festgesetzt.

2. Für das am 1. April 1969 beginnende Wirtschaftsjahr wird der für die Gemeinschaft je 100 Kilogramm Lebendgewicht geltende Orientierungspreis
   - — für Rinder auf 70 Rechnungseinheiten,
   - — für Kälber auf 94,50 Rechnungseinheiten

   festgesetzt.

Diese Preise entsprechen den Preisen der mittleren Qualität, die sich ergeben, indem die Preise der verschiedenen Qualitäten von in der Gemeinschaft erzeugten Rindern und Kälbern einerseits mit den in Anhang der Verordnung Nr. 161/66/EWG aufgeführten Koeffizienten und andererseits mit den Koeffizienten multipliziert werden, die die Bedeutung des Rinderbestandes jedes Mitgliedstaates zum Ausdruck bringen.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. ... des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2), 3 Absatz (5) und 4 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. ... sieht in den Artikeln 2, 3 Absatz (5) erster Unterabsatz und 4 Absatz (3) erster Unterabsatz vor, daß jährlich vor dem 1. August die Preismaßnahmen erlassen werden, die für das am 1. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres beginnende Wirtschaftsjahr gültig sind. Es ist daher geboten, den Richtpreis und den Interventionspreis für Weißzucker sowie den Mindestpreis für Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Preise ist den im Artikel 39 des Vertrages genannten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Es ist angebracht, durch diese Festsetzung insbesondere eine angemessene Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu gewährleisten und für die Belieferung der Verbraucher mit Zucker zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucher übermäßig zu belasten, und die zugleich geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den hauptsächlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu wahren.

Die den Zuckermarkt bestimmenden Eigenheiten lassen für die Vermarktung des Zuckers nur relativ begrenzte Risiken entstehen. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises eine Spanne von 5 v. H. zwischen Richt- und Interventionspreis als angemessen betrachtet werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß in Abhängigkeit vom Interventionspreis festgesetzt werden, indem ein Pauschbetrag für die Kosten der Verarbeitung und der Anlieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der auf 100 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben veranschlagt werden kann.

Die genannten Kosten können pauschal je 100 Kilogramm Weißzucker mit 8,15 RE bewertet werden; dieser pauschale Betrag ergibt sich aus der Summe der auf 7,50 RE veranschlagten Verarbeitungsspanne und den Kosten der Anlieferung der Zuckerrüben an die Fabrik von 1,60 RE, wenn diese Summe um die Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen vermindert wird.

Es ist angebracht, als Standardqualität für den Weißzucker eine durchschnittliche Qualität zu wählen, die der im internationalen Handel gebräuchlichen ähnlich ist. Für Zuckerrüben kann eine Qualität berücksichtigt werden, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Rübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 werden

- der Richtpreis für Weißzucker auf 22,35 RE je 100 Kilogramm
- der Interventionspreis für Weißzucker auf 21,23 RE je 100 Kilogramm

festgesetzt.

(2) Diese Preise gelten für die folgenden französischen Departements: Nord, Pas de Calais, Aisne, Somme, Oise, Seine et Marne, Marne.

(3) Diese Preise gelten für Weißzucker der Standardqualität folgender Beschaffenheit:

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend,

b) Polarisation: mindestens 99,7°;

c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,08 v. H.;

d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 v. H.;

e) Farbtype: höchstens Nr. 6, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig.

Artikel 2

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Gebiet gilt, auf 17,00 RE je Tonne, bei Anlieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für Zuckerrüben handelsüblicher Beschaffenheit mit einem Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. .../67/EWG ist vorgesehen, daß vor dem 1. August 1967 der Grundpreis für die Zeit ab 1. November 1967 und die Standardqualität, auf die sich dieser Grundpreis bezieht, bestimmt werden müssen.

Bei der Festsetzung des Grundpreises werden berücksichtigt der Einschleusungspreis und die Abschöpfung, welche während des am 1. August beginnenden Vierteljahres anzuwenden sind. Die Summe des während dieses Zeitraumes anzuwendenden Einschleusungspreises und der Abschöpfung beläuft sich auf ... RE.

Es muß außerdem der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, diesen Preis so festzusetzen, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

Der Grundpreis ist für die gesamte Gemeinschaft und für einen relativ langen Zeitraum gültig; jedoch kann die Anpassung der Produktion an diesen Preis in sehr kurzer Zeit erfolgen. Um strukturelle Überschüsse zu vermeiden, ist es daher notwendig, bei der Festsetzung der Höhe dieses Preises seine mögliche Auswirkung auf die Produktionssteigerung zu berücksichtigen.

Es ist also angebracht, die Höhe der Summe des Einschleusungspreises und der Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern, der das Gleichgewicht des Marktes sicherzustellen geeignet ist.

Für die Bestimmung der Standardqualität, auf die dieser Preis angewandt wird, empfiehlt es sich, für das Angebot repräsentative Schweine mittlerer Qualität, die durch nah beieinanderliegende Preise gekennzeichnet sind, zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine wird für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1968 auf 73,50 RE/100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Preis ist gültig für eine Standardqualität geschlachteter Schweine mit folgenden Merkmalen:

geschlachtete, fleischige Schweine, in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt, mit Kopf, Pfoten und Flomen, mit einem Zweihälftengewicht von mindestens:

- 70 und weniger als 80 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) von weniger als 30 mm oder
- 80 und weniger als 90 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) von weniger als 35 mm oder
- 90 und weniger als 100 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) von weniger als 40 mm oder
- 100 und weniger als 120 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) von weniger als 45 mm.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident